

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Juristenverein
<b>Band:</b>	12 (1864)
<b>Heft:</b>	2
<b>Rubrik:</b>	Die Rechtsquellen von Uri [Fortsetzung]

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Rechtsquellen von Uri.

(Von Herrn A. Neg.-Nath Fr. Ott in Zürich.)

(Fortsetzung.)

### Die Statuten von Livenen.

Der Canton Tessin ist, nach dem was wir aus einzelnen Notizen bei Franscini<sup>1)</sup> davon wissen, wahrscheinlich eben so reich an ältern geschriebenen Rechtsquellen, als irgend ein Canton der deutschen oder der franzößischen Schweiz. Es wird sich hier für die vom Juristenverein beschlossene umfassende Sammlung schweizerischer Rechtsquellen ein Feld darbieten, das eine reiche Ausbeute von eigenthümlichem, bisher noch wenig bekanntem Charakter verspricht, das aber mit Erfolg nur im Lande selbst wird bearbeitet werden können.

Einstweilen geben wir in diesem Heft als eine Probe die uns bei Beschäftigung mit den Urner Rechtsquellen bekannt gewordenen Statuten von Livenen.

Die Landschaft Livenen, umfassend das Thal des Tessin von seinem Ursprung bis hinunter nach Biasca nebst der jenseits im Blegno- oder Polenzerthal gelegenen Gemeinde Prugiasco, ist in ältester uns bekannter Zeit mailändisches Gebiet<sup>2)</sup> unter Oberhoheit der deutschen Könige. Schon im vierzehnten Jahrhundert tritt sie durch königliche Verpfändung in Beziehung zu der urnerischen Familie von Moos.<sup>3)</sup> Im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts schließt sie sich dann an Uri an, zunächst gegen den Willen ihrer damaligen Herren, der Herzöge von Mailand und des Domcapitels daselbst. Indes wird nach mehrmaligem Hin- und Hergehen, noch vor Ende dieses Jahrhunderts, Uris Besitz durch Vertrag mit den Herzögen und durch

<sup>1)</sup> Der Canton Tessin, historisch, geographisch, statistisch geschildert von St. Franscini. Nach der italienischen Handschrift von C. Hagnauer. St. Gallen 1835. In den „Gemälden der Schweiz“ der achtzehnte Band.

<sup>2)</sup> Ueber dieses Verhältniß ist wohl am ehesten bei Anlaß der Regestensammlung der schw. historischen Gesellschaft neues Licht zu erwarten.

<sup>3)</sup> Urkunden im Geschichtsfreund XX. 312. 315.

Investitur von Seite des Domcapitels rechtlich und definitiv anerkannt.<sup>1)</sup> Von da an bis zur Revolution von 1798 blieb die Landschaft eine Landvogtei von Uri, jedoch mit einer eignethümlichen Landsgemeindeverfassung (parlamento) und einem selbstgewählten Rath, wenigstens bis zum Jahr 1755.

Die Handschriften, welche unserm Abdruck der Statuten zu Grunde liegen, sind zwei deutsche aus der juristischen Bibliothek in Zürich und der Stadtbibliothek in Bern,<sup>2)</sup> und eine italiänische, die wir durch gütige Vermittlung des Herrn Fürsprech A. Müller erhalten haben. Die Zürcherhandschrift ist ein Theil des Abschriftenbandes von Urner Archivalien, den wir schon für die Urner Rechtsquellen benutzt, und röhrt aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts her. Die Berner Handschrift, Quarto, enthält bloß die Livener Statuten und stimmt mit der vorigen buchstäblich und bis auf die zufälligsten Schreibfehler überein. Die italiänische Handschrift, 106 Blätter Fol. in stark abgenutztem Einband, enthält durchaus den gleichen Text, auch die gleiche Numerierung der Artikel wie die deutschen. Sie ist nach einer vorangestellten Notiz ihres Schreibers im Jahr 1748 für einen Herrn C. A. Giannone von Albinasca in der Vicinanz Airolo gefertigt.

Wir glaubten den deutschen Text publicieren zu sollen, der augenscheinlich der in der Kanzlei Uri gebrauchten officiellen Uebersezung entnommen ist, und haben da, wo es zu Erläuterung verdorbener oder unklarer Stellen dienen konnte, oder wo es sonst von Interesse schien, den italiänischen Text in Noten beigefügt.

Hinsichtlich des Inhalts möge zur Charakterisierung des Statutes etwa auf folgende Bestimmungen desselben besonders aufmerksam gemacht werden. Art. 28 Eidesdelation, 30 und 31 Appellationsordnung, 33 læsio ultra dimidium durch Richterspruch, 36—55 Erbrecht, Vorzug der Vatermannen und, wenn wir recht verstehen, Ausschluß der nicht agnatischen Descendenz, 64 und 65 eheliches Güterrecht, 146 ausführliche Herenprozeßordnung, 147—155 Strafprozeß und 156—191 Strafrecht. Die Bestimmungen über den Frieden, il fritt im italiänischen Texte, sind wörtlich dem Urner Landbuch entnommen (Art. 141).

Aus welcher Zeit diese Statuten oder richtiger diese Redaction der Statuten herrühre, ist in denselben nirgends ausdrücklich gesagt. Es läßt sich nur aus dem Datum der italiänischen Abschrift schließen, daß die Redaction vor 1748, und aus einer Erwähnung im Art. 140,

<sup>1)</sup> Amtliche Sammlung der eidgenössischen Abschäde; Regesten und Urkunden von 1423, 8. Nov. 1424, 18. Jan. 1426, 26. Jan., 4. April, 12. Juli, 21. Juli, 7. Nov. 1440, 21. März. 1441, 4. April. 1467, 26. Juli. 1477, 10. Juli. Die Investitur vom 3. März 1480 und deren päpstliche Bestätigung vom 7. Octbr. 1487 werden öfters erwähnt.

<sup>2)</sup> Ms. Hist. Helv. VII. 64.

daß sie nach 1617 falle. Es sind zwar auch die Jahre 1654 und 1659 im Art. 197 und 200 genannt, allein diese Schlufartikel können leicht spätere Nachträge sein, so daß aus jenen Jahrzahlen nichts Sichereres gefolgert werden kann.

Daß die Statuten im Lauf der Zeit mehrfache Umarbeitungen erfahren haben, wissen wir aus verschiedenen Notizen, die wir hier noch anführen wollen.

Leu im schweizerischen Lexicon s. v. Livenen und Fransini a. a. D. (S. 24) berichten, die Statuten seien 1755 oder 1756 in Folge Unterdrückung eines Aufstandes umgearbeitet worden. Daß unsere Handschriften nicht diese Umarbeitung enthalten können, ergiebt sich schon aus dem angeführten Datum der italiänischen Handschrift, 1748. Wäre nicht dieses ausdrückliche Zeugniß zweier Gewährsmänner, von denen der eine ein Zeitgenosse und in fleißiger Correspondenz mit Tessin war, der andere der zuverlässigste Sachkundige aus jaziger Zeit ist, so hätten wir nach dem Charakter des Zürcher Abschriftenbandes und nach der Art wie uns die italiänische Handschrift zugekommen ist, unbedenklich geglaubt, die neueste Recension vor uns zu haben. In Faido, wohin wir uns wegen dieser Frage und wegen allfälliger weiterer Handschriften gewendet haben, konnten wir keine Auskunft erhalten. Vielleicht erklärt sich die Sache so, daß die Umarbeitung von 1756 wesentlich nur auf Beseitigung derselben Stellen ging, in welchen von dem damals abgeschafften Rath und der Landsgemeinde die Rede war, und daß diese Beseitigung nicht in allen Handschriften, welche im Uebrigen gleichwohl noch gebraucht werden konnten, zur Vollziehung kam.

Daß unsere Statuten hinwiederum ihrerseits nur eine Umarbeitung älterer sind, ist in den ersten Worten derselben ausdrücklich gesagt. Außerdem kommen noch folgende Data in Betracht.

In einem Urner Landsgemeindeschluß von 1605, welcher Differenzen über die Besoldung des Landvogts in Livenen beilegt, heißt es am Schluß: . . „Im Uebrigen lassen wir sie (die Angehörigen) „bei ihrer Abtheilung der Almenten, Alpen und Weidgängen ruhig- „lichen verbleiben. Wie gleichfalls bei ihrem Landbuch, so dem „unsern mehrentheils gleich ist, geenderet beruhen; vorbehalten, daß „sie ihre Döchteren, so zu den Unseren in dem Land Uri oder Thal „Unseren heuraten würden, in Erbschaften gleich halten sollend, wie „sie von uns in dergleichen Dingen gehalten werdent.“ Ob hier zu lesen sei „. . . gleich ist geändert, beruhen“ oder „. . . gleich ist, „ungeändert beruhen“, muß dahingestellt bleiben. Darauf aber machen wir aufmerksam, daß hier ein Landbuch von Uri vor 1608 erwähnt wird. Es ist darnach das in der Uebersicht der Urner Rechtsquellen (Nr. 10) im elften Bande dieser Zeitschrift Gesagte zu ergänzen.

1642 findet sich als Inhalt eines Landsgemeindeschlusses von Uri angegeben: „Das Landbuch von Livenen soll sich nach dem unsrigen „vergleichen.“

1649 wird einem Urner Landrathsbeschuß, der neuerdings die Besoldung des Landvogts ordnet, beigefügt: „. . . bestätigt haben „wollen, daß sie bei . . den Almenten, Alpen, Weidgängen alles nach „ihrer ordentlichen Abtheilung wie es über 100 Jahr und bis dahero „üblich gehalten worden, also für das ohne Enderung bleiben sollen. „Desgleichen was das Landbuch belangt, weil selbiges unserem „mehrentheils gleichförmig sich befindt —, insonderheit was den Fri- „den, Sezen, Pfenden, Criminal- und Malefizsachen betrifft, wie auch „all ander Sachen, was die Landsart ertragen mag, wie solche von „unsern lieben Borderen als Verständigen vor alten Zeiten gestellt, „ungeänderet bleiben sollen. Vorbehalten daß sie ihre Döchteren“ u. s. w. wie 1605.

Durch Landrathsbeschuß von 1666<sup>1)</sup> werden zwei Bestimmungen im Hexenprozeß (Art. 146) geändert, die eine betreffend das Zeugniß „Geschädigter“, die andere betreffend die Actenmittheilung an die Inquisitrix vor der Tortur. Unsere Handschriften haben die Änderungen nicht.

1713 wurden die Verhältnisse zwischen Uri und Livenen durch Vermittlung von Schwyz geordnet. In Art. 9 der diesfälligen Urkunde heißt es „das Wort „„oder ein anderer ehrlicher Mann““ für den „Obmann in Sprüchen zu nemmen wollen wir daß wiederum in den „34. Articul der Statuta gesetzt werde, dann wir dieses nicht „dahin verstanden wie solches verstanden wird“ und im Art. 14 „Ob- „gleich wohl die Erwehlung der vier Geschworenen uns alle zeit laut „alten und neuen Statuten zugehört“ ic. Der angerufene Art. 34 ist derjenige, welcher sich wirklich mit dieser Ziffer in unseren Handschriften findet; und hier zeigt sich ausnahmsweise eine Verschiedenheit zwischen dem italiänischen und dem deutschen Terte, indem jener die Worte ovvero un altro uomo da bene enthält, dieser da- gegen ausschließlich dem Landvogt die Obmannschaft zuweist.

Diese Angaben sind alle dem erwähnten Urner Abschriftenbande entnommen. Sie genügen wie man sieht nicht, um die Geschichte des Statuts ins Klare zu bringen, sondern es wäre dazu Einsicht der Originalmanuscripte erforderlich. Es ist zu hoffen, daß diese noch vorhanden seien, und daß seiner Zeit der Bearbeiter der Tessiner Rechtsquellen überhaupt dieselben zu benutzen im Falle sei. Inzwischen mögen obige Notizen pro memoria hier niedergelegt sein.

---

<sup>1)</sup> Wenn es der Raum gestattet, wird dieser Beschuß im Anhang der Statuten gedruckt werden.

## Statuten von Livenen.

In dem Namen der Allerheiligsten unzertheilsten Dreyfaltigkeit Gott, des Vaters, Sohns, und Heiligen Geistes. Amen.

Als dann ein Landschaft Livenen betrachtet, wie daß ihre alte Statuten und Sazungsbuch in ungleichen Verstand gezogen wurde, in deme durch Veränderung der Zeit etwelche Capitel geänderet oder erleuteret und andere neulich zugesetzt worden, dahero etwan Irrung und Misverstandnuß erwachsen, dessenwegen die Nothdurft erforderete daß alles so vil möglich klar gemacht, auf die Recht und Billigkeit auch gegenwärtig übliche Gebrüch gericht wurde, solches durch ihre Abgeordnete an die hohe Oberkeit des Landes Uri gelangen lassen, nicht der Meinung, einige Maß und Ordnung vorzuschreiben, sonder gehorsamlich zu bitten, und aus oberkeitlichem Gewalt, nach Gutbefinden aufsezzen.<sup>1)</sup> hat dieselbige aus sonderlicher Lieb, Treu und Zuneigung, so sie zu Ihren lieben angehorigen und von Gott vertrauten Volk tragen, einig dahin gesehen, daß in ihrer Regierung durch heilsame Sazungen und dero emsigen Handhabung, beständige Ruh, Frieden, Einigkeit, Recht und aller Wohlfahrt treulich beförderet und erhalten werde; zu dem Ende durch einen Ausschuz das alte Sazungsbuch samt deme was ein Landschaft Livenen darin zu verbesseren, zu erklären und hinzusezzen nothwendig und dienstlich gehalten, mit sonderem Fleiß durchsehen und in eine rechte Ordnung bringen lassen; deme nun Statt beschehen und der hohen Oberkeit vor-

---

<sup>1)</sup>ital.: per supplicar . . à voler con la suprema autorità sua à suo beneplacito disponere.

getragen, so von derselbigen wohl aufgesetzt befunden, gut geheissen und bestätigt worden, hiermit gnädiglich befehlende dero nachgesetzten Richter, Landvögten und Beamten, sich dieser Richtschnur zu gebrauchen, der Unterthanen Recht und Gerechtigkeit zu erkennen, zu sprechen und endlich zu vollziehen, den Unterthanen aber insgemein, denselbigen billig in allen Sachen oder Fählen fleißig nachzukommen und zu geleben.

### Das Erst Capitel.

#### 1. Wann und wie die Gemeind zu Lisenen gehalten werden solle.

Die Gemeind<sup>1)</sup> der Landschaft Lisenen soll alten Herkommen nach jährlich allwegen in dem Monat Mayen und auf den Tag gehalten werden, den ein Oberkeit des Lands Uri wird bestimmen. Und in den Jahren wann von ermelter Oberkeit ihrem Belieben nach ein neuer Landvogt kommen wird die Verwaltung anzutreten, desgleichen wann ein neuer Pannermeister<sup>2)</sup> zu erwählen seyn wird, sollen alle und jede Landleut, so ob sechszehn Jahren alt, schuldig seyn, bey der Gemeind zu erscheinen einem Landvogt zu schwehren oder da es von Nöthen einen Pannermeister zu erwehren. In den übrigen Jahren solle jede Nachbarschaft zwanzig Mann verordnen, welche in dero Nachbarschaft Namen dem Landvogt schwehren; Es soll aber kein Landmann nicht befuegt seyn, außert den verordneten zwanzig Mann an der Gmeind ihre Stimmen zu geben oder zu mehren. Auch sollen die Verordneten von den Nachbarschaften nicht handlen um kein Sach, welche einer ganzen Landsgemeind Gwalt seynd vorbehalten, als da seynd ihre Landsämter und Dienst zu besetzen und um des Lands gemeine Brauch und Ordnungen zu erkennen. Und soll außerthalb dem Jahr<sup>3)</sup> kein andere Gmeind gehalten werden, ohne der Hohen Oberkeit oder ihres Landvogts austrückendliche Verwilling bey Vermeidung derselbigen Straf und Ungnad.

<sup>1)</sup>ital.: Il Parlamento.

<sup>2)</sup>Banderale.

<sup>3)</sup>fuori dell' anno.

2. Das andere Capitel: von dem Eyd so eine ganze Landschaft und Gmeind zu Lisenen einer Oberkeit und dem Land Uri alle Jahr schwehren sollen.

Eine gemeine Landschaft zu Lisenen soll zu Gott und den Heiligen schwehren des Landes Uri Lob, Ehre und Nutz zu förderen, Schand und Schaden zu warnen und wenden mit guten Treuen ohne alle Gefährde, und zu Ewigen Zeiten gehorsam und gewärtig zu seyn allen ihren Gebotten allen ihren Ordnungen und Gesetzen ohne alle Wider Red, auch hinfüran keiner anderen Herrschaft nimmermehr zu gehulden geloben noch schwehren sonder deme zu widerstehn mit Leib und Guth nach allem ihrem Vermögen, wo sie von dem Land Uri immert wurden unterstanden getrent zu werden,<sup>1)</sup> sonder deme als vorsteht mit allem ihrem Vermögen darvor syn, und ganz allem Fürnemen so das Land Uri mit ihnen der Landschaft Lisenen fürnimmt gehorsam zu seyn ohne alle Widerred wie bis anhero geschehen.

3. Eyd eines Landvogts so Namen der Oberkeit zu Uri von dero selben Dotten ihme geben wird.

Einem Landvogt wird erstens vorbehalten der Eid den er seinen gnädigen Herren und Oberen des Landes Uri geschwohren. Sodann soll er an der öffentlichen Landsgemeind einen leiblichen Eyd schwehren, zu Gott und den Heiligen des Landes Lisenen Lob Nutz und Ehr an Land Leut und Gut zu förderen und für befohlen zu haben; Ihr Schand und Schaden auch Laster zu wahrnen und zu wenden und ein gemeiner unparteischer Richter zu seyn, ein gleiches Recht zu halten dem Armen als dem Reichen, dem Fremden als dem Heimschen, dem Einfältigen als dem Weisen und dem Untertrückten fürzuholzen mit Recht, und das nicht zu lassen, weder durch Mieth noch durch Gaab, weder durch Freundschaft noch durch Feindschaft, durch Nutz noch durch Schaden<sup>2)</sup> noch durch keiner Hand Sachen willen so Ihne von dem Weg der Gerechtigkeit möchten ab-

<sup>1)</sup> d. h. wo je ein Versuch gemacht würde, sie von dem Land Uri zu trennen. Ital.: opponersi . . à chi sforzare li volesse dall' ubbedienza del paese d'Urания.

<sup>2)</sup> non per speranza di guadagno ne timore di danno.

weißen, sonder wie es die Gerechtigkeit erforderet zu handlen und zu richten nach dem Inhalt dieser Gesetz und Ordnungen auch nach den Ordnungen der Kirchen und der Nachbarschaften und dero selben alten Brauch und Gewohnheiten. Ob aber Sachen vorfielen darum diese Gesetz und Ordnungen kein Erleuterung geben, soll der Landvogt befugt seyn sammt den Gschwornen und Rath zu theilen<sup>1)</sup> wie sie bedunkt billich und recht seyn nach Gestalt der Sachen; alles mit guten Treuen ohn Betrug und Gefahr.

4. Eyd eines Statthalters so von dem Land Uri erwehlt wird, den auch die Botten ihm angeben.

Der Statthalter soll zu Ankunft eines neuen Landvogts ein leiblichen Eyd zu Gott und den Heiligen schwehren seiner Oberkeit des Landes Uri Nutz Wohlfahrt und Ehr zu förderen nach seinem besten Vermögen und selbiger Schand und Schaden abzuschaffen und vorzukommen; und ob er einerley Materi Auffahl, Zwytracht oder Partey so seinen gnädigen Herren zu Uri oder gemeiner Landschaft zu Lisenen zu Nachtheil gereichen möchte gewahr wurde, genannte seine gnädigen Herren desz zu warnen auch mit guten Treuen nach allem ihrem Vermögen darvor zu seyn, auch dem Landvogt getreuen Beystand zu leisten mit Rath und That und seinen Geboten zu gehorsamen; und wann er in Abwesen des Landvogts das richterliche Amt wird vertreten, daß er sein solle ein gemeiner Richter, gleiches Recht zu ertheilen den Armen wie den Reichen den Frömden wie den Heimschen, Einem wie dem Anderen. Und das nicht unterlassen durch Schänkung Versprechung oder Hoffnung Gewinns weder durch Lieb Haß noch Forcht noch um kein ander Ding und Ursachen willen wodurch menschliche Vernunft verblendet werden möchte, sonder wie die Gerechtigkeit es erforderet zu richten nach dem Innhalt dieser Gesetz und Ordnungen und nach der Landschaft altem Brauch und Gewohnheiten; desgleichen einem Landvogt Rath zu öffnen und anzuzeigen was nothwendig seyn wird das Laster<sup>2)</sup> sowohl in Criminal als Malefiz Sachen

<sup>1)</sup> giudicare.

<sup>2)</sup> le cose maleficiose.

oder was Ihme wird befohlen anzuzeigen und zu klagen und wann es von Nothen seyn wird von den streitigen Personnen Frid aufzunemen<sup>1)</sup>; alles getreulich und ohn alle Gefahr und Betrug.

## 5.

Die vier Verordneten die man namset Geschworne und von den Herren des Landes Uri erwehlt werden, schwehren ein gleichen Eyd wie der Statthalter, der ihnen auch von den Bottten der Gesandten wird angeben.

6. Des Seckelmeisters<sup>2)</sup> der Landschaft Lisenen Eyd ist also:

Des Seckelmeisters Eyd hat auch ein gleichen Anfang und End wie des Statthalters allein, werden in der Mitte ausgelassen die Wort zu Richter, und anstatt wird er reden: Und mit sonderbarem gutem Fleiß der Landschaft Sachen angelegen seyn lassen jährlichen die Criminal und Malifiz Bußen, wie auch die Steuern einzufordern und zu beziehen und um all der Cammeren sowohl auch der Landschaft habende Ansprach und Schulden gut aufrecht Rechnung zu geben wie man Ihnen wird anbefehlen und wo es von Nöthen seyn wird, Frid aufzunemmen, alles getreulich ohne Gefahr und Betrug.

## 7. Der Landschreiberen Eyd.

Der Landschreiberen Eid ist auch im Anfang und End sich gleich wie des Statthalters vorbehalten in der Mitte anstatt zu Richter sollen sie sprechen: und zu schreiben und lesen recht und getreulich alles so ihnen anbefohlen und sogen sie es werden verstehen und fassen können und was zu dollmetschen ist alles getreulich und aufrecht so vil sein Verstand und Wüssenschaft zuläßt fürzubringen, und aus Bosheit nicht zu unterlassen noch ermangelen zu dollmetschen.

Item dem Amt beflissen und beständig abwarten, dem Herrn Landvogt, Statthalter und Rath gehorsam zu seyn den-

<sup>1)</sup> „tuor il fritt“ ist der wörtlich entsprechende Ausdruck im ital. Statut.

<sup>2)</sup> Caneparo.

selbigen und dem Amt anzuzeigen, was von Nöthen, und auch zu geschweygen was zu verschweygen ist. Desgleichen was Ihnen von sonderbaren Personen<sup>1)</sup> zu schreiben angeben wird um allerhand Händel und Contracten alles getreulich zu fertigen dem Einen wie dem anderen und das nicht zu lassen, weder durch Schänkung Versprechung oder Hoffnung Gewiss, weder durch Lieb, Hass noch Forcht und wann es von Nöthen ist von den streitigen Persohnen Frid aufzunehmen.

8. Von dem Eyd so die Rathsfreund schwehren sollen.

Es ist geordnet, daß alle Rathsfreund der Landschaft Livenen jährlichen wann sie das Erstemahl zusammen kommen sammt anderen Amtsleuten, welche zuvor an der Landsgemeind nicht geschwohren hatten, Ein leiblichen Eyd zu Gott und den Heiligen schwehren sollen, des Lands Uri, auch der Landschaft Lisenen Nutz Ehr und Wohlfahrt förderen, Schand und Schaden, so dem Land Uri und der Landschaft Lisenen zustehen<sup>2)</sup> möchte, mit bestem Treuen vorzukommen und wenden, und das sie wollen gehorsam seyn des Landvogts und des Statthalters Gebott und Befelchen, ihnen auch beyständig seyn mit Rath und That und von den Streitigen Persohnen wo sie von Nöthen zu seyn bedunkte angenz Frid aufzunehmen, und alle Sachen so sie nothwendig zu seyn vermeinten oder ihnen anbefohlen wurde anzuzeigen, und welche Strafwürdig wären sowohl um Criminal als Malefizische Sachen anzeigen wollen, und so oft sie von dem Landvogt und Statthalter in Rath berufen werden daß sie ohnverzögertlich erscheinen, und wann sie werden zu Gericht sitzen, das sye gemein und unparteyische Richter sein wollen dem Armen wie dem Reichen dem Frömden wie dem Heimischen und Einem wie dem anderen und das nicht unterlassen weder durch Gaben Bitt Freundschaft noch durch Freundschaft sonder Recht richten wie es die Gerechtigkeit erheuschet.

<sup>1)</sup> da particolari e contraenti.

<sup>2)</sup> avvenire.

9. **Eyd des Landweibels**<sup>1)</sup> so wohl auch übrigen Weiblen<sup>2)</sup> der Nachbarschaften.

Der Landweibel wie gleichfalls übrige Weibel all sollen auch einen leiblichen Eyd zu Gott und den Heilligen schwehren, der Herren von Uri Nutz und Wohlfahrt und Ehr best Vermögen zu förderen, dero selbigen wie auch der Landschaft Livenen Schande und Schaden zu wenden, sie sollen auch schwehren daß Herren Landvogts und Statthalter Befehl und Gebott gehorsamen, denselbigen mit Leistung ihrer Hilf und Dienst wie Ihrem Amt anständig fleißig abzuwarten. Die Citationen oder Ladungen und wiederum die Relationen und Antwort zu verrichten,<sup>3)</sup> und was von Nöthen oder Ihnen anbefohlen oder das strafwürdig seyn wird um Malefiz als Criminalsachen anzugezeigen, und zwischen den streitigen Personen Fried aufzunehmen da es sie von nöthen zu seyn bedünkt, und auch zu verschweigen was von dem Landvogt und dem Statthalter zu schweigen geboten ist. Alles getreulich ohne Gefahr und Betrug.

10. **Der Landschätzeren**<sup>4)</sup> Eyd.

Item die Landschätzer allenthalben im Land zu Livenen sollen dem Landvogt ein Eyd zu Gott und den Heilligen schwehren getreulich und ohngefährlich zu schätzen vermög der Ordnung und nach Ausweizung des Capitels (wie man die Pfand schätzen soll) und sollen die Schätzer wohl in Acht nehmen ob die Schätzung gerecht seye,<sup>5)</sup> deswegen mit Verständigen sich berathen und sollen schätzen auf Ihr Eyd nach ihrer besten Wüffenschaft, gestalten der glaubige<sup>6)</sup> daß Seinige habe und um seyn Forderung nach Billigkeit vergnügt werde; und da einer von den Schätzeren gem Einen oder anderen Theil gefreundt oder aus vermutlichen<sup>7)</sup> Ursachen verdächtig wäre, soll an derselben Statt ein anderer gebraucht werden.

<sup>1)</sup> Landweibel.

<sup>2)</sup> servidori.

<sup>3)</sup> far le citationi e dare relationi.

<sup>4)</sup> stimadori.

<sup>5)</sup> se li pegni sono di valore.

<sup>6)</sup> il creditore.

<sup>7)</sup> con causa probabile.

## 11. Keiner soll um Emter praktizieren.

Es ist aufgesetzt und geordnet, daß Niemand einichen Weg unterstehe, um Emter mit Pratiken sich zu bewerben, sie werden gleich besetz von den Herren zu Uri, von einer Landsgemeind zu Lisenen, oder von den Nachbarschaften daselbst, es seye um Stadthalter Amt, vier verordneten Banner Meister, Sefelmeister, Raths Platz, Weibel, Landschreiber, Kirchen vogtey, oder andere des gleichen Emter, und sollen für die unzulässliche Pratiken anhalten, und welche solch brauchen darum abgestraft werden, als wie hiernach vermeldt wird.

Nemlichen, und erstens, welcher um ein der vorgemelten Emter, oder auch um ein Vormundtschaft, Dorfvogtey, um das Land- oder Dorfrecht oder Theilleramt, und was dergleichen seyn möchte, praktizierte, und deswegen Jemand ersuchte oder ersuchen ließe, ihm darzu verholzen zu sein, der soll um ein jedes Wort oder Fählen um 25 fl., oder 150 Luzolische Pfund, zu Handen der Cammeren ohne Gnad gestraft werden.

2) Wan Einer um dergleichen Emdter praktizierte, und deswegen Wein, Mähler, Geldt, oder Geldtwehrth's verehrt oder Schänkung anerbiethe und geben thätte, oder das durch andere thun ließe, der soll von jedem Stuk und von jedem Pfenig fünfundzwanzig Gulden verfallen haben, und der es für ein anderen thätte geheißen oder ungeheißen, soll in gleicher Straf begriffen seyn. Jedoch wo sich ehrliche Gesellschaften beyeinanderen befinden soll Niemand verbotten seyn 1 Par Maß Wein auf 1 Tisch zu verehren.

3) Sollen ungewohnte Gastereyen, die Einer wider seinen Brauch hielte, abgestellt und verbotten seyn. Darum der Landvogt, Beamtete und Rath ein fleißig Aufsehen haben, und da Sie der Gastereyen halber eichnliche Gefahr verspürten, die fehlbare oder argwohnische unverzogenlich angeben sollen.

4) Wan Einer durch Pratiken zu einem Amt komen und gelangen wurde, wie obgemeldt, und nach der Erwehlung solches kundbahr, und einer durch unparteyische Rundschafsten überwiezen wurde, solle derselbig das Amt, wie es Nammen haben

mag, widerum entzett und beraubt seyn, und gleich darüber ein ander Person von der Oberkeit, oder von einer Landsgemeind oder Nachbarschaft zu Liffenen, welcher die Besazung des Amts zustehet, erwehlt, und ein solche fählbare Person über die Entsezung als ein meineider Man gestraft werden, und da fürhin zu einem solchen Ammt darum er geworben, nicht mehr gelangen mögen.

5) Dieweil dan etwann an den Landsgemeindten vill Geschrey und Unweßen gebraucht worden, wird ein Landvogt oder Stadthalter allwegen zu Anfang der Gemeind die Landleuth vermahnen, sich bescheidenlich, und des Schreyens sich zu enthalten, und Keiner dem anderen in die Red fallen soll, dan welcher das übersche, dem anderen in die Red fallen, oder wann man die Mehr scheiden wolte, schreyen wurde: Hend auf liebe Landleuth, der soll 25 fl. zur Buß verfallen haben.

6) Ist einem ganzen Landrath zu Liffenen Gewalt gegeben, diejenige, welche um verühte Praticken fählbahr erfunden wurden, abzustrafen, und sollen die Rath, wan Sie an einem Landrath versammt bey Ihren Eiden erdaurt werden, ob Praticierens halber Fähler begangen worden, oder argwohnisch seyn möchten, darüber soll alsbald Kundschafft aufgenommen werden, und wan durch zwee ehrliche, taugliche Kundschafsten nicht erwißen wird, soll der Argwohnisch und Beklagte schwören, ob er diesere Ordnung gehalten oder nicht, und so man den Fähler findet, oder der Beklagte nicht schwören mag, soll der oder diejenigen nach Außweifung dieser Ordnung gestraft werden, und ein Landsrath nicht Gewalt haben, einiche Gnad zu ertheissen.

7) Ist geordnet, wann Einer oder mehr verklagt, oder argwohnisch erfunden wurden, daß all diejenigen, so dem Beklagten bis in vierten Grad verwandt, darum zu erkennen oder zu urtheissen aufgestellt, und die Beklagten einer nach dem anderen fürgestellt und gerechtfertiget werden sollen, und dan die Zahl des Außstands halber weniger dann der halb Theill verbleiben, sollen die überblibene den Landsrath von anderen ehrlichen Leuthen, die unparteyisch und Landleuth, aufs wenigst

bis über halben Theil erfüllen, die auch zuvor schweren sollen, auf diesere Artikel zu richten.

8) Wan Einer in Gelt gestraft wurde, der die Buß nicht zu geben hette, oder sich der Buß weigerte, den soll man gefällig einziehen, und soll er die Buß im Thurn drey Gulden zum Tag abdienen mögen, und allein mit Wasser und Brodt gespeist werden, soll auch von jeder Buß der Gulden fünfundzwanzig dem Angebenden fünften Theill gesolgen, und der selbig nicht an Tag geben noch benamset werden.

9) Es sollen nicht allein die Räth und Beamten, sonder jeder Landmann einer dem anderen um solche Fehler dem Richter oder einem Lands Rath anzugeben schuldig seyn, Jeder bey seiner Cyds Pflicht, vorbehalten, da Einer dem Fählbahren mit Blutverwanschaft bis in vierten Grad zugethan wäre. Soll auch ein Jeder so oft einer ein Amt, Raths Platz, Land- oder Dorfrecht erlangt, an Land- oder Dorfgemeinden einen leiblichen Cyd schwehren, daß er solches Amt, Raths Platz, Land- oder Dorfrecht, und was dergleichen, wie ob gemelt nicht erpratticieret haben.

10) Welcher pratticierte, handlete, rathschlagte, oder zu Uri oder Lisenen anhielte, daß man das Prätticierens nachlassen sollte, auch welcher Richter, vor Rath, Gricht, vor Land- und Dorfgemeinden um solches Anzug thette, rathschlagte oder Umfrag hielte, der soll ohn einiche Begnadigung das Landrecht verwürkt haben, und ob schon der mehrere Theil einem oder mehreren, die pratticiert hetten und wider diesere Ordnung gehandlet, ein Amt und Land- oder Dorfrecht geben, soll doch solche des mehreren Theils nicht gelten, und der mindere Theil ein andere ehrliche Person, die kein Pratik gebraucht erwöllen, welche auch bey der Oberkeit zu Uri mit Recht in der Landschaft Lisenen Kosten soll beschützt und beschirmt werden.

11) Und lezens, damit sich Niemand der Unwissenheit zu entschuldigen hab, und diesere Ordnung in Gedächtnis halten werde, sol die jährlichen auf ein Freytag allwegen vor der Gmeind in allen Gnoßamen durch die Priester oder Landschreiber abgelezen werden.

## 12. Wann und wie oft im Jahr der Rath versamlet werden solle.

Es ist auch für gut angesehen worden, daß gewöhnlichen Gebrauchen nach der Rath dreymalen soll zusammen berufen werden, nemlich auf Meyen, auf St. Andrezen Tag und zu eingehenden Herbsten, und sollen die Räth schuldig seyn bey ihren Eyden und bei 6 & Buß auf den bestimmten Tag zu erscheinen, aber wann auf den ersten Tag Herbstmonat ein Fäst fallen wurde, alsdann soll der Rath auf den nächst folgenden Tag gehalten und meniglichem Audienz ertheilt werden. Jedoch ist dem Landvogt und dem Rath heimgesezt, die Buß auf die zween ordentlichen Raths Versammlungen zu mehren oder zu mindern.

## 13. Zu welcher Stund die Richter Räth und Amtsleuth im Rath und Gericht erscheinen sollen.

Es sollen die Räth und Richter eines Sibner Gerichts sowohl auch die Amtsleut wann ihnen von dem Landvogt oder Statthalter gebotten wird auf den bestimmten Tag und zu Mittag Zeit bey dem Amt erscheinen bey sechs Pfund Buß, es wäre dann Sach daß einer darbringen könnte, daß er aus erheblichen Ursachen gehindert were worden, alsdann soll er der Buß ledig seyn; und welcher nach Mittagzeit kommen würde, der soll 3 & Buß verfallen haben zu Handen dem Amt zu Livenen, auch sollen diejenigen welche der Landvogt oder Statthalter zu Gericht beruffen werden, deßgleichen die Landschreiber und Fürsprechen, denen dann auch von dem Gericht Geldt<sup>1)</sup> ihr Gebühr gefolgen soll, erscheinen bey obgemelter Buß.

## 14. Ordnung so in dem Urtheil Sprechen gehalten werden soll.

Es ist angesehen, daß hinsüren in Urthlen zu sprechen diese Ordnung gehalten werden solle, daß es soll umgehen<sup>2)</sup> und erstlich die Hherren Gesandten den Anfang thun sollen, nach denselben der Landvogt und dann die vier Gschwornen als von ersten bis auf den letzten soll umgehen von einem an den

<sup>1)</sup> del deposito.

<sup>2)</sup> à roda.

anderen je nach völle der Zahl der Urthlen. Und sollen fürhin<sup>1)</sup> die ordentliche bestellte Fürsprechen, welche nicht des Raths sind und nicht urtheilen mögen gebraucht werden, welche auch nachdem sie ihren Befehl verrichtet ausstehen und nicht bey dem urtheilen sitzen sollen.

15. Welcher nicht rechtigen<sup>2)</sup> oder nothwendige Sachen zu schaffen soll nicht in der Comunitet Stuben gehen.

Es soll keiner befügt seyn, der nicht zu rechtigen oder nothwendige Sachen zu verrichten hat, in die Comunitätstuben zu gehn, alldieweilen der Rath oder Sibnergericht<sup>3)</sup> bey einanderen versamt seyn werden, bey zehn Schillig<sup>4)</sup> Buß einem jeden und jedesmahl so harwieder gehandlet wird abzunemmen; und soll der Landweibel die Buß unverzogenlich einziehen oder darfür den Uebersehenden Pfand abnemmen und solche Buß dem Rath oder Sibnergericht<sup>5)</sup> vertheilen.

16. Wan man dem Rechtbegehrten auhert der ordentlichen Zeit den Rath versamten und Gericht halten soll.

Es ist geordnet, wann Jemand rechten und den ganzen Rath zu Lisenen zu samten begehrte, daß ihm ein Landvogt oder sein Statthalter die Räth samten und richten soll; jedoch soll derjenige welcher den Rath begehrt dem Landvogt oder Richter zuvor vier Kronen hinterlegen und alsdann bey eines Raths Erkantnus stehen, welcher Theil solches Audienzgeld solle bezahlen.

17. Daß der Landvogt dem Frömden alle Tage richten soll.

Es ist geordnet daß der Richter zu Lisenen oder sein Statthalter einem jeglichen Gast der Gerichts begehrt soll Gericht

<sup>1)</sup> E che tutte le cause debbano esser proposte e difese per li Procuratori ordinarii à questo fine eletti quali non siano ne possino esser giudici e fatto che haveranno il loro ufficio devano absentarsi quando si vien al atto della sentenza.

<sup>2)</sup> non avendo da pedeggiare.

<sup>3)</sup> il Consegglio ovvero gli uomini della Raggione.

<sup>4)</sup> dieci sigli.

<sup>5)</sup> fra li consiglieri o giudici amministranti raggione.

halten und richten auf jeden Tag wan er das erforderet und man richten mag<sup>1)</sup>, wie es von altem hero gebraucht worden.

18. Die Richter sollen richten auf das Landbuch.

Die Räth und Richter eines Sibner Gerichts sollen schuldig seyn zu richten nach Ausweisung der Gesetzen so in diesem Landbuch geschrieben; und sollen die Räth und Richter jederweilen wan sie zusammen kommen ihres Eyds den sie geschworen und daß sie auf das Landbuch richten wollen, ermahnet werden.

19. Welche Richter Freundschaft<sup>2)</sup> halber Urtheil zu sprechen ledig sein sollen.

Welcher Richter im Gricht anzeigen kan, daß ihme, seinen Kinderen oder Kindskinderen der Sächeren Einer die im Rechten sind im vierten Grad oder näher mit Freundschaft verwandt, der soll in derselben Sach so der Handel antrifft<sup>3)</sup> Urtheil zu sprechen ledig seyn und ausgestellt werden. So aber der Handel nicht Ehr antrifft sonder allein Gut, so soll der Richter allein ausgestellt seyn wann Einer der Sächeren ihme Richter, seinen Kinderen oder Kindskinderen als obsteht zu dem dritten oder näher verwandt ist. Dieweil sich aber oft begibt daß zwischen der Richter und der Partheyen Ehefrauen gar nahe Blutsverwandtschaft, als wann der Richter und Sächer zween Schwestern oder Mutter und Tochter zu Ehe hetten, mangel aber der Kinderen auf der einen oder beyden Seiten noch kein Blutsverwandtschaft vorhanden wäre, dardurch der Richter möcht ausgestellt werden, ist hierüber erleuteret daß wann ein Richter einem der Sächeren oder seinen Kindern mit Verlägenshaft<sup>4)</sup> oder hergegen der Sächer einer dem Richter oder seinen Kinderen also verwandt, der Richter nicht urtheilen möge um Sachen die Ehr betreffend, wann die Verlägenshaft<sup>5)</sup> kommt bis in

<sup>1)</sup> statt: und man richten mag: riservato li giorni di festa di pre-cetto.

<sup>2)</sup> parentela.

<sup>3)</sup> in cause pertoccati l'onore.

<sup>4 5)</sup> affinità.

vierten Grad (aber um Gut allein mag er bis in dritten Grad urtheilen).<sup>1)</sup>

20. Von Audienz oder Gericht Gelter so die Parteien in das Recht legen und wie solche vertheilt werden sollen.

Es ist angesehen, daß man die Gerichtsgelter alle Abend vertheilen und Einem jeden Rathsfreund oder Richter davon sein Anteil gesolgen soll, welche zu dem Rath oder Gericht beruht und dem beywohnen werden, wann sie Freundschaft halben sißen mögen. Und wann es ein kaufster Rath seyn würde, soll man in dem Auskünden vermelden warum es zu thun seye, damit diejenigen welche bey der Sach nicht sißen mögen zu Haus bleiben.

21. Wegen Gericht Gelt wan ein Sach verhätigt<sup>2)</sup> wird.

Dieweilen dann vielmahlen sich begibt, daß der Rath kauf und zusammen berufen wird, vermittelst aber die Parteien so in den Rechten sind durch Thädigsleut oder sonst vergleichen werden, und also die Richter umsonsten zusammen kommen; derowegen ist geordnet, daß zu solchem Fahl wann solches den Richteren nicht zu wüssen gemacht und der Rath abkündt wird also zeitlich und vor sie zusammen kommen, die Richter alsdann das Gerichtgelt nemen und vertheilen mögen; da aber die Parteien sich vergleichen und solches den Richteren zeitlich fund werden<sup>3)</sup>, zuvor sie von Haus gangen und zusammen kommen, soll man ihnen ihr Gelt so sie dem Richter erlegt den Rath zu kaufen widerum außen geben.

22. Welcher ein Sach aufsieht hat das Gerichtgelt versallen.

So dann zu Zeiten die Parteien einanderen für Gericht bieten lassen und der eine Theil etwan nicht versehen ist mit seinen Rechtsamen, darum dann oder aus anderen Ursachen einen Aufschub begehrt, wenn also Einem auf sein Begehren ein Aufschub zugelassen wird, der soll also dann das Gerichtgelt versallen haben.

<sup>1)</sup> e della robba in terzo grado d. h. bis zum dritten Grad mag er nicht urtheilen.

<sup>2)</sup> terminato per arbitramento o compositione.

<sup>3)</sup> haveranno dato avviso.

23. Der Richter soll den Partheyen auf ihr Begehrten Termin zu geben schuldig sein.

So in Rechtshendlen civilische Sachen betreffend der Partheyen eine ein Termin begehrte ihr Rechtsame fürzubringen oder zu erscheinen, soll der Richter solches zu geben schuldig seyn, damit in dem Rechten niemand verkürzt werde, jedoch soll die Parthey so das Termin begehrt einen Eyd schwören, daß es aus Nothdurft bescheh, wan aber die Sach wichtig und daran vil gelegen were, soll es bey dem Richter stehn noch mehr Termin zu geben, je nachdem er es erachtet nothwendig seyn, dem nach<sup>1</sup>) verzogenlich die Sach mit der Erkanntniß erörteren.

24. Wie und was Zeit die Parteyen einanderen zu Recht um bürgerliche Händel laden sollen.

Welcher ein bürgerliche Klag oder Rechtshandel fürnemen wolte seye ein Landmann seye ein Fremder, soll der Kleger oder Ansprecher seinen Widersecheren in dem Recht zu antworten verkünden lassen allezeit wenigist einen Tag zuvor, daß in der Sach rechtlich gehandlet werden soll, und wann der Kleger fürbringen kann daß die Citation oder Ladung dem Beklagten selbst oder aber zu seinem Hauß dem Haussgesind<sup>2</sup>) (so die tauglich weren solche anzunemen) beschehen seye, soll der Richter unangesehen der Beklagte sich nicht zum Rechten gestelt über<sup>3</sup>) sein Ungehorsam in Sachen erkennen (welche Erkanntniß von Kleger seinen Widersächeren erforderet werden soll, der mag alsdann selbige unter dem Termin so ein Gericht bestimmen wird widersechten. Und so die wider erfochten wird soll der Richter die Partheyen vererren<sup>4</sup>) und darüber vermög der Rechte erkennen). Es soll aber in dem Rechten Niemand verhört, weniger ein Erkanntniß ertheilt werden, wann einer nicht zuvor seinen Widersecheren hiezu rechtlich geladen haben wird.

<sup>1)</sup> e poi spedire la causa sommariamente.

<sup>2)</sup> alla sua gente di casa.

<sup>3)</sup> in contumacia.

<sup>4)</sup> la qual sentenza l'attore sia dovuto far intimare alla sua parte contraria, quale in termine del giudice deputato possa purgarla e purgata sarà il giudice ascolti le parti e faci quello sarà etc.

25. Ein Landmann so außert Lands wohnt und in dem Land seines Guts hette mag vor diesem Gricht angelangt werden.

Ein Landmann so außert Lands sein Wohnung und seine Güter in dem Land hätte, der mag um Sachen in dem Land angeloffen<sup>1)</sup> für das Gericht zu Lisenen citiert werden und soll derselbige citierte schuldig seyn zu erscheinen und vor dem ordentlichen Gricht sich zu stellen; wo aber einer citirt und nicht erscheinen wurde, mögen die Richter in Sachen erkennen und soll die Erkanntnuß wo davon nicht appelirt wurde kreftig seyn und vollzogen werden.

26. Welcher in Civil oder bürgerlichen Hendlen zu zeugen tauglich und verehrt<sup>2)</sup> werden sollen.

Die Richter sollen nach Form Rechtens Kundshaft verhoren und dem nach auf Klag und Antwort richten<sup>3)</sup> und soll ein jede Person um Gut<sup>4)</sup> Kundshaft zu geben rechtlich verhört werden, vorbehalten so der Person an dem Gut darum sie Kundshaft geben soll auch zu gewinnen und zu verlieren steht, die soll darum nicht verhört werden. Und ob aber einer selbst an seinen Sächer zeugete,<sup>5)</sup> soll also derselbig Kundshaftweis verhört werden. Aber um Sachen Ehr antreffend soll keiner so der Sächeren einem oder ihren Kindern und Kindskinderen im vierten Grad oder näher mit Freundschaft verwandt zeugen mögen.

Und ob einer um Ehr belangende Sachen an seinen Sächer zeugen wollte, soll der auch zum Zeugen nit zugelassen noch verhört werden. Auch sollen die Cheleut weder um Gut noch um Ehr einanderen Kundshaft zu geben gestattet werden, deßgleichen sollen die zutragne<sup>6)</sup> Kundshaften nit verhört werden.

<sup>1)</sup>cause occorse nel paese.

<sup>2)</sup>adpresso.

<sup>3)</sup>e poscia udite le parti giudicare secundum acta ed probata.

<sup>4)</sup>in materia della robba.

<sup>5)</sup>Se alcun vorra star al detto della parte contraria.

<sup>6)</sup>chi per relatione d'altri farà testimonianza.

## 27. Buß der Beugen oder Kundschafsten so auf Fürbott nicht erscheinen.

So jemand rechtlich wird erforderet Kundschafft der Wahrheit zu geben, um was Sachen es seye,<sup>1)</sup> und wann einer also erforderet nicht erscheinen wurd, der soll ein Kronen<sup>2)</sup> zu Buß dem Amt zu Handen verfallen haben von einem jeden mahl, es wäre dann daß einer fürbringen oder bey seinem Eyd behaben möchte daß er wichtiger Ursachen halber gehindert worden, also soll er dann der Buß ledig seyn. Es möchte aber von wegen der Kundschafft Ausbleiben den Partheyen Kosten und Schaden erwachsen, zu solchem Fahl hat der Landvogt und Rath Gwalt größere Strafen anzulegen je nach der Sachen Beschaffenheit.

28. Daß ein Parthey an der anderen Eyd kommen und darbey bleiben soll.<sup>3)</sup>

Wann es sich begibt daß ein Parthey an ihr Widersächers Eyd kommen wollte in burgerlichen Sachen, es seye um geben oder empfangen vil oder wenig antreffend, derselbig soll schuldig seyn einen Eyd zu schwehren, darmit dann der Handel soll erneueret<sup>4)</sup> werden; wann aber diejenige Parthey an welcher Eyd die Sach gesetzt wurde nicht schwehren wollte und Zahl und Tag begehrte sein Rechtsame zu beweysen, soll dero Zahl geben werden; und dann einer unter dem Zahl sein Sach vor Gricht nicht genugsam beweysen wurde, soll das Zahl fernes auf erste Zusammenkunft eines Grichts oder Raths verstrekt werden.

## 29. Was man Kundschafft zu Lohn geben solle.

Es ist geordnet wann jemand Kundschafft zu geben gebotten und verkündt wird, daß man für ihr Lohn geben solle nämlichen denjenigen so des Tags widerum zu ihrem Haus kommen mögen drey Pfund, und welche nicht bey Tag heim kommen mögen und übernacht aufzubleiben müssen, denen sollen vier und ein halb Pfund geben werden.

<sup>1)</sup> ergänze: so ist er verpflichtet zu erscheinen. Und

<sup>2)</sup> lire 12.

<sup>3)</sup> In causa civile puo deferirsi il giuramento dall' una parte all' altra qual sia decisio litis.

<sup>4)</sup> terminarsi!

30. Wie man könne von dem Sibner Gricht<sup>1)</sup> für den Rath zu Lisenen  
appelieren.

Einer jeglichen Person<sup>2)</sup> zu Lisenen ist zugelassen, sein Sach so er hat gegen einen Inländischen zu Lisenen zu ziehen von dem Gricht für Rath und für die vier geschwörne Richter, aber gegen einen Fremden und Gast soll der heimisch die Sach nicht fürziehen ohne des Rath<sup>3)</sup> Willen und Gunst, es seye dann Sach daß den Richter das auch bedunkte gut seyn, daß solche von der Sach Wichtigkeit wegen fürer gezogen wurde.

Aber ein Fremder mag ein Sach wohl vom Gricht führen auf mehreren Gwalt und auf den Rath ziehen<sup>4)</sup> und welcher also von dem Gricht für den Rath ein Sach ziehen wollt, der soll unverzoglich den Rath versamten lassen und die Appelation fortsetzen, immittelst soll es bey der Urthel so von einem Gricht ausgesfallen verbleiben<sup>5)</sup> bis zu Austrag der Sachen. Wann aber einer von dem Gricht für den ordentlichen Rath in Meyen ziehen wollte, der soll die Urtheil, so von einem Gricht ertheilt, zuvor erstatten<sup>6)</sup>, wann die Sach bis in die funfzig terzolische Pfund ungefahr und nicht darüber antrifft.

31. Daz man all Urthlen die zu Lisenen vor Rath ergangen für ein Oberkeit zu Uri ziehen mag.

Von allen Urthlen welche in Civil sowohl auch Criminal oder strafflichen Händlen von den Gsandten, Landvogt, Geschwornen und Räth<sup>8)</sup> werden gesprochen, mag man appelieren an die Oberkeit zu Uri. (Hierbey wird verstanden was Criminal belangt so sich über 50 belaust mag appelliert werden.)<sup>9)</sup>

<sup>1)</sup> officio della banca.

<sup>2)</sup> paesano.

<sup>3)</sup> senza la volontà d' esso forastiero (statt Rath ist also zu lesen Gasts.)

<sup>4)</sup> fehlt im ital. Text.

<sup>5)</sup> resti sospesa.

<sup>6)</sup> deve eseguire.

<sup>7)</sup> der ital. Text fügt bei: e cio per obviare dolose prolongazioni.

<sup>8)</sup> ovvero del Landfogt solo insieme con li Deputati ed Conseglie.

<sup>9)</sup> fehlt im ital. Text.

Nemlich von jeder End Urthell aber nicht von Beyurthlen, die nicht Kraft einer Urthell haben; und soll die Appelation zugelassen seyn sowohl Ausländischen als Landleuten. Auch soll derjenige so appellierte hat schuldig seyn, die Appelation zu vollführen lengst in Monatsfrist nach dem die Urthell zu Livenen ausgefassen und geöffnet seyn wird, und welcher an gemelkem Zahl und Termin die Appelation nicht vollführen thäte, der soll alsdann der Urthell so zu Livenen ergangen geleben und Statt thun, und solche<sup>1)</sup> weiter gezogen werden, es wäre dann Sach daß einer darbringen könnte, daß er aus häblicher Ursach were gehindert worden.

32. Daz in Sachen so für ein Gricht zu Uri gezogen anderes nicht fürgebracht soll werden als was zu Livenen in das Recht gewendi worden.

Welcher ein Sach, darin vor Rath zu Livenen ein Urthell ergangen, an die Herren zu Uri zücht, soll vor selbem Gricht kein andere Rechtsame weder Kundschafft noch Schriften einwenden dann allein was zu Livenen in das Recht gebracht worden; ob aber einer neue Rechtsame zu haben vermeinte, es seye Kundschaffen oder Schriften, der soll solche einem Landvogt erscheinen zuvor daß ein Gricht zu Uri in der Ursach urtheilte, und da der Landvogt mag erkennen daß in der Sach anderst geurtheilt werden möchte, soll er Gewalt haben das Recht wiederum aufzuthun dem Einen sowohl als dem Anderen und soll derjenige auf dessen Anhalten das Recht geöffnet wird ohnverzüglich den Rath kaufen und das Recht<sup>2)</sup> geben; darauf dann wann der ein oder andere sich der Urtheit wird beschweren,<sup>3)</sup> mögen sie solche für die Herren zu Uri appelieren.

33. Sachen so auf Schidrichter compromittiert mögen nicht weiter gezogen werden.

Wann sich begibt, daß etwan Partheyen freyen Willens um ihr habende Streitigkeiten auf willkürliche Richter sich veranlassen, sollen alsdann die Partheyen bey derselbigen Schid-

<sup>1)</sup> ergänze: nicht

<sup>2)</sup> seguir la causa.

<sup>3)</sup> sentendosi aggravato.

richteren erfolgenden Spruch verbleiben und was selbige gut oder rechtlich sprechen werden, dem geleben, und sollen die Partheyen solcher Streitigkeiten halber in Rechten nicht weiter verhört noch appeliert werden, vorbehalten wann ein Spruch dermaßen wider die Billigkeit ausfiele, daß man mit recht erkennen könnte daß es über den halben Theil antreffen thäte,<sup>1)</sup> oder daß die Schidrichter oder Sprächer weiter greifen als der Unlas ihnen zugeben, zu solchem Fall soll den Partheyen das Recht vorbehalten sein.

34. Von Streitigkeiten so zwischen Verwandten entstehen.

Wann etwan zwischen Verwandten bis in dritten Grad eingeschlossen um Haab und Guts willen Streitigkeit entstunde oder um Sachen so Chr berüren möchte, sollen dero selben nebst angehörige Verwandte um Widerwillen bös Exempel und groß Kosten zu verhüten sich einschlagen und streitige Partheyen in der Güttigkeit vereinbahren; und sollen die Partheyen schuldig seyn jede einen Schidrichter von den nächsten Blutsverwandten oder ein andere vertraulich und taugliche Person zu erkiesen, welche unverzogenlich nach aufgerichtten Compromiß auf angehörte Rechtsame des ein und anderen Theils versuchen sollen ihr Streitigkeiten durch einen gütlichen Spruch zu entscheiden. Und ob die Schidrichter in ihrer Meinung sich nicht vergleichen könnten, soll ein Landvogt<sup>2)</sup> Obmann seyn, wann es aber Sachen wären so Criminal oder Malefiz sollen die am gehörigen Ort gerechtfertiget werden.

35. Daz die Richter und Amtsleut kein Schänkung nemen sollen.

Es ist auch geordnet und verbotten daß Keiner wer der seye, Landvogt, Richter, Mathsherr, Schreiber, Weibel oder

<sup>1)</sup> quando l'arbitramento fosse tanto enorme che della lesione di più della metà giuridicamente constasse o che li arbitri o arbitratori ecceduto habbino il compromesso.

<sup>2)</sup> In Art. 9 des Urner Landsgemeindeschlusses vom 12. März 1713, welcher die Genehmigung eines durch Schwyz vermittelten staatsrechtlichen Compromisses zwischen Uri und Livenen enthält, wird verfügt: Es sollen in den Art. 34 der Liv. Statuten wieder die Worte gesetzt werden: oder ein anderer ehrlicher Mann. In unserm italiänischen Texte steht wirklich: il Landfogt ovvero un altro huomo dabene.

Schäzer oder dergleich Amtsleut Saaben Schänkungen oder dero Verheiſungen von Jemand nicht annemen soll, dem Einen mehr als dem Anderen zu helfen und das Recht damit zu verachten, denn welcher ſich überſehe der ſoll Straf und Ungnad von der Oberkeit zu Uri zu gewarten haben.

### 36. Von Testamenten.

Es ist geordnet, welche Person zu Livenen frank zu Beth liegt daß dieselbige Person nicht befügt ſeyn ſoll noch möge hinweg geben noch verordnen mehr denn einen Ducaten<sup>1)</sup> Werth; wann aber ein Mensch gesund ist an Leib und Verunft und ein Testament begehrte zu ordnen, es were am gottſeiligen Werth<sup>2)</sup>, die Töchteren zu begaben, die Söhne zu gemeinen Erben einzusezen, und anderes dergleichen zu ordnen, derselbig ſoll das thun öffentlich vor dem Richter und Gericht in Eſtalt und Maſen wie es dann den Richter und Gericht bedunkt billich und Recht ſeyn; und ſoll darum an das Gericht ein Instrument bittlich begehren und daffelbig Instrument mit eines Landvogts Inſigel ſo dann zu Zeiten da wäre lassen beſtätten und beſiglen; und ein jegliche Frau die ein Testament aufrichten wollte die ſoll das thun mit Wiffen und Willen ihres Vogts,<sup>3)</sup> anders ſoll es ungültig und kraftlos ſeyn. Jedoch wann ein Mensch etwas verordnen wollte an Dienſt Gottes oder zu ſeiner Seelen Heil, mag es thun in Zimmlicheit vor zween oder drey ehrlichen Männeren und nicht vor Gricht oder ohn Gricht.<sup>4)</sup>

### 37. Der Erbfählen halber insgemein.

So Jemand in der Landschaft Livenen Todes abgehend, ſo fällt und kommt dessen Haab und Gut an die welche mit Blutsverwandschaft dem Gestorbenen zum nächsten zugethan und Battermaag verwandt ſeynd bis in fünften Grad, alſdann fällt die Erbschaft an die gefreundte Muttermaag, weren aber

<sup>1)</sup> un ongaro.

<sup>2)</sup> per far legati pii.

<sup>3)</sup> tutore.

<sup>4)</sup> e non avanti il giudice e senza il giuditio.

keine Gefreundte bis im fünften Grad weder von Vatter noch von Mutter, ist dann des Verstorbenen Haab und Gut der Kammer zu Lisenen versallen.

38. Wie Kinds Kinder an Vater und Mutter Statt erben sollen.

Wann in das Künftige ein Hausvatter oder Mutter todt verfahrte und Sohn oder Döchteren hinterlaßt die ehrlich gebohren, und vor dem Vatter oder Mutter von den Sohnen Einer oder mehr gestorben wären, die auch Sohn oder Döchteren hinterließen, sollen zu solchem Fahl die Kinder manlichen Geschlechts anstatt ihrem verstorbenen Vaters in das Erb treten; und da derselbige allein Döchteren hinterließe, so stehen dieselbige gleich sowohl an ihres verstorbenen Vatters Statt für einen Erbantheil und erben zugleich mit den Säheren<sup>2)</sup> ihr Großvater und Großmutter.

39. Daz ein Vatter seine Kinder erbt.

So sich zutragte daß Kinder mann oder weiblichen Geschlechts ehrlich oder unehrlich geboren absturben und kein ehrliche Kinder oder Leiberben hinterließen auch kein Testament aufgerichtet hetten, sollen derselben Haab und Güter so vil und welcherley solche verlassen werden, ihren Vätern ehrlich zufallen.

40. Wie die Mutter den verstorbenen Sohn erbt.

Wann auch ein Sohn abstirbt ohne Erbt Ehrliche Leiberben<sup>3)</sup> und allein die Mutter hinterlaßt, alsdann erbt die Mutter samt des verstorbenen Sohns Blutsverwandten Vatermaag in dem fünften Grad, wann aber Blutsverwandte Vatermaag in näherem Grad vorhanden, so wird die Mutter von der Erbschaft geüsseret.

<sup>1)</sup> Che gli abbiadighi succedono in nome del padre à hereditare l'avo ed ava.

<sup>2)</sup> die beiden deutschen Abschriften haben den Schreibfehler Sähern statt Söhnen. Ital.: le figliuole . . . ne più ne meno habbene succedere ed hereditare per una portione in luogo del padre ugualmente con li figliuoli l'avo ed ava. — Die Kinder verstorbener Töchter des Erblassers sind auch im italiänischen Terte nicht erwähnt.

<sup>3)</sup> senza successione di prole legitima. — Das Nachfolgende ist in unserm italiänischen Mspt. durch Ausfallen einer Zeile unverständlich.

41. Welche Erben seyen einer verstorbenen Frauen Heimstür<sup>1)</sup> die keine ehrlieche Kinder verlat.

Es ist geordnet wann ein Thefrau von dieser Zeit scheidet ohne recht ehrliche Leiberben, so soll der halbe Theil derselben Heimstür widerum fallen an den Vater oder Bruder oder Schwestern oder anderen ihr nächste Nachkommen<sup>2)</sup> bis im vierten Grad Vatermag, und der ander Theil der Heimstür solle dem Mann für Eigen bleiben. Jedoch mit dieser Erleuterung daß solch Recht allein zwischen den unsern Landleuten zu Livenen und außerhalb gegen denjenigen soll gehalten werden, (welche die Heimstür von den unsern Landskinderen, so in fremden Orten verheurathet, zugleich den Ihrigen angehörigen gefolgen lassen)<sup>3)</sup> anderst soll denselben gleiches Recht gehalten werden.

42. Unehliche Kinder erben nicht weder Vater noch Mutter.

Es sollen kein unehliche gebornte Kinder weder Sohn noch Döchteren in einiche Erbschaft weder vater noch mütterlichen Guts nicht zugelassen werden, vorbehalten da ein Vater und Mutter denen etwas verschaffen und ordnen wurde nach Bescheidenheit und Erkanntnuß eines Raths.

43. Keiner soll sich eignes Gewalts in ein Erbschaft eintringen.

Keiner soll eignes Gewalts ohne rechtmäßige Ursach und ohne Recht sich einicher Erbschaft annemen, und der solches thun würde, der soll in dreyzehn Pfund Gelts und ferner gestraft werden nach Erleuterung des Gerichts, auch solcher Erbschaft geäußeret und entsezt werden.

44. Wie man die Erbschaft übergeben soll.

Welcher Vogt Minderjährigen oder eines verstorbenen Häusvaters hinterlassenen Kinderen oder anderen Befreundten dero vächterlich oder von einem anderen Freund herrüerende Erbschaft übergeben<sup>4)</sup> wollte, der soll es thun vor einem Chr-

<sup>1)</sup> dote.

<sup>2)</sup> statt Verwandten, ital.: parenti.

<sup>3)</sup> che lasciarono ritornar le dotte delle figlie del nostro paese, maritate in luoghi forastieri, alli di loro attinenti.

<sup>4)</sup> repudiare.

samen Amt, und das in Monatsfrist oder unter dem Termin so von einem Amt gesetzt wird nach dessenigen Absterben welche Erbschaft man sich begeht zu entschlagen, und soll das in den Nachbarschaften auskündt werden, (wann das also geschehen, soll einer der Erbschaft entschlagen, anderst darzu verbunden seyn;)<sup>1)</sup> und wo einer innert gemeltem Zahl nicht darvon stunde soll er darfürhin für ein Erb gehalten und darzu verbunden seyn.

45. Von liegenden Güteren die außländisch in Erb fallen.

Wann einem Außländischen eigen ligend Güter nach rechtem Erbsahl zufielen, so soll derselb Fremde solche Erbgüter in eines Jahrs und Tag Frist nächst nach dem und das ihm bekannt seyn wird<sup>2)</sup> verkaufen, bey Verlierung des Guts; desgleichen ob einem Außländischen ligende Güter fürgesetzt und also in Pfandweis zufielen, dieselben soll er auch in Jahresfrist verkauft haben als obsteht, bey Verlierung des Guts.

46. Wann einem Ausländischen Erb anfielle und Einländische Einred thätten.

Ob Jemand ausländischen ein Erb anfielle und das aus dem Land ziehen wollte, und aber Landleut vermeinten auch Recht dazu haben, so soll das Erb und Gut auf Recht verhaftet<sup>3)</sup> seyn bis zur Erörterung, und ob dann Niemand dem Fremden darin redete, so soll dan noch der Frönd das Erb nicht aus dem Land ziehen, er habe dann das vorhin mit einem wohlhabenden Landmann dem Richter vertröstet, daß er das wider antworten wolle, ob Jemand in Jahr und Tagsfrist käme nach dem einer solches vernommen hette, der das besser oder gut Recht darzu hette oder zu haben vermeinte; es wäre dann Sach daß derselb beweisen könnte oder möchte, daß er von ehehafter Noth in Jahr und Tagsfrist nicht hette mögen kommen, deme das Zahl verlengeret werden.

<sup>1)</sup> E ciò fatto dette repudie sortiscano suo effetto altrimenti non habbino valore.

<sup>2)</sup> nel termine d'un anno e di un giorno doppo che gli saranno appropriati.

<sup>3)</sup> restar in sequestro.

## 47. Wann unter Brüderen Streitigkeit entstunde.

Es ist geordnet, wann unter Brüderen oder Schwägeren Streitigkeit entstunde von des Guts wegen so ihnen zu theissen oder getheilt worden<sup>1)</sup> were, und der Brüderen oder Schwägeren etliche vllsicht vermeinte, ihm were in der Theilung ungütlich beschehen, also daß ihme sein Gebühr nicht worden wäre, der soll sein Ansprach führen innert Jahresfrist nächst nach beschrechneter Theilung und nach solcher Termin eines Jahrs er der Sach halberen im Rechten nicht mehr angehört werden sonder soll bei der Theilung verbleiben.

## 48. Wie Speis und Trank unter den Gebrüderen soll getheilt werden.

Wann sich begebe daß etwan Gebrüderen in Theilung Speis und Trank sich nicht vergleichen könnten, so sollen diejenige Männer welche dan zu ihren Theilungen zu helfen erbetten seind worden, das Mittel seyn und solch Speis und Trank entweder auf die Personen z'gleich theissen oder aber etwan ein Vortheil schöpfen, je nachdem sie bedunkt bescheydenlich seye nach Beschaffenheit und Vermöglichkeit<sup>2)</sup> so unter den Brüderen seyn wird.

## 49. Wie ein Vater seine Töchteren begaben und die Söhne zu gemeinen Erben machen mag.

Ein jeglicher Vater mag<sup>3)</sup> seine eheliche Töchteren begaben mit einer Heimsteuer nach Vermögen seines Guts und sein eheliche Söhne zu gemeinen Erben<sup>4)</sup> machen über all sein Gut, und wann die Töchter also begabet sind, so sollen und mögen dann weder sie noch ihre Erben einigen Theil von demselbigen ihres Vaters Guts noch von ihren Brüderen (noch von denselben Erben und nachkommend)<sup>5)</sup> dan allein ihre rechte Stür und Gab so ihnen ihr Vater geben und verheißen hat dessen

<sup>1)</sup> che tra di loro da partirsi o già partito fosse.

<sup>2)</sup> considerata la qualità ed habilità d'essi fratelli.

<sup>3)</sup> puo e deve.

<sup>4)</sup> heredi universali.

<sup>5)</sup> n'anco degli heredi del padre e li fratelli descendenti doppo saranno dotate.

sollen sie sich lassen begnügen. Doch also ob einer oder mehr ihren Schwestern, so begabet sind, ohne Leiberben abgiengen, desgleichen ihr Brüderen einer oder mehr ohne Leiberben abgiengen, so sollen und mögen selbe begabte Schwestern, sie seyen gleich verheurathet oder nicht, ihrer abgestorbenen Brüderen oder Schwestern Gut und Erbschaft erben, gleich als die Söhne des gemelten ihres Vaters, doch vorbehalten daß an dem Erb und Gut so ein Bruder verließe, sollen die übrigen Brüderen die Wahl in der Theilung haben, des verstorbenen Bruders Heuser, so er verlassen hette, an sich zu ziehen.

50. Wan ein Vatter särbl und sein Gut nicht geordnet sollens die Freund das thun.

Item ob ein Vatter mit seiner Tochter oder Töchteren oder mit den Tochter Männeren und der Töchter Bögten überein kommen der Heimsteur halber und was zu beyden Theilen angenommen were, das soll gut geheißen gültig seyn und gehalten werden; ob aber ein Vater von dieser Zeit scheide und seine Töchteren nicht begabet (und das Gut den Kinderen nicht getheilt noch geordnet hette,) alsdan so sollen die nächsten Freund das thun und ordnen als sey gedunkt zimlich und billich sein nach Gestaltsam des Guts.

51. Wie man den Töchteren die Heimsteur ordnen soll.

Die Töchteren sollen mit dem väterlichen Gut und nach dessen Gestaltsame ausgesteuert werden, also das ein eheliche Tochter habe einen dritten Theil und ein ehelicher Sohn zwey drittentheil, nemlich wenn ein Sohn wird haben vierhundert Pfund soll einer Tochter zweihundert Pfund geben werden und also mit der Aussteurung fortan nach Anzahl der Söhnen und Töchteren gehalten werden. In diesem vorstehenden Capitel ist vorbehalten wann ein Tochter ausert Lands heurathen thete daß ihres Erbtheils halber in allweg soll gehalten werden was desetwegen in der Heurathsabredung bedingt worden.

<sup>1)</sup> ne fatta altra provisione alli figluoli circa li suoi beni.

## 52. Wie den Töchteren ihre Heimsteuer ausgerichtet werden soll.

Der Heimsteuren halber ist ferner geordnet wie solche den Töchteren ausgericht werden sollen, nemlich daß ihnen so will man deshalb übereinkommen von der Verlassenschaft in einem billichen Preis solle geben werden; und wann die Brüderen solche Heimsteuer an sich ziehen und ausrichten wollten, soll es bey den nächsten Verwandten stehn die Bezahlung in Termin zu stellen, und da auf solch angestellte Termin die Bezahlung nicht erfolgte, alsdann die Schwester befügt sind sich in billichem Preis bezahlt zu machen von und ab des Bruders besten Güteren, welcher ihr Heimsteuer an sich gezogen hatte. Sollen auch selbige nächste Verwandte welche die Termin und Bezahlung gestellt und den Güteren die Schatzung geben, da man anderst nicht des Einen werden könnt, Gwalt haben von denselben Güteren so vil für die Heimsteuer gebührt Ausrichtung zu thun nach ihrem Gutdunken, damit die Schwesteren wissen wo sie ihr Versicherung haben.

## 53. Daß den unerzogenen Söhnen einen Vortheil geschöpft werden soll.

Ob ein Vatter stirbe und mehr Söhn hinterließe deren etlich erzogen weren, zu solchem Fahl soll es bey den nächsten Verwandten stehn, den annoch unerzogenen Söhnen ein zimlicher billicher Vortheil oder Fürderung aus des Vatters Verlassenschaft zu verordnen nach des Guts und der Kinderen Beschaffenheit, damit dieselbig besser ernährt und erzogen werden mögen bis sie auf ihre mannbahr Jahr<sup>1)</sup> kommen.

54. Brüderen haben das Bugrecht<sup>2)</sup> zu der Schwesteren ererbten Güteren so sie die verkaufen.

Wann der Schwesteren eine oder mehr ihr Güter beweglich oder unbeweglich die von Aussteur oder Erbswegen an sie kommen waren von ihrem Vater, Mutter, Brüderen und Schwesteren verkauften, mögen die Brüderen solch verkauftे Güter an sich ziehen mit Abstattung gleichen Kaufgelts und

<sup>1)</sup> all età ragionevole.

<sup>2)</sup> ponno tirar in se.

Gedingen wie solche anderen verkauft worden sind, und das in Jahresfrist nach beschriebenem Kauf.

55. Töchteren haben den Vorgang auf der Verlassenschaft<sup>1)</sup> dahero ihnen die Heimsteuer gebührt.

Wann ein Tochter ausgesteuert wird vom Vater, den Brüderen oder anderen, und derselben kein gewiß Unterpfand geben wird, soll dieselbig Tochter vor männlich den Vorgang haben (auf denjenigen Güteren der Verlassenschaft dahero ihnen die Aussteuer gebührt;)<sup>2)</sup> und obgleich wohl solche Güter von den Brüderen verpfändet, verkauft oder in ander Gestalt verenderet wurden, sollen die Töchteren nicht desto weniger auf solchen Güteren den Vorgang<sup>3)</sup> haben um ihre angehörige Aussteuer oder Erbschaft.

56. Von Vogtey oder Vormundschaft.

Wann ein Vater vor seinem tödlichen Hinscheid jemand seinen Kinderen und Erben über sein Verlassenschaft und Gut einen Vogt<sup>4)</sup> gesetzt und geordnet hette, obgleich derselbe nicht verwandt oder von den nächsten Verwandten wäre, der soll denn die Vogtey tragen und die Verwaltung annemen ohne einiche Entschuldigung.

57. Wie die Minderjährigen bevogtet werden sollen drum von dem Vater kein Vogt verordnet.

Begeb sich daß ein Vater absturbe und Kinder hinterließe Sohn oder Töchteren welche minderjährig weren denen der Vater kein Vogt gesetzt hette, sollen alsdann die Consulen und Benachbarten derselbigen Dorfschaften<sup>5)</sup> denselben Minderjährigen Vogt verordnen aus denen nächsten Verwandten, und das innert nächsten acht Tagen nach des Vaters tödlichem Abgang; wurden aber die Consulen und Benachbarten ermanglen die Vogt zu verordnen, und hiedurch Minderjährigen Schaden zustunde, sollen

<sup>1)</sup> sopra li beni.

<sup>2)</sup> sopra li beni della facoltà dalla quale le aspetta la dotte.

<sup>3)</sup> sieno sempre anteriori.

<sup>4)</sup> curadore.

<sup>5)</sup> li consoli e vicini delle terre.

die Consulen und Nachbaren schuldig sein solchen abzutragen. Welche dann also zu Bögten verordnet werden, die sollen darauf schwehren und die Bogtey zu verwalten schuldig seyn. Wann aber aus ihren den Bögten Mangel den Minderjährigen Schaden geschehe, sollen sie auch solchen zu ersezgen schuldig seyn. Des Bogtslohns halber ist überlassen darum zu erkennen denjenigen Nachbaren welche die Rechnung seiner Verwaltung abnehmen das Sie bedunkt daß er verdient habe, und da ein Vogt sich nicht begnügte des Lohns so von den Nachbaren gesprochen, soll mit Recht darum erkennt werden.<sup>1)</sup>

58. **Vögt der Minderjährigen und der Kirchen<sup>2)</sup> sollen Rechnung zu geben schuldig sein.**

Es sollen all und jede Vögt, nemlich die Kirchen und Capellen alle Jahr und der Minderjährigen Vögt wenigst zu zwey Jahren ihrer Verwaltung den Benachbarten Rechnung zu geben schuldig seyn wie bishero brüchig ware; und welche deme nicht nachkommen wurden die sollen dreyßig Pfund Buß verfallen haben, mag auch denselbigen fürgehalten werden daß sie ihren Eids Pflicht nicht genug gethan haben, und soll jeder Rathsfreund schuldig seyn bey seinem Eyd die Widerhandleten anzugeben und beklagen, und damit man in Erfahrung bringe, welche deme nicht nachkommen, sollens in ihr Nachbar- und Dorffschaften darum erforschen und soll dem Angeber der dritte Theil von der Buß gefolgen.

59. **Wie die vaterlosen bedürftigen Kinder sollen erzogen werden.**

Wann arme vaterlose Kinder seyn werden, welche nichts haben daraus sie erzogen und ernährt werden mögen, sollen dero selben nächste Freund Vatermaag sie aufnemmen und ernähren bis auf das zwölfe Jahr ihres Alters damit sie nicht in den Bettel kommen. Und aber die nächsten nicht so viel vermöglich oder hablich weren, daß dann die anderen und je die näheren vatermaag bis in fünften Grad, so hablich, solche Kinder

<sup>1)</sup> sia rimesso al merito della ragione.

<sup>2)</sup> Curatori de minori ed antiani delle chiese.

so nothdürftig erziehen sollen. Wären dan der vermöglichen Freunden vatermaag nicht vorhanden, sollens die Mutter Freund wie obsteht und je die näheren thun bis in fünften Grad. Und so dann solche Kinder von einem oder mehr Freunden erzogen werden und dannethin etwan einer wäre der ihnen selbe ablingen<sup>1)</sup> thete wider ihro der Freunden Willen, wie das geschehen möchte, der oder dieselben sollen dannethin schuldig seyn den Freunden allen erlittenen Kosten den sie gehabt die Kinder zu erziehen gänzlich abzutragen nach Erkanntnuß eines Gerichts, wo sie sich deßhalben nicht sonst gütiglich beytragen möchten. Und ob auch solchen Kinderen mitlerzeit was Erbfals zustehen wurde oder das sie sonst etwas Guts gewinnen oder überkommen wurden, das dann sie denen die sie erzogen haben darum zimlichen und billichen Abtrag thun sollen; und ob selbige ohne Leiberben von dieser Welt verscheiden und etwas Guts es wäre was es wollte hinterliessen, daß dann dasselbige Alles das minder und das mehr, nichts ausgenommen noch vorbehalten den zu Erbfall fallen soll, die sie erzogen haben, obgleich sie näher Freund oder Erben hinter ihnen verlassen wurden. Zu gleichweis ist auch die Meynung daß alle die Personen in dem Land, so bettlerig<sup>2)</sup> oder sonst prestahaft an ihrem Leib weren oder dermaßen alt daß sie sich nicht mehr ernähren möchten und also hablos waren, daß sie nicht der gebührlichen Nothdurft nach erhalten werden möchten, und aber sie sich in ihren jungen Jahren ehrlich und frommlich gehalten, und ihr Gut nicht in Wollust oder mit Unnuß verthun oder verbraucht hetten, daß dieselbigen auch, wie ob mit den vaterlosen Kinderen zu erziehen erleuteret, von nächsten Freunden erhalten und ernährt sollen werden.

#### 60. Wie man sich mit erwachsenen Müßiggängeren zu verhalten.

Dieweilen vilmahlen erwachsene Kinder gefunden werden, welche sich dem Müßiggang ergeben und sich nicht in Dienst be-

<sup>1)</sup> Schreibfehler in beiden Abschriften für abdingen, ital.: *subornar ad abbandonar*.

<sup>2)</sup> bisognose.

geben, darum solle dero selben Müßiggänger den Freunden abgelegen seyn zu verschaffen, daß sie zu Arbeit gezogen oder etwa in einen Dienst unterhalten werden, und sollen die Consulen und Nachbaren in jeden Dorfschaften deshalb Aufsehen haben und die Freund mahnen. Wann dan dieselbige der jungen Müßiggänger den Leuten halben nicht Fürsehen thun werden, soll man sie nacher Pfried<sup>1)</sup> führen und in das Daub Häuslein<sup>2)</sup> führen oder legen und es dero selben Freunden zu wissen thun, werdens dann noch nicht Ordnung schaffen, sollen solche Müßiggänger in die Gefängnus gesperet und gar des Landes als unnüze Leut verweisen werden.

61. Kein Frau soll ein frömden Mann heurathen.

Es soll kein Frau zu Lisenen zur Ehe greifen und heurathen einen frömden Mann ohne sonderbare Bewilligung ihres Vogts<sup>3)</sup> und der nächsten Freunden oder mehrerntheils der Freunden; und ob ein Frau wider thäte, die soll ihres Guts nicht mehr haben und beziehen dann als vil der Vogt und die nächste Verwandte bedunkt und nicht weiters; und ob dann Spänn und Streitigkeiten deshalb entstunden, soll es bey der Herren zu Uri Gewalt stehn, solche Streitigkeiten zu richten nach Gestalt der Sachen; und so vil mehr ob ein solche Frau Gnossame Recht hette in Alpen oder anders, soll sie dann von solchen Gnossamen Recht<sup>4)</sup> und Landrechten<sup>5)</sup> auch ganz gefallen seyn und das verloren haben, und soll ihren deswegen kein Recht gehalten noch Antwort geben werden.

62. Das Gnossame Recht<sup>6)</sup> erben die Schwestern von ihren Brüderen die ohn Leib verb absterben.

(Ob sich begebe dasemand zu Lisenen Todts abgienge und nach ihm keine Kinder weder Söhn noch Töchteren ver-

<sup>1)</sup> Faido.

<sup>2)</sup> nella casa dei matti.

<sup>3)</sup> curadore.

<sup>4 5)</sup> delli regarii de vicinati e del vallerano.

<sup>6)</sup> il vicinato.

ließe und dieselben Kinder auch absturben ohne Erben, von des Vaters Schwestern zu solchem Fall<sup>1)</sup> erbt der gemelten Schwestern eine des gedachten ihren verstorbenen Bruders gehabte Gnoßame Recht mit allem Nutz und Schaden, und da die Schwestern sich um solch Gnoßame Recht nicht vergleichen könnten, sollen alsdann dero selben nächste Freund das Recht einer unter den Schwestern geben mögen nach ihrem Guttunken, mit dem Geding das diejenige Schwester, welcher solch Gnoßame Recht übergeben sein wird, schuldig und verbunden seyn soll, in des verstorbenen Bruders Haus oder in selbigem Dorf haushablich zu wohnen, solch Gnoßame Recht zu erhalten, und anderst mag sie das nicht nutzen; und ist auch geordnet, da ein solche Schwester die des verstorbenen Bruders Gnoßame Recht als erblich an sich gebracht einen frömden Mann verheirathen wurde, daß sie das Gnoßame Recht verloren haben solle, vorbehalten daß sie mit den Nachbaren selbiger Dorf- und Nachbarschaft deßhalben übereinkommen wurde.

63. Weiber die einen frömden das ist außen ihr Gnoßame gesessenen Mann heurathen vermannen das Gnoßame Recht.

<sup>2)</sup>(Dieweil dann die ganze Landschaft Lisenen in Nachbarschaften oder Gnoßame abgetheilt deren jede ihre besondere Dorffschaften und auch besondere und eigne Rechten und Gerechtigkeiten wegen vil Frungen und Mißverständniß hie bevor sich begeben,) darum daß etwa Weiber welche dann aus einer Gnoßame, darinen sie an dergleichen Rechten und Gerechtigkeiten Theil hatten, in andere Gnoßame geheirathet und gezogen, und vermeinen wöllen, solche Rechten nicht destoweniger zu behalten und nutzen; weßwegen um Mißverständniß und Spann zu

<sup>1)</sup>Occorrendo che alcuno in Leventina mancasse d' vita è lasciassè doppò sua morte figliuoli maschi è femine ed anche detti figliuoli di sua vita mancassero avanti le sorelle senza heredi in tal caso etc.

<sup>2)</sup>Essendo il paese di Lev. divisa in otto vicinanze, è ciaschuna vicinanza in degagnie è terre separate ogni una de quali ha le sue proprietà è ragioni d'Alpe, trasi è logarii, e poichè ben spesso per il passato per occasione de tali proprietà è ragione furono nate differenze è liti etc.

vermeiden angesehen und geordnet worden, daß wann hinsür- an ein Tochter oder Frau aus einer Gnossami in die andere sich verheurathen und dem Mann nachziehen wird, dieselbige ihre Gnossame Recht verloren und solche<sup>1)</sup> nicht zu nutzen haben soll so lang sie ein solchen frömden Mann hat, wann aber der Mann Tod abgienge und ein Frau widerum in ihr Haus und Gnossame kommen wird, alsdann mag sie ihr Gnossami Rechten gleich wie zuvor nutzen so vil ihre Person<sup>2)</sup> belangt, aber nicht die Kinder, welche sie bey dem frömden Mann gezeuget hette, dann selbige der Gnossamen Rechten nicht fähig seyn könnten, so lang als die Mutter lebt. Hierbey ist auch erklärt, welche in diesem Fall Frömd zu halten, nemlich ein jeglicher, ob er gleichwohl Landmann zu Lisenen, wird außerhalb der Gnossami da er Gnoß ist und haushablich wohnet in allen anderen Gnossamen frömd gehalten, (und dieweil von Altem hero und jederweilen ein Frau in einer Gnossame allein so vil als ein Gnossen Recht hatte und sich nicht auf ihre Kinder in mehr Heubter erstreckt, also soll hinsüroan das Gnossame Recht so auf einer Weibsperson besteht auf ihr Absterben nicht auf mehrere dann allein eines ihrer Kinder fallen und ertheilt werden möge).<sup>3)</sup>

64. Die Binsen oder Nutznießung von der Frauen Güten<sup>4)</sup> sollen dem Mann zuständig seyn.

Es ist geordnet das die Nutznießung und Zinsen<sup>5)</sup> von der Frauen Güteren dem Ehemann und seiner Verwaltung zugehörig sein sollen. Wann der aber dermaßen zu der Haushaltung untauglich und unnütz wäre daß die Frau und Kinder nicht nach Nothdurft genehrt und erhalten werden möchten,

<sup>1)</sup> e sia priva di vicinar alpi trasi e logarii.

<sup>2)</sup> si lei ed à proportione della facoltà che v' haverà.

<sup>3)</sup> E poiche ab antiquo s'è usitato che la donna vicina non godeva se non quanto un sol vicino, così s'è ordinato ch' anco nell' avvenire il vicinato femino non possa refogliare in più figliuoli ma debba restar in un sol figliuolo.

<sup>4)</sup> l. Gütern, beni.

<sup>5)</sup> fitti.

sonder großen Mangel leiden müßten, zu solchen Fahl soll der Landvogt samt dem Rath Gewalt haben nothwendige Fürsehung zu thun je nach der Sachen Beschaffenheit.

65. Frauen Gut soll nicht verenderet werden.

Es soll keiner befugt sein, weder Mann noch Vogt einer Frauen (sehe gleich in der Ehe oder ledigen Stand)<sup>1)</sup> ihr Heurath oder ander Gut zu verpfänden, verkaufen noch in ander Gestalt zu verenderen ohne sonderbare Erlaubnuß und Bewilligung und das nicht ohne nothwendiger Ursach, daß wann etwan ein Mann nicht das Vermögen hätte aus dem Seinigen Weib und Kinder zu ernehren und zu erhalten, darum die Nachbahrn in den Dorffschaften sollen erkennen ob es die Noth erfordere, die sollen zu solchem Fahl zulassen und erlauben mögen einen Mann oder Vogt der Frauen Güter zu verkaufen oder verpfänden so vil zu Erhaltung Weib und Kinder von nöthen, und soll man um das Gut so verkauft verpfandt oder sonst verenderet wird nach dem Brauch Saßung<sup>2)</sup> thun, anderst soll der Kauf und Veränderung ungültig seyn.

66. Verschreibung um Uebergab oder Schänkungen wie die soll aufgericht werden.

Es ist aufgesetzt und geordnet daß die Verschreibungen um Uebergaben oder Schänkungen der Güteren anderst nicht aufgericht werden sollen dann allen in Gegenwärtigkeit eines Landvogts und in Beywesen fünf oder siben<sup>3)</sup> ehrlichen Männeren, und da solche anderst aufgericht wurden sollen die Schänkung und Uebergaben nichtig und kraftlos seyn und den Verschreibungen kein Glauben geben werden, vorbehalten um Bürgschaft<sup>4)</sup> darum etwan einer zu Schaden kommen möchte sollen die Verschreibungen Kraft haben, obgleichwohl die anderst aufgericht wurden.

<sup>1)</sup> sia maritata ò vedova.

<sup>2)</sup> le beni . . . prima sieno assicurate e consultate conforme il solito.

<sup>3)</sup> sei.

<sup>4)</sup> segurtà.

## 67. In Schuldverschreibungen soll sich keiner verpflichten zu Abtrag Kosten und Schaden.

Es ist aufgesetzt und gänzlich verbotten worden, daß fürohin kein Person zu Livenen sich unterstünde oder durch andere in seinem Namen zu thun bewilligen solle einiche Schuldverschreibungen aufzurichten, darin weder Kosten Schaden und Taglöhne als dann vormahlen beschehen zu versprechen, weder durch Schrift noch sonst; und daß unordentliche Kosten und Schaden niemande aus welchen Orten die gleich wären versprochen werden sollen bey Vermeydung zehn Kronen Buß dem Schuldner sowohl als dem Schreiber abzunemen, vorbehalten unser gnädige Herren und Landleuten zu Uri, deme auch ihren Botten und Anwälden<sup>1)</sup> soll ein gebührrender Kosten- und Taglohn neben dem auflaufenden und erforderlichen Gericht Kosten, da solcher versprochen, bezahlt werden; jedoch nicht weiters dann von Haus bis wieder zu Haus und für drey Tag, in welchem<sup>2)</sup> die Schuldgläubigen ihre Botten und Anwälde zu Richtigmachung und Einbringung ihr Ansprachen sich aufhalten mögen; und da einer sich über drey Tag unnöthiger Weise sich aufhalten wurde soll der Schuldner zu Abtrag selbigen Kosten nicht verbunden seyn, es wer dann Sach daß der Schuldner sich mutwilliglich der Bezahlung hinterstellig mache soll er denne billichen abtragen. Und wann gleich gegen anderen Schuldgläubigen außerhalb denen von dem Land Uri Kosten bedingt und versprochen würde sollen solche Geding nichtig erkennt seyn.

## 68. Daß alle öffentliche Instrumente und Verschreibungen durch die inländische Schreiber unter eines Landvogts Insigel gefertiget werden anderst ungültig seyn sollen.

Es ist geordnet das hinsüran all öffentliche Instrumente und Verschreibungen um was Handlungen es gleich seye so in dem Land Livenen aufgericht werden durch die öffentliche Schreiber Notarien und Amtsleut des Landes und unter des Landvogts

<sup>1)</sup> messi ed agenti.

<sup>2)</sup> però non più avanti se non dal giorno della partenza sin al ritorno della casa ò per tre giorni di più, nel quale spatio cet.

Insigel wan es begehrt wird gefertiget und befestet werden sollen. Und welche Instrument und Verschreibungen durch jemand anderst, Priester oder ausländische Schreiber gemacht wurden, dieselben Instrumenten und Schriften sollen jetzt als dann und dann als jetzt<sup>1)</sup> nichtig und kraftlos erkennt und gehalten seyn. Hierbei vorbehalten die Verschreibungen so um Kirchen und andere geistlichen Sachen<sup>2)</sup> betreffend gemacht werden; auch vorbehalten (da zwischen Ausländischen oder Landleuten, welche außert dem Land miteinanderen handleten und Brief fertigen liessen)<sup>3)</sup> die sollen für gültig und krestig gehalten werden.

69. Wie man verlorne Instrumenten oder Schuldbrief wiederum aufrichten soll.

Wann einer ein Schuldbrief<sup>4)</sup> um ein Summe Gelt gegen einem anderen wer der sein möchte oder andere Instrumenten hette, welche verloren wurden oder aber verblichen, soll der Gläubiger den Schuldner ersuchen und dahin halten mögen, ein andere Verschreibung aufzurichten; es soll aber derjenig welcher fürwente ein solch Instrument verloren zu haben schuldig seyn auf Begehren des andern ein gelehrten Eyds<sup>5)</sup> zu schwehren, daß er dasselbig verloren habe; in diesem Fall sollen die Schuldner von dem Richter dahin gehalten werden, daß sie ein ander Instrument auf des begehrenden Gläubiger Kosten sollen machen lassen des Inhalts wie das erste gsein ist, und wann das erste wiederum sollte gefunden werden, soll das ander nichtig seyn.

70. Ob Demand ein Schuld fordere welche über zehn Jahr nicht were gesordert worden.

Wann Demand ein Schuld fordere in Kraft eines Briefes, welche innert zehn ganzen<sup>6)</sup> Jahren mit Recht nicht were er-

<sup>1)</sup> ex nunc prout ex tunc.

<sup>2)</sup> chiese e legati pii.

<sup>3)</sup> quando tra coherenti forastieri ovvero paesani fuori del paese si troveranno si faranno instromenti.

<sup>4)</sup> un obligatione.

<sup>5)</sup> un giuramento solenne.

<sup>6)</sup> continui.

forderet und der Brief nicht were erscheint worden, so soll der Richter auf solche Brief nicht richten, sonder sollen selbige für nichtig und kraftlos gehalten werden; vorbehalten den Minderjährigen und allen denen so bevogtet<sup>1)</sup> seind und den Gottshäuseren und ob einer so lang nicht im Land gewesen wäre deme soll man richten.

71. Von der ruhigen Besitzung ligender Güteren in zehn oder zwanzig Jahren mag keiner verstoßen werden.

Wann etwan einer ein ligend Gut oder Heuser zehn ganze Jahr in Gewehr und von niemand rechtlichen angesprochen ingehabt hette, so soll und mag dieselbig Person solche Güter oder Heuser nach den zehn Jahren aber ruhig besitzen ohne maniglicher so in dem Land gewesen ist Widerred noch Hindernung, also daß kein Person so im Land gesessen ist dasselbe Gut ansprechen noch den Inhaberen bekümmern soll und mag; und wann ein Person solch ligend Gut zwanzig Jahr ruhig eingehabt hette, so soll noch mag dann darnach ihme kein inländische<sup>2)</sup> Person nicht darin reden noch Eintrag thun und soll der Richter und die Räth den inländischen nach zehn Jahren und den ausländischen nach zwanzig Jahren darum kein Gricht noch Recht halten.

72. Daß die Güter darum Streitigkeit nicht veränderet<sup>3)</sup> werden sollen.

Wann es sich begebe daß um etwelche Güter Streitigkeiten entstünde sollen solche Güter weder verkauft noch in ander weg nicht verenderet werden, bis und so lang mit Recht erkennt seyn wird, welcher besser Recht auf selbigen Güteren habe bey Vermeidung 5 fl.<sup>4)</sup> Buß.

73. Wan einer ein eigenthümlich ligend Gut verkauft mögen des Verkäufers Freund den Kauf ziehen.<sup>5)</sup>

Wann etwan einer in diesem Land ein eigenthümlich und liegendes Gut wurde verkaufen, seyen Heuser, Gärten, Stallung,

<sup>1)</sup> sotto la podestà di tutela ò curadori.

<sup>2)</sup> I. ausländische, forastiera.

<sup>3)</sup> alienati.

<sup>4)</sup> trenta lire terzole.

<sup>5)</sup> haver regresso alla vendita.

Acker oder Wiesen, einem der dem Verkäufer nicht gefreundt were, und den Verkauf den Gebrüderen, Söhnen und nächsten Verwanten nicht angetragen noch darvor Wissenschaft geben hette, mögen alsdann desselbigen nechste Freund solches Gut für sich ziehen und an den Kauf stehen<sup>1)</sup> mit Bezahlung des angedingten Kauffchillings und Erstattung anderen Bedingen so in den Kauf beschehen und abgeredt seyn werden, und das innert Jahresfrist nach dem der Kauf kundbar seyn wird.<sup>2)</sup>

74. Verkaufte ligende Güter sollen um den Kauffchilling verpfändt werden.

Die ligende Güter von wem die gleich verkauft wurden sollen jederzeit Unterpfand bleiben und nicht mögen verenderet<sup>3)</sup> werden so lang bis der Verkäufer um sein rechtmäßige Fordernung und Kaufgeld Haubtgut, Zins und Kosten zu Vergnügen wird bezahlt seyn.

75. Dass man Frömden kein ligend Gut verkaufen noch versetzen soll.

So ist verboten dass niemand zu Lisenen soll ligende Güter einem Frömden ausländischen zu kaufen geben noch versetzen noch in einigen Weg verpflichten<sup>4)</sup> soll bey Verlierung des Guts, und ob es beschehen sollen solche Kauf und Versetzung ungültig und nichtig seyn.

76. Von Käufen darin einer sich übersehen hette.

Wann sich begebe das etwan einer in den Merchten sich übersehe als dass der Fehler über den dritten Pfennig sich anlaufen möchte,<sup>5)</sup> zu solchem Fall sollen die Kauf ungültig seyn und an ein Erkanntnuß und Satzung eines Weibels und der Schäheren derjenigen Dorffschaften in welcher dergleichen Kauf beschehen seyn werden und soll die Satzung beschehen der ligenden Güteren inerthalb zwey<sup>6)</sup> Monathen und der Merchten

<sup>1)</sup> tirar e redimere.

<sup>2)</sup> vgl. Art. 201, welcher in unserm ital. Mspt. hier wirklich cittert ist.

<sup>3)</sup> alienati.

<sup>4)</sup> „impotechare.“

<sup>5)</sup> . . . che si facino mercati fuori di proposito in modo che si troverà errore di più del terzo.

<sup>6)</sup> tre.

lebendigen Pfanden innert drey Tagen, vorbehalten die Jahrmerchten welche gefreyt seyn sollen.

77. Von gefährlichen und betruglichen Käuf und Handlungen.

Es ist vorgesehen daß keiner handlen und wandlen solle mehr denn einer wüsse zu bezahlen und zu halten, und ob einer handlete und kaufte, seye in oder außert dem Land, und nicht in seinem Vermögen hette seinen Schuldgläubigen ein Berniegen und Bezahlung zu thun, der soll mit dem Eyd aus dem Land verwiesen werden und nicht widerum darin kommen so lang bis er seinen Schuldgläubigen Bezahlung oder Berniegung geschafft haben wird.

78. Daß ein jeder Schuldner schuldig seye Pfand zu geben.

Welcher pfändt wird der soll Pfand zu geben schuldig seyn wie des Land gemeiner Brauch ist, und da einer Pfand zu geben sich weigerte mit Fürwenden daß er keine oder solche nicht hette wie nach Landesbrauch ist, den solle der Weibel thun schwehren einen gelehrten Eyd, und da einer also geschworen hette und sich hernach erfunde daß er nicht das beste Gut oder nicht nach Landesbrauch angezeigt und dann einer darüber ein meineydhiger Mann geschulten wurde, dem soll man kein Abred<sup>1)</sup> schuldig seyn.

Da aber einer nicht schwehren wollte zu solchem Fahl soll der Weibel Macht und Gewalt haben des Schuldners bestes Gut anzugreifen oder da der Gläubige besser Pfand wüßte ihme solche zu schäzen.

79. Daß nieman ein Pfand Bween gebe.

Welcher Schuldner selbst oder durch ein Weibel ein Pfand benennt gibt<sup>2)</sup> es seye ligends oder fahrend<sup>s</sup>, der soll dasselbe Pfand keinem anderen geben bey zwanzig Pfund Buß als oft einer das thete.

80. Welcherley Sachen der Schuldner zu Pfand geben solle.

Welcher Schuldner pfändt ist, soll schuldig sein zu Pfand darzuschlagen, Erstens Kinder Vieh darnach Rosz die kein An-

<sup>1)</sup> reparatione.

<sup>2)</sup> haverà nominato un certo pegno.

laster und Mangel haben, volgends Heu demnach Heuer und ander ligend Güter, (solcher G<sup>t</sup>alt, das sich das Pfand jeder weilen der Schuld vergliche.)<sup>1)</sup> Da aber einer der obgemelten Pfanden nicht hette, soll und mag der Schuldner alsdann fahrende Hab oder essende Speisen darschlagen; und wenn die Schuld unter 30 Pfunden sich anlauste, und der Schuldner kein Bieh, Roß, Heu oder beym<sup>2)</sup> zu geben hätte, mag sich der Gläubiger auf der fahrenden Hab so die Schuld unter 30 Pfund ist bezahlt machen.

81. Wie Pfand gesetzt werden sollen.

Die Weibel der Landschaft Lisenen und einer jeden Nachbarschaft samt den verordneten Schäzern sollen schuldig seyn auf Begehren der Gläubigeren, den Schuldneren die Pfand so sie zeigen werden zu schäzen, und sollen wohl in Acht nemen, ob die Pfand gerecht<sup>3)</sup> und nach des Landes Ordnung seyen, die sollen sie schezen auf ihren Eyd nach ihr besten Wüssenschaft also und dergestalten daß ein Gläubiger die völlige Bezahlung seiner Forderung (und ein dritten Pfennig mehrers)<sup>4)</sup> bey der Schätzung in einem billichen Preis<sup>5)</sup> gehaben mögen; mit dieser Erleuterung wann einer ein Kronen zu fordern hette solle ihme für ein Kronen und vierzig Kreuzer mehrers Pfand geben werden, und das in einem billich Preis<sup>6)</sup> als wie oben vermeldt ist, und also solle gesetzt werden zugleich das Salz, Korn, Käse, als wie andere Pfand. Jedoch soll dieselre Schätzung allein für das Land Lisenen dienen und desselbiger Inwohner, aber gegen anderen Gläubigeren so aus dem Land Uri solle ihre Landrecht gehalten, ihnen Bezahlung und Schätzung geben werden, wie es daselbst insgemein gebraucht wird, fittenmahlen die von Lisenen in gleichen Fählen selbigen Land Rechtes genießen.

<sup>1)</sup> Im Ital. ist diese Bestimmung an den Schluß des Artikels gesetzt, als für alle Fälle gültig.

<sup>2)</sup> arbori.

<sup>3)</sup> di valore.

<sup>4)</sup> fehlt im Ital.

<sup>5, 6)</sup> per il giusto pretio.

## 82. Wie man den Frömden Pfand geben und schetzen soll.

Es ist geordnet daß in dem künftigen den frömden Gläubigeren welche nicht zu Livenen oder in dem Land Uri gesessen sind dergleichen Pfand sollen geben werden in Bezahlung ihrer Forderung als wie einem Landmann zu Livenen, nemlich Bich, Heu und anderes, jedoch soll mans geben in der Schätzung eines billichen Preises<sup>1)</sup> ohne Zuthun des dritten Pfennings als wie hier gebraucht wird gegen einem Landmann zu Livenen oder zu Uri.

## 83. Daß man Pfänder nicht verenderen soll.

Wann einer gepfändt wird durch den Weibel auf eines Gläubigers Forderung oder sonst selbst Pfand gebe, so soll man allweg die Pfand nemen daß<sup>2)</sup> sie nicht gekränkft geschwächt oder verenderet werden, weder durch den Ansprächer noch durch den Schuldner noch durch andere Personen ohne sondere Erlaubnus des Richters bis daß dem Ansprächer um sein Schuld genug beschähen oder vertrost ist nach Lands Recht zu Livenen bey zehn Pfund Straf als oft darwider beschehet.

## 84. Wie lang die Pfänder ungeschezt anstehen und widerum gelöst werden mögen.

Wann ein Gläubiger Frömdor oder Landmann einen laßt pfänden, sowohl<sup>3)</sup> der Schuldner alsbald Pfand dargeben, jedoch soll ein Frömdor das Pfand drey Tag ungeschäzt lassen anstehen und ein Landmann zehn Tag; und mag der Schuldner innert selbigem Termin die Pfand widerum lösen mit barer Bezahlung der Schuld und des Kostens so wegen solchem Pfand rechtmäßigerweis aufgeloffen. Und da aber der Schuldner in gemeltem Termin sein Pfand nicht lösen wird, mag derselbig Gläubiger das Pfand schetzen lassen und nach beschehener Schätzung solches zu seinen Handen nehmen darmit verfahren und seines Gefallens thun als wie mit anderem seinem Eigen

<sup>1)</sup> per il giusto pretio.

<sup>2)</sup> de' pegni che non possino esser molestati, deteriorati ovvero alienati.

<sup>3)</sup> unsere beiden Abschr. haben einen Schreibfehler: sowohl, statt: so soll

Gut ohne allen Intrag noch ferneren Aufschub. Wann auch einer solch dargeschlagen Pfand unter bestimmtem Termin ersechten oder verenderen<sup>1)</sup> thäte der soll gestraft werden wie in dem Capitel nechst oben vermeldet; und da der Gläubiger von solcher des Pfandes Verenderung wegen zu Schaden kommen sollte soll derjenige so das gethan nach Erkanntnuß des Vogts und des Raths darum abgestraft werden.

85. Welcher Schuldgläubiger lebendige Pfand hette dem soll der Schuldner auch lebendige Pfand zu geben schuldig seyn.

Wann ein Landmann oder Inwohner zu Lisenen einen pfändte und der Schuldgläubiger lebendige Pfand hette, dem soll der Schuldner auch lebendige Pfand zu geben schuldig seyn, sofern er die haben wird, da aber einer nicht lebendiges Pfand hette, soll er alsdann mit fahrender Haab zahlen wie oben gemelt.

86. Ein jeder mag seine Pfand mit anderen geschätzten Pfanden lösen.

Ein jeglicher mag seine Pfand gegen seinem Gläubiger retten da er ihm ander Pfand geben wird die er seinen Schuldneren hat schezen lassen. Mit dieser Erleutherung wann einer schuldig wäre seinem Gläubiger lebendige Pfand zu geben, daß er seine Pfand mit anderen lebendigen Pfanden lösen möge welche geschezt seyn, desgleichen auch die todten Pfand mit anderen todten Pfanden. Hierin aber sollen allwegen die vorstehende Capitel in Acht genommen werden daß sich die Pfand gegen der Schuld vergleichen.

87. Wer seine Pfand wüssentlich einem andern gebe.

Welcher Recht auf eines andern Gut hat seye in Kraft Briefen oder Pfandweis und dasselb Gut wüssentlich einem anderen zu Pfand geben laßt und darwider nicht thut oder redt, derselb soll von seiner Gerechtigkeit so er auf dem Gut gehabt hat gesunken seyn und all sein Recht verloren haben.

<sup>1)</sup> molestasse ovvero alienasse.

## 88. Ein ligend Gut so zu Unterpfand eingesetzt auf Termin zu lösen.

Wann etwan ein Stück Land, Heuser oder ander ligend Gut einem zum Unterpfand geben wäre auf ein gut Zahl,<sup>1)</sup> und aber der Schuldner solche auf das Zahl nicht löste oder bezahlte, soll dasselbig Gut nicht destoweniger auch nach dem Zahl allwegen des Ansprechers Unterpfand seyn, und soll und mag der Ansprecher dasselbig Unterpfand allwegen fertigen<sup>2)</sup> nach Pfandsrecht.

## 89. Von lebendigen Pfanden die an Wirth gestellt werden.

Ein jeder Wirth zu Livenen soll schuldig seyn alles das Bich so durch den Weibel oder sonst hinter ihme gestellt wird anzunemen, hirten, versorgen und das in guten Treuen auf dasselbige Bichs Kosten also lang bis das Zahl aus ist oder bis die Partheyen eines worden sind daß es hinter ihme stehen solle, bey zehn Pfund Buß; und wann dann solch Zahl aus ist und aber weder der Schuldner noch der Versprecher<sup>3)</sup> oder der das Bich dargestelt hat und also Niemand den Kosten des Bichs bezahlen wollte, alsdann mag der Wirth ihm lassen von dem Bich schezen so vil daß er um den Kosten bezahlt werde. Es soll und mag auch der Wirth von solchem Bich zu hüten und zu führen nemen als vil er von einem Kaufmann neme der dergleichen Bich am Würth hette.

## 90. Wann ein Armer pfänden will.

Wann ein Armer pfänden will der nicht pfandbar ist<sup>4)</sup> einem anderen will pfänden, so soll der Arme Versicherung thun und in des Weibels Hand versprechen um den Kosten so um des Pfändens wegen aufgehen wurde, daß er den ausrichten wolle da es sich erfunde daß man ihm nicht schuldig seye.

91. Von Vorzahlungen.<sup>5)</sup>

Da einer ein Schuld zu fordern hette an einem welcher hingegen auch Ansprach hette an einem anderen, deme zugleich

<sup>1)</sup> à certo termine.

<sup>2)</sup> essequire la sua ragione.

<sup>3)</sup> il creditore.

<sup>4)</sup> che non haverà à dar pegno.

<sup>5)</sup> Delli debiti quali si ponno pagar per sedntro con altri crediti.

der erst gemelte Ansprecher schuldig were, so mögen sich die Schuldner in gleicher Summa da sie zu allen Zeiten richtig sind<sup>1)</sup> vorzahlt machen, als zum Exempel: Antoni forderet an Peter und Peter an Johannes deme der Antoni auch schuldig ist, also zahlt Johannes dem Antoni anstatt Peters, und wird je ein Schuld gegen der anderen gerichtet und hat ein jeder was ihme gebührt.

92. Wann ein Schuld mag bezahlt werden so von einem Landmann in ein frönde Hand übergeben oder verkauft wird.

Wann sich begebe daß etwan ein Landmann ein Schuld auf einem anderen hette, dieselbige einem Frömden anweisen übergeben oder vertauschen und der Frömd solche annemen thäte, so soll der Frömd nicht befugt seyn von solcher angenommen Schuld wegen des Schuldners Sachen zu sequestriren, sonder den Schuldner wo er gesessen um die Bezahlung anlangen.

93. Wann ein Schuld von einem Frömden übergeben oder vertauscht wird einem Landmann.

Da aber ein Landmann ein Schuld auf ein anderen Landmann von einem Frömden an sich kaufte oder vertauschte oder in ander Wegen ihme übergeben würde, soll derselbig Landmann denjenigen der solche Schuld kaufst ertauschet oder in ander Weg an sich gebracht hat bezahlen mögen in der Form Gestalt und Bedingen wie er der Schuldner den Frömden zu bezahlen schuldig wäre.

94. Um Schulden soll Keiner in Gefängnus gelegt werden.

Es soll kein Person zu Lisenen von Gelt oder Geltshuld wegen in Gefängnus gelegt werden, aber wohl besser Sachen<sup>2)</sup> wegen da es den Rath bedunkte einen in Verhaftung zu nemen.

95. Vater ist nicht schuldig für den Sohn noch der Sohn für den Vater zu bezahlen.

Es soll kein Vater schuldig seyn zu zahlen des Sohnes Schulden,<sup>3)</sup> noch hergegen solle der Sohn schuldig seyn für den

<sup>1)</sup> essendo da tutte le parti liquidi.

<sup>2)</sup> per misfatti.

<sup>3)</sup> vgl. Art. 167.

Vater zu zahlen, vorbehalten da der Ein für den anderen versprochen hette.

96. Welcher Sohn bey Lebzeiten des Vaters Schulden mache, soll solche aus dem seinigen bezahlen.

Wann ein Vater einen oder mehr Söhne hette und etwan einer derselbigen ein Verschwänder wäre und bey Lebzeiten des Vaters Schulden mache, der soll alsdann schuldig seyn nach des Vaters tödlichen Abgang solche seine Schulden aus seinem eigenen Anteil zu bezahlen und sollen nicht aus gemeiner Erbschaft bezahlt werden.

97. Daß Niemand zugelassen seyn soll einiche Güter der Vergantung zu unterwerfen.

Niemand soll besugt seyn weder Frömd noch Landmann, seine Güter der Vergantung zu unterwerfen noch Jemand dazu verbinden, soll auch keiner mögen um sein Ansprach durch die Vergantung sich bezahlt machen, sonderen soll sich ein jeglicher in Schätzung zahlen lassen, wie des Lands hergebrachter Brauch ist, ausgenommen um Steuren, Buß und zu Oberkeitlichen Handen verfallene Güter.

98. Fremder Gut mag um Schulden zu jeder Zeit verhaft werden.

Ein jeglicher Landmann zu Livenen mag eines Frömden Gut durch den Weibel verbieten<sup>1)</sup> zu jeder Zeit und Tagen, ausgenommen an gebotteten Fasttagen; und soll das Verbot geschehen mit Erlaubniß eines Vogts oder seines Statthalters oder eines andern Amtmanns.<sup>2)</sup> Soll auch das Verbot nicht erlassen werden ohne sondere Erlaubniß des Richters oder des Sachers<sup>3)</sup> selbsten; und ob dann der Frönde über das Verbot Gericht und Rechtens begehrte, so soll der Sacher oder der das Verbot angelegt das Recht nicht aufziehen und da er solches aufziehen und nicht angenzt zum Rechten stehen würde, soll alsdann das Verbot erlassen seyn; wann auch derjenige deme sein Gut also verhaft wird für die Ansprach Bürgschaft oder

<sup>1)</sup> sequestrare.

<sup>2)</sup> officiale.

<sup>3)</sup> l'attore o parte medema.

genugsame Versicherung gebe nach Erkanntnuß eines Richters soll ihm sein Gut darauf hin erlassen werden.

99. Wie man sich bezahlt machen soll um Bins auf liegenden Güteren.

Welcher Landmann Zins zu fordern hat auf einem unbeweglichen Gut auf St. Martins Tag falt,<sup>1)</sup> der soll schuldig sein solchen Zins auf St. Martins Tag einzuziehen, und wann der alsdann nicht bezahlt sein wird, mag der Gläubiger die Frucht oder Nutzen selbigen Guts schezen lassen und sich darauf bezahlt machen; es soll auch der Schuldner nicht Gewalt haben selbige Frucht oder Nutzen zu verkaufen, veränderen noch zu ziehen ohne des Ansprechers Bewilligung, sonder soll an Pfandstatt verbleiben bey Vermeidung zwölf Pfund Buß von jedem Mal so darwider gehandlet wird.

100. Welcher über drey Jahren Bins von Gült und Schuldverschreibungen<sup>2)</sup> ließ anstehen.

Welcher (ewige Zins, Gült und Schuldverschreibungen)<sup>3)</sup> hette der soll sein Zins<sup>4)</sup> zu drey Jahren einzuziehen und welcher mehr dann dreyer Jahren Zins<sup>5)</sup> zusammen kommen ließe der soll solche Zins<sup>6)</sup> so über 3 Jahren angestanden, verloren haben und ihme kein Recht darum gehalten werden.

101. Lehenleut welche in 3 Jahren kein Bins geben.

Welcher Lehen-Mann ein unbeweglich Gut um einen Bodenzins besitzt<sup>7)</sup> wann drey Jahrzins zusammen kommen und zu bezahlen anstehen ließe oder sich weigern thete, der soll das Lehen verfallen haben, also daß ein Lehenherr Macht und Gewalt hat, denselbig Lehenmann von dem Gut und von der Verbesserung zu stoßen und berauben.

102. Daß man nicht mehr Bins nehmen soll dann von zwanzig Pfenig Einen.

Es ist geordnet daß kein Landmann von einem anderen zu Lisenen von dem Gelt so er auf Zins ausgeliehen mehr

<sup>1)</sup> fitti . . à S. Martino maturati.

<sup>2)</sup> instrumento di livello, censo e polizze.

<sup>3)</sup> fitti di livelli e censi.

<sup>4 5 6)</sup> fitti.

<sup>7)</sup> Qualunque massaro che sia livellato da qualche beni stabili.

nehmen möge als von zwanzig Pfennig einen und also von Hundert fünf. Und ob einer mehr denn von zwanzig einen oder von hundert fünf nemen thäte, der soll den Zins und das Haubtgut verloren haben und zu Handen der Herren von Uri und der Gemeind zu Livenen verfallen seyn, desgleichen sollen auch kein Fremde von welchen Orten die gleich seyen von ausgeliehenem Gelt zu Livenen mehr Zins zu nemen befugt seyn dann wie obsteht, das versteht sich von dem Gelt so der Gläubiger auf gewisse Zahl und Zeit widerum erheben mag und der Schuldner zu erstatten schuldig ist.

Was aber einer Gülteweis<sup>1)</sup> ausliehen thut dem ist zugelassen von zwanzig Pfennig anderthalben Pfennig und also von Hundert siben und ein halben zu nemen. Es soll aber derjenige der solchen Zins nemen thut nicht mehr befugt sein das Haubtgut einzuforderen und den Schuldner nicht zwingen mögen wider seinen Willen den Zins abzulösen, sofern er im übrigen abgeredte Beding wird erstatten.

103. Ein Witweib wie lang sie ihre Zinsen beziehen mag.

Wann ein Frau in den Witweibstand kommen und einen anderen Mann heuraten wurde, die soll das Haubtgut nicht einziehen mögen sonder allein die Zins nach Marchzahl der Zeit da sie aus des ersten Manns Haus gegangen, von dem jüngsthingewichenen St. Martini Tag und nicht weiters.

104. Von Gewicht und Maß.

All Gewicht und Maßen in der ganzen Landschaft sollen gleich sein und niemand kein ander Gwicht, Waag noch Maß brauchen, sie seyen denn gesuchten und gezeichnet, bey vier und zwanzig Pfund Buß einem Jeden und so oft einer darwider handlete abzunemen; und da ein Betrug gefunden wurde, solle der Fehlbare fernes nach Verdienen gestraft werden.

105. Von der Müller Ordnung.

Es ist geordnet das hinfüran ein jeder Müller ein gesuchten und gezeichnet Mäß<sup>2)</sup> haben und brauchen soll, bey dreißig

<sup>1)</sup> in forma di censo.

<sup>2)</sup> moltirolo.

Pfund Buß; und solle keiner mehr nemen für sein Lohn als von sechsundzwanzig Meßlein eins bey obgemelter Buß, so den Uebertretenden so oft das beschicht soll unnachläßlich abgenommen werden; davon der halb Theil dem Angeber und der andere halb Theil der Cameren gefolgen soll; auch sollen die Müller schuldig seyn einem Jeden das Krüsch von dem gebüttelten Mehl zu geben und diesere Ordnung zu halten zugleich auf den minderen<sup>1)</sup> wie auf den größeren Müllenen.

#### 106. Ordnung der Pfisteren.

Die Pfister in der ganzen Landschaft Lisenen sollen schuldig seyn das Brodt zu machen nach der Ordnung so man von Zeit zu Zeit geben und verschreiben wird; und solle jeder Rathsfreund und Weibel in allen Gnosamen das Brod alle Wochen einmal wägen und welches zu leicht gefunden wird verhauen und den armen Leuten austheilen, und soll ein Rath hierin fleißig Aufsehen haben, daß die Ordnung werde gehalten, die Uebertretenden nach Verdienen abstrafen, auch ihnen das Handwerk auf ein Zeit still zu stellen nach Beschaffenheit des Fehlers.

#### 107. Metzger-Ordnung.

Es soll auch des Meßgens halber jährlichen ein Schlag und Ordnung gemacht werden, welcher ein jeglicher der begehrte Fleisch auszuhauen oder meßgen schuldig sein soll nachzukommen, und die Meßgen mit gutem Fleisch zu versehen. Insonderheit soll keiner kein Kalb abstechen welches unter fünfzehn Tag alt seye bey fünf Kronen Buß, welche sowohl der Metzger zu geben schuldig seyn soll als derjenige, so das Kalb verkauft und fürgeben daß es diß Alters wäre wie obstaht, und aber nicht wäre, und das von jedem Mahl, und soll von der Buß der dritte Theil dem Angeber und der Camer übrige 2 Theil von der Buß gefolgen.

#### 108. Ordnung der Wirthen halb.

Es ist gesetzt und geordnet, daß alle sowohl öffentliche Wirth als andere Weinschänken welche Wein bey der Maaß

<sup>1)</sup> molini bassi.

ausschenken und verkaufen, gefochte und gezeichnete Maassen haben und brauchen sollen; und soll Keiner befügt sein einicherley Wein bey der Maass zu verkaufen, er habe dann zuvor den Wein durch die darzu Verordnete in jeglicher Gnoßame schezen lassen, und wie der geschägt wird also sollens den verkaufen und nicht thürer, den Wein auch also ungefescht und unverenderet verbleiben lassen. Und wo einer diesere Ordnung in dem einen oder anderen Punkten übersehen thäte, solle er darum nach Verdienen gestraft werden; darum sollen all und jede Wirth und Weinschänken zu gewissen Zeiten im Jahr wann es einem Rath füglich zu seyn bedunkt wird, erforderet und ihnen den Eid angeben werden ob sie diesere Ordnung gehalten haben oder nicht, und da sie nicht schwören mögen soll man sie nach Verdienen abstrafen.

109. Daß Keiner aus dem Wirthhaus gehn solle, er seye dann zuvor mit dem Wirth abkommen.

Es ist angesehen, daß kein Person aus dem Wirthhaus gehen solle, er seye dann zuvor mit dem Wirth abkommen und habe gerechnet, bei drey Pfund Buß ein jedem so oft das be- schicht abzunemen.

110. In welchem Preiß die Fisch verkauft werden sollen.

Item es ist geordnet daß die frische Fisch, als ein Esch und Forellen klein und groß in den Monaten Augsten, Herbst, Wein- und Winter-Monat das Pfund um 15 fr.<sup>1)</sup> (und die gesalzne Forellen um 25 fr.<sup>2)</sup>) sollen verkauft werden, und in den übrigen Monäten soll man ein Pfund der frischen Fischen um achtzehn Kreuzer geben, nemlich welche für Abläschg<sup>3)</sup> hinunter gefangen werden, und die man für Abläschg hinauf fachet, wan sie frisch sind, ein Pfund um zween zwanzig und ein halben Creutzer, nemlich von Meyen bis St. Martins Tag, und die übrige Zeit um fünfundzwanzig Creutzer. Und sollen die Fischer schuldig seyn die Fisch den Amtsleuten fail zu bie-

<sup>1)</sup> 15 soldi.

<sup>2)</sup> Einschleißel, das im ital. Texte fehlt.

<sup>3)</sup> da Biasca in giù.

then und keine nicht auß dem Land zu tragen bey zehn Creuzer Buß von jedem Pfund, darvon dem Angeber der halbe Theil soll gefolgen.

### 111. Ordnung wegen des Gewilds.

Es ist auch aufgesetzt, daß kein Persohn einicherley Gwild oder Geflügel nicht kaufen solle in der Landschaft Lisenen widerum außert das Land zu tragen und verkaufen, bey sechs Pfunden Buß jeglichem so darwider handlete, auch bey Verlierung des Gwilds. Es soll Keiner kein Geflügel einhein Fremden zu verkaufen, sonder solches zuvor öffentlich auf dem Platz feiltragen und es den Amtsleuthen anbieten, so mag es ein Landmann um gleiches Gelt kaufen.

So ist auch dem Gwild ein Schlag gemacht wie folget, nemlich das Gämischfleisch ein Pfund um vier Creuzer. Item ein Stulz<sup>1)</sup> um acht Pfund, ein Fasan vier Pfund und fünf Creuzer,<sup>2)</sup> ein Barnißen um drey Pfund, ein Schneehundlein<sup>3)</sup> um ein Pfund fünf Creuzer, Reckholtervögel<sup>4)</sup> und Troßlen<sup>5)</sup> einer um 3 ff.<sup>6)</sup> und ein Haas um ein Pfund fünf Creuzer, und soll von der obgemelten Buß dem Angeber der dritte Theil gefolgen.

### 112. Jagen halber zu welcher Zeit erlaubt.

Es ist auch angesehen, daß hinfüran kein Landmann sich auf keinerley Gwilds zu jagen begeben soll, vorbehalten die schedliche Thier, noch weniger das Gwild fachen mit Fallen, Platten noch auf anderley Weis, von der Fasten Gingang dannen bis auf St. Johanns Tag den 24. Brachmonat, bey zwei Kronen Buß von jedem Mahl, davon ein drittheil dem Angeber und übrige 2 Theil die Gemeind<sup>7)</sup> Lisenen gefolgen und dem Widerhandleten ohne Gnad soll abgenommen werden.

<sup>1)</sup> li stolci.

<sup>2)</sup> lire quattro è mezza.

<sup>3)</sup> le galinette.

<sup>4)</sup> li dressi.

<sup>5)</sup> le viscarde.

<sup>6)</sup> sigli trè.

<sup>7)</sup> la camera.

## 113. Daz kein Fremder nicht soll jagen mögen.

Es soll kein Fremder der nicht in der Landschaft Livenen wohnhaft, dem Gejag nach einichem Geflügel nachgehen mögen, noch jagen in der Landschaft bey zwei Kronen Buß jeder Person und von jedem Mahl, desgleichen bey Verlust des Fangs oder Gwilds; und da also ein frömler Jäger betreten wurde, soll der in die Gefänknuß gelegt werden, die Büchsen verfallen und ferner nach Verdiensten abgestraft werden, soll auch von der Gelt-Straf dem Angeber ein dritter Theil und die andere zween dritten Theil der Gemeind-Sekel zu Livenen gesolgen.

## 114. Von schädlichen Thieren.

Es ist geordnet, daß einem jeglichen der einen Wolf im Land fangen wird, soll geben werden sieben und ein halbe Kronen, und welcher ein Bären im Land fangt dem soll fünfzehn Kronen darfür bezalt werden, jedoch von den Jungen soll man ein Unterscheid machen, den vollen oder halben Lohn gut machen nach Erkanntnuß eines Raths. Von einem Luchs soll man geben veirzig<sup>1)</sup> Pfund und soll der Balg demjenigen bleiben der ihn gefangen hat, der Balg aber von dem Wolf oder Bären soll dem Landvogt geliferet werden.

## 115. Fischen und Jagen an Sonn- und Feyr-Tagen verbotten.

Es ist auch angesehen das Keiner in unserem Land weder fischen noch jagen soll in einicherley Weis oder Weg an keinem Sonntag, an den vier hochzeitlichen Festen (an der Auffahrt, an unsers Herren Fronleichnams Tag,) <sup>2)</sup> an keinem unseren lieben Frauen Tagen, an keinem der zwölf Botten Tagen allwegen von dem Feyrabend nach dem Ave Maria bis Morgendes Nachts nach den 12 Uhren zu Mitternacht, bey 30  $\text{ft}$  Buß von jedem mahl, desgleichen auch die vom Land aufgenommen Feyrtag verbotten.

## 116. Ordnung um Erlaubnuß Korn zu kaufen.

All diejenigen welche Erlaubnuß haben wollen auf dem Herzogthum Meyland Reys, Korn oder Haber zu kaufen, die-

<sup>1)</sup> „noranta“?

<sup>2)</sup> fehlt im ital. Mspt.

selben sollen dem Landvogt oder seinen Statthalteren an Eydtstatt anloben solche Erlaubnuß oder Licenz keiner anderen Person zu verkaufen oder zu schenken noch anderer Gestalt zu missbrauchen sonder sollen schuldig seyn, solch Mys und Korn zum Gebrauch und Nutzen des Lands Uri und der Landschaft Lisenen zu führen. Und ob einer hierwider handlete der soll ohn alle Gnad um zehn Gold Kronen gestraft werden, zudem mag einer solchen übertretenden Person fürgehalten werden sie habe einen falschen Eid begangen.

#### 117. Ordnung der Tücheren halber.

Ein jeglicher Kaufmann so zu Lisenen breite Tücher verkaufen will, soll schuldig seyn die Tücher dem Kunden nach auf einem Laden oder Tisch zu messen.<sup>1)</sup>

#### 118. Der Tücheren halber.

Ein jeglicher Kaufmann Frömd oder Heimisch soll gewarnet seyn daß er fürsche so er im Land Tücher aufborgen oder Tuch Krämer sollen gewarnet seyn kein Tuch auf Borg zu geben, dings verkauf in was Gestalt er wölle darum bezahlt werden, daß man ihm hierum kein Gricht noch Recht halten auch weder Weibel noch Schäfer bewilligen wird ihm eine Zahlung zu geben.<sup>2)</sup>

#### 119. Krämer sollen in keinen sonderbaren Heuseren auslegen und seit haben.

Es ist angesehen und geordnet, daß kein Krämer nicht soll noch befügt seyn in keinem sonderbaren Haus oder Herberg einicherley Krämerey auszulegen und verkaufen, vorbehalten in öffentlichen Wirthshäusern, bey drey Pfund Buß von jedem Mahl, und sollen die Rathsfreund in jeder Gnoßame schuldig seyn dem Widerhandleten alsbald darfür Pfand zu nemen und selbige zu vergantten.

1) misurar per schena sopra d'un asso ovvero tavola.

2) Che ogni mercante di panno . qual venderà panno in Leyentina à credenza resti avvertito, in qual modo voglia esser pagato, per chè non se gli tenerà raggione, n'anco se gli concederanno servidori ne stimadori per dargli pagamento.

## 120. Wie man das Kupfergeschirr verkaufen soll.

Ein jeglicher so in diesem Land Kupfergeschirr verkaufet soll gewarnet seyn, daß er, das Gewicht so an Eisen daran ist auf hienne <sup>1)</sup> oder an einem anderen Ort anzeichne, damit ein jeder wissen möge was er an Eisen oder an Kupfer kaufst, und wo einer das übersehe soll er das Gschirr zu Handen der Cammeren verfallen haben.

## 121. Die Frömden sollen keinerley Waaren auf den Jahrmerchten aufkaufen mögen, solche in dem Land widerum zu verkaufen.

Es soll kein Frömler auf den Jahrmerchten einicherley Waaren von anderen kaufen mögen, solche in dem Land widrum zu verkaufen, bey fünfundzwanzig Kronen Buß einem jeglichen so darwider handlet abzunemen, darvon dem Angeber der dritte Theil gefolgen soll.

## 122. Frönde sollen nicht mehr dan ein Gwirb oder Handwerk treiben.

Item es ist geordnet, daß kein Frömler so in diesem Land säßhaft, fürnehmen und unterstehen solle mehr, dann ein Handwerk oder Gwirb <sup>2)</sup> zu treiben, bey Vermeidung der Straf, so einem Chrsamen Rath oder Amt vorbehalten.

122. (bis) Kein Frömler soll Hartz noch Lertsch <sup>3)</sup> samlen.

Es soll kein frömler Person in einichen Wälden der Nachbarschaft Hartz noch Lertsch samlen mögen, bey drey Kronen Buß, so es iro nicht sonderbar bewilliget wird von den Gnoßamen denen die Wäld eigenthümlich zuständig sind, und soll die Buß angehndt eingezogen werden von einem jeden der sich dabej befunden im Namen und zu Handen der Landschaft Livenen; und da die Person so an solchen Fällen begriffen wurd, die Buß nicht hätte zu bezahlen, soll sie in den Thurm gesetzt werden und alda nicht ausgelassen, bis sie die Buß sammt den Kosten so ihrethalben aufgegangen, bezahlt hat.

<sup>1)</sup> sopra il manico.

<sup>2)</sup> maneggio, mestiere ovvero arte.

<sup>3)</sup> rassa ne rassina.

Und soll von der Buß dem Angeber der dritte Theil geben werden.

123. Frönde mögen um keinerley Sachen mehren und ein kauster Landmann mag nicht in Rath noch zu Aemteren kommen.

Es soll kein Fremder der da nicht von Uri oder Lisenen ist, Urthel sprechen mögen noch sein Hand aufheben zu mehren, soll auch zu keinen anderen gemeinen Sachen so die Kirchen anträfe oder anderes reden, und keinen Rathsfreund noch andere Emter helfen sezen, und welcher zu einem Landmann angenommen worden ist, der soll nicht in Rath noch anderen Emtern kommen mögen, aber wohl desselbigen Söhn als gebohrne Landleuth mögen in den Rath genommen werden und zu allen Emteren kommen.

124. Ordnung derjenigen so Theil haben an der Alp Pyora zu Quint zu jagen und Strahlen zu graben.

Die Alpgenossen<sup>1)</sup> der Alp Pyora sollen jederweilen befreit seyn, daß Niemand anderst in Lisenen in gemelten Alpen noch auch derselbigen Grund und Boden nicht solle mögen jagen noch Christahlen graben von dem ingehenden Brachmonat bis zu des heil. Cornely Tag<sup>2)</sup> zu Herbst, bey drey Kronen Buß einem Jeden so darwider handlete. Also ist auch hergegen beschlossen und geordnet mit Zugebung der gemelten Alpgenossen daß in obgemeltem Zahl weder sie die Alpgenossen noch die Nachbaren zu Quinto nicht sollen jagen, nach Christalen graben (in allen anderen Landseßen zugehörigen Alpen und Gerechtigkeiten)<sup>3)</sup> bey obgemelter Buß.

125. Niemand soll Allmändten verkaufen oder ihm zueignen.

Es ist geordnet daß keinerley Weiden oder Almändt<sup>4)</sup> in der ganzen Landschaft weder verkauft, verrenderet noch von jemand ihm selbst zueignen solle, bey Vermeidung der Straf so einem ehrsamten Rath vorbehalten, darvon dem Angeber der

<sup>1)</sup> li bogiesi.

<sup>2)</sup> 16. September.

<sup>3)</sup> sopra le alpi e dominio appartenenti à tutti gli altri paesani.

<sup>4)</sup> pascoli communi.

halbe Theil soll geben werden, und solche Käufveränderung und Eignung nichtig und ungültig und kraftlos seyn, sonder selbige Weiden und Allmänten seyn wie zuvor.

126. Es soll Niemand kein Alp den Meinthaleren um Zins lassen.

Es soll im Künftigen kein Landmann nicht befügt seyn noch mögen einicherley Alpen den Meinthaleren um Zins noch anderst zu verleihen; soll auch den Meinthaleren verbotten seyn in unseren Alpen Grund und Boden des ganzen Lands dem Gejagt und den Christalen nach zu jagen oder zu gehen, alles bey Vermeidung der Straf so hievor in dem 113. Capitel aufgesetzt ist.

127. Von Gebäuden so baulos werden.

Welcher Häuser, Stähl oder ander Gebeu mit Jemand in gemeiner Besitzung hette, oder unter einem Dach wohnete und dieselben Bauens oder Verbesserung nöthig hetten, sollen die Besitzer samtlich die Verbesserung thun da es ein Rothdurft erfunden und erkennt wurde; da aber der eine nicht das Vermögen hätte zu bauen, soll er seinen Theil den andern übergeben und verkaufen in einem billichen Preis wie es die Amtsleuth selbiger Gnossami sezen und erkennen werden, damit also dem Gemeinder nach Billigkeit gehulsen werde.

128. Niemand soll Wasser-Runsen oder Gräben machen durch öffentliche Straßen.<sup>1)</sup>

Es soll keiner sich unterstehen einicher Gestalt neue Gräben oder Wasser-Runsen zu machen noch Canäi zu legen das Wasser durch die öffentlichen Landstrassen zu leiten bey fünf Creuzer Buß von jedem Mahl.

129. Von Spännen so entstehen der Straßen und Wasserleitungen halber.

Ob sich Streitigkeit und Mißverständ begebe einzwischen etwelchen in diesem Land von wegen den Straßen, Stäg und Weg, Wassergraben, Runsen oder Leitungen, so sollen solche Streitigkeiten entscheiden und hingelegt werden durch die geschwörne und verordnete Männer einer jeden Gnossami und

<sup>1)</sup> le strade publiche francesche.

Dorfshaft, wo sich dergleichen Streitigkeiten zugetragen; jedoch daß dieselbige Männer selbs die Sach nicht berüere und angange, und was dann selbe Verordnete erkennen werden, dessen sollen sich die Partheyen geleben.

130. Daz man die Strafen seuberet soll.

Es ist gesetzt daß die öffentliche gemeine und breuchliche Strafen allenthalben nach Nothdurft sollen gesueberet werden, gleicher Gestalt die so auf die Weidgang oder Allmänten gant sowohl als die zu oder zwischen eigenen Güteren gehend, und solle das zu dreimahlen im Jahr beschehen, welches dann alle dreimahlen allwagen durch ein Rathsfreund jeder Gnoßame einem jeden soll verkünt und geboten werden, nachdem es ihre Rathsfreund bedunkt wird vonnöthen zu seyn, bey einem Pfund Buß von jedem Stuck eigen Land und Guts, und jeden Besitzeren dero selbigen so die Straß nicht seuberte; und auf den gemeinen Weidgängen bey zwölf Pfund Buß einem jeden Gnoßame so dem nicht nachkommen und Statt thun wurde. Und ob sich entzwischen der Güteren Eigenthumsherren Spän und Mißverständ erhebte, welcher mehr oder minder die Straß seuberen sollt oder wie vil ein jeder zu seuberen schuldig seye, so soll der Rathsfreund jeder Gnoßame selbst hierüber urtheilen und erkennen was jeder schuldig seye mehr oder minder oder zum Halben Theil die Straß zu seuberent je nachdem ihme Recht zu seyn bedunkt wird. Und soll ein jeweilender Landvogt in die Gnoßamen Mahnung thun, daß man diesem Capitul fleißig nachkomme.

131. Ordnung wegen der Straß zu Balceno.

Es ist geordnet, daß alle die Personen so mit Rossen oder mit Kinder Vieh ob dem Balceno<sup>1)</sup>) durch die Güter oder Matten fahren, von jedem Haubt Roß oder Kindervieh ohn-nachläßlich zehn Creuzer zu Buß verfallen haben sollen. Darum mag man angenz von einem das Pfand nehmen.

<sup>1)</sup>per la via di sopra Balceno. Vielleicht der Bergpaß, der von Faibis nach dem im Blegno oder Polenzerthale liegenden aber zu Livenen gehörenden Prugiasco führt.

## 132. Von Saum-Rössen wie viel Einer haben mag.

Es ist aufgesetzt und geordnet, daß hinfüran kein Landmann zu Livenen mehr Saum-Roß haben soll als sibne. Ist zwar zugelassen, daß einer auch darüber ein Brauch- oder Reitross haben möge auf der Straß zu reiten oder bey Haus, aber nicht zu der Saumfahrt zu gebrauchen, und welcher dieser Zeit mehr Roß hette dann wie obgemeldt, der soll schuldig seyn solche längst in eines halben Jahres Frist nachdem diesere Ordnung ausgekündt seyn wird zu verkaufen; ob aber einer das nicht thäte und alsdann über gemelte Zahl hette, soll er die zu Handen gemeiner Oberkeit Seckels ohne Gnad verfallen haben.

## 133. Welcher Güter führt und solche Güter ohne des Seumers oder des Fuhrmanns Schuld Schaden leiden.

Wann ein Seumer oder Fuhrmann etwas Kaufmannsschätz oder Güter führet durchs Land ob sich oder nit sich, und seine Ross oder Bieh stark gnugsam sind solch Kaufmannsgut zu tragen auch mit guter Rustig, Seileren und anderen wohl versehen, und auch der Fuhrmann oder der so mit dem Gut geht ein gnugsame Person wäre solch Bieh zu regieren, Sorg zu haben und zu Hilf zu kommen vor oder hinten her wo das Noth thäte, und dannoch Unglück da wäre das der Säumer verführe<sup>1)</sup> und das Guth sich geschändte oder verlohere, alsdann soll der Fuhrmann deme solches aus bösem Glück und nicht aus seiner Schuld geschehen ist, nicht schuldig sein den Schaden des geschädigten oder verlorenen Guts abzutragen.

Sonderlich wann der Fuhrmann oder Seumer mag beweisen mit zween ehrlichen und tauglichen Zeugen (oder mit ihm selbst dem Ehr und Eyd zu vertrauen)<sup>2)</sup> wann nicht mehr dabey gewesen, die soll man alle die Wahrheit darum zu reden anhalten und dahin vermögen.

<sup>1)</sup> è niente di meno per mala fortuna accaderà al cavallante che vadi fuori della strada.

<sup>2)</sup> ovver ancora solamente per se stesso con un altro assieme il quale sia degno di fede.

134. Daz man die Fuhrleite<sup>1)</sup> geben soll.

Es ist gesetzt und geordnet, daß welcher Kaufmanshaft zur Fuhrleit hinführet oder fertigen laßt oder der so Korn oder Roggen den Frömden zuführet, der solle schuldig seyn die Fuhrleite zu zahlen wie es dann Brauch ist bey allen Tüsten<sup>2)</sup> und Orten der Nachbarschaften durch das ganze Land nach dem Brauch der Dörferen, und das bey vierundzwanzig Pfund Buß darvon der Landschaft Lisenen zwölf Pfund gehören, sechs Pfund (dem bestellten Einzieher der Fuhrleite)<sup>3)</sup> und sechs Pfund dem Angeber sollen geben werden; und welcher Fuhrleite schuldig und solches zu geben sich weigerte dem soll man das Roß enthalten und sich darauf durch Vergantung bezalt machen.

## 135. Keiner soll Bäum pflanzen darmit eines anderen Haus, Weingarten, Acker oder Matten zu beschatten.

Es soll Keiner einicherley Gattung Bäum setzen, pflanzen noch zweyen noch von sich selbsten aufwachsen lassen, darum des anderen Haus, Garten, Acker, Weingarten, Matten überschattet werden möchte bey drey Klafter weit, vorbehalten Weinstock oder Reben mögen eines Werkschuh weit von des anderen ge pflanzt werden, und so einer darwider thäte mag derjenig so Schaden empfachet mit Bewilligung des Landvogts den dem die Bäum oder Pflanzen zuhörig mahnen abzuhauen oder auszurüttten, und so er das nicht thäte innert acht nächsten Tagen nach beschechner Mahnung, alsdann mag der Geschädigte selbst solche Bäum oder Pflanzen abhauen lassen und soll nicht schuldig seyn einichen Abtrag noch Bezahlung dafür zu thun. Mit dieser Erleuterung und Vorbehalt, daß die Bäum und Pflanzen so gesetzt oder von sich selbsten gewachsen wären vor sechs Jahren und einer das beweisen kann daß selbige stehen bleiben sollen, welche aber von sechs Jahren hero gesetzt oder aufgewachsen sollen ausgerüttet werden, es seye dann Sach daß man mit deme so Schaden empfachet übereinkommen möchte.

<sup>1)</sup> il forleito.

<sup>2)</sup> logheri.

<sup>3)</sup> al forlataro.

## 136. Man soll keine Geiß und Schwein austlassen zu Zeit der Kestenen.

Item ist es verbotten, daß niemand keine Geiß, Schwein<sup>1)</sup> noch ander Bich aus und laufen,<sup>2)</sup> weder Klein noch Große in einichen Wald<sup>2)</sup> zu Lisenen zu Zeit daß man die Kestenen samlet, von St. Cornely Tag bis zu Aller Heiligen Tag, und das weder in eigen noch gemeinen Wälden<sup>2)</sup> bey fünf Creuzer Buß von jeder Geiß, Schwein und anderem Bich und sollen zween Theil der Buß der Gemeind zu Lisenen und ein dritten Theil dem Angeber geben werden, über die Buß so ein jede Gemeind oder Gnoßame sonderbahr darauf sezen wird.

## 137. Wann etwan Bich in Alpen und Weiden Schaden thut, wie man selbe soll abtragen.

Wann Bich hinter einem Wirth oder ander Person gestellt wird, da solch Bich Schaden gethan in frömden Weiden oder Alpen, so mag die Person deren das Bich ist sein Bich wohl lösen mit Hinterlegung genugsame todten Pfanden, und soll auch der dem der Schaden beschehen ist solche todte Pfand für das Bich annemen hergegen das lebendige erlassen, damit der Kosten desto minder werde. Es soll auch ein todt Pfand innert Monats Frist gelöst werden und da es in dem Zahl nicht gelöst wird, mag der so den Schaden fordere das Pfand schätzen lassen und zu seinen Handen nemen. Und soll derjenige so das Bich von dem Wirth lösen will, zuvor den Kosten zahlen so deswegen in dem Wirthshaus aufgeloffen.

## 138. Wann Schaden erfolgt daß man etwan die Thüren an Hütten und Gaden auf der Allmänt laßt offen stehen.

Demnach vilmahlen sich zutragen, daß Schaden erfolgt darum daß man etwann die Thüren an Hütten, Gaden oder anderen Gebäuen, so auf den Allmänt, Alpen und gemeinen Weiden gebauen werden aus Hinlässigkeit übel ver macht und offen laßt, als das Ros und Rinder-Bich darin geht und Schaden empfanget, darum so ist geordnet daß derjenige, deme

<sup>1)</sup> ruganti.

<sup>2)</sup> che niuno lasci andar ne stracorre . . . sotto le piante sieno sopra le pezze communi ovvero proprie possessioni.

solche Hütten, Gaden oder anderen Gebäu zugehörig darin Schaden bescheh an Roß und Kinder-Bich wegen Hinläßigkeit wie obsteht, schuldig sein soll allen Schaden abzutragen, und soll darüber um zwo Kronen zu Handen dem Amt zu Lisenen gestraft werden.

139. Daz man die abgegangene Roß begraben soll.

Wann etwan Roß umfielen oder abgiengen in dem Thal zu Bidretto in der Nachbarschaft Erienz<sup>1)</sup> und von Erienz für unter bis zur Ablägscher<sup>2)</sup> Brugg, soll man solche Roß so abgangen in kein Wasser werfen, vorbehalten in dem Tessin, sonder soll die alsobald verlochen oder verlochen lassen bey einer Kronen Buß von jedem Roß, und soll man den so darwider thäte angentz dem Seckelmeister<sup>3)</sup> angeben, daß er die Buß in dem Namen der Landschaft einziehe oder denselbigen darum berechtigte, und soll dem Angeber der dritte Theil von der Buß geben werden.

140. Ordnung der Feiertägen.

Damit aller Unordnung und Mißbrüchen vorkommen werde hat man für ein Nothdurft gehalten, alle Feyr- und Festtag so von der allgemeinen christlichen Kirchen und dem Erzbis- thum zu Meyland zu halten gebotten und aufgesetzt seind, ordentlich anzuzeigen, damit in Haltung derselbigen ein Gleichheit in der ganzen Landschaft Lisenen seye, und seind die hier nächst geschriebne:

Erstlich die bewegliche gebotne Feyrtag.

Alle Sonntag des ganzen Jars.

Der Ostertag sammt den zwey darauf folgenden Tagen.

Die Auffahrt Christi.

Der Pfingstag sammt den zwey darauf folgenden Tagen.

Unsers Herren Fronleichnams Tag.

Die bewegliche gebotne Festtag wie solche in jedem Monat fallen.

<sup>1)</sup> Airolo.

<sup>2)</sup> ponte della Biaschina.

<sup>3)</sup> caneparo.

- Jm Jenner: Der Neue Jahrs Tag oder Beschneidung Christi.  
 Der Hhl. drey Königen Tag.
- Hornung: Liechmeß, oder Reinigung Maria.  
 St. Mathias Apostel.
- Merz: St. Joseph Beichtiger.  
 Maria Verkündigung.
- April: — —
- Meyen: Philipp und Jakob Apostel.  
 Des Heiligen Kreuzes Erfindung.
- Brachmonat: Des Heiligen Johannes des Teufers.  
 Der HHeiligen Apostelen Petri und Pauli.
- Heumonat: Des Heiligen Apostels Jacobi, St. Anna.
- Augstmonat: Des Heiligen Laurenti Marthyr.  
 Maria Himmelfahrt.  
 Des Heiligen Apostels Bartholomi.
- Herbstmonat: Maria Geburts Tag.  
 Des Heiligen Apostels und Evangelisten Mathey  
 und des Heiligen Erzengels Michely.
- Weinmonat: Der Heiligen Aposteln Simon und Judas.
- Wintermonat: Aller Heiligen Tag.  
 Des Heiligen Apostels Andrea.
- Christmonat: Des Heiligen Ambrosy, Protectors des Erzbistum  
 Meylands.  
 Des Heiligen Apostels Thoma.  
 Der Christtag oder Wienacht, St. Steffen Erzt Marthyrers,  
 St. Johannes Evangelisten, der Heiligen unschuldigen Kindlenen  
 Tag, St. Silvester Papst.
- Item die von dem Land aufgenommene Fehrtag,<sup>1)</sup> als:  
 St. Gothart der Landschaft Lisenen Protector, St. Euseby,  
 St. Georg.
- Damit aber ins künftig die Heiligung der Fehrtägen nicht  
 also leichtlich geschwecht werden, ist aufgesetzt, daß welcher die  
 von den Kirchen aufgesetzte Festtag, Sonn- und Fehrtag über-  
 trete, der soll jedem mal fünf Gulden Buß in gemein Land-  
 seckel verfallen haben.

<sup>1)</sup> feste votive del paese.

Auf daß aber die Uebertretung desto ehender erkennt und abgestraft werden möchte, soll ein Jeder den Uebertreter schuldig seyn zu leyden und dem Angeber der vierte Theil von der Buß gefolgen.

So denn wird man für Uebertreter der Feyrtagen achten und denen gleich strafen:

1. Erstlich welche nach Laut der Kirchensatzung<sup>1)</sup> einiche knechtliche Werk und Arbeit thun und verrichten.

2. Item diejenigen, seyen frömd oder heimisch, so an Sonn- und Feyrtagen die Kramladen offen haben oder sonstens öffentlich seyl haben.

3. Item die Mezger so an Sonn- und Feyrtagen Fleisch aushauen und verkaufen.

4. Welche an Sonn- und Feyrtagen zu Alp fahren, item Mulchen<sup>2)</sup> von Alp führen oder andere Sachen von und zu Alp säumen oder schwäre Bürdenen tragen.

5. Gleicher Gestalt die Säumer und Fuhrleut so an Sonn- und Feyrtagen aufladen, säumen und führen, außert den Eylgüteren und Bictualien darum hiernach Erleuterung beschicht.

6. Alle diejenigen, welche fischen und jagen werden, wie dann hierum insonderbahr Capitel hiervorbestellt ist.

7. Was die Einsammlung unsers Landes Raub und Nutz belangt, als das Heu und andere Früchte, wann etwann unbständig Wetter einfiele und dadurch großen Schaden und Gefahr jemand zu gewarten stunde, werden die Pfarrherren neben dem Landvogt und Rathsfreund eines jeden Kirchengangs an Sonn- und Feiertagen nach befindenden Ursachen erlauben was die Nothdurft und Billigkeit erforderen wird.

8. Was aber die Eylgüter betrifft, laßt man bey dem Inhalt des in Ao. 1617 erlangten Päbstlich Indult und gegebenen Briefen verbleiben, mit dem Zuthun wo sich befunden daß jemand unter dem Namen der Eylgüteren andere Kaufmanns-Waaren führte oder führen ließe, der soll nach Gestalt same der Sache und Verbrechen anderen zum Scheuen ernstlich

<sup>1)</sup> contro il preceutto.

<sup>2)</sup> de' laticini.

gestraft werden; damit aber weniger Gefahr hierin gebraucht werden könnte, sollen die Seumer und Fuhrleute der Chlgüteren sich an dem Ort da sie aufbrechen wollen bey dem Pfarrherr anmelden, welcher ihnen erst nach angehender hl. Mäz, die ein jeder nach Ausweisung der Päpsten Indulte schuldig ist zu hören, ein gewisses Kennzeichen geben wird mit Vermeldung des Tags in welchem es gelten soll, samt der Zahl der Rossen, welches sie auf Erforderung und Begehrten der Pfarrherren an Orten wo sie durchreisen oder den oberkeitlichen Beamten fürzuweisen schuldig sein sollen; es sollen aber solche Zeichen, deßgleichen die Erlaubnis an Feyertagen das Heu und Frucht einzusameln und andere nothwendige Werk zu verrichten, umsonst und ohne alle Belohnung geben werden; an den dreyen von dem Land aufgenommenen Feyertagen aber mögen die frömde Seumer und Fuhrleut säumen und führen ohne Erlaubnis und ohne alle Hinderung.

9. Der Victualien halber und Speiß und Trank so in und durch das Land geführt werden, that man die Gnad des Römischen Stuhls mit Reverenz und dankbarem Gemüth annemen, mit dieser beygethanen Erklärung und Vorbehalt daß die Fuhr der Victualien an den hernach bemelten Festtägen alligklichen verbotten seyn soll, nemlich der Heilige Wienachtstag samt darauf folgende St. Steffan und St. Johannes Tag, der Neujahrstag, der Heiligen Drey Königen Tag, die Heiligen Ostern, Auffahrt, Pfingsten, unseres Herren Frohnleichnamstag, der Heiligen Apostel Petri und Pauli, der anderen Heiligen Apostlen Tag, die vornemsten unser lieben Frauen Tag, als Liechtmäz, Verkündigung, Himmelfahrt und Geburt, St. Johannis des Teufers, Allerheiligen Tag und alle Sonntag, an den übrigen Festtagen aber so von der Kirchen gebotten oder sonst von Landswegen aufgenommen und gefeiert werden, sollen die Seumer und Fuhrleut Kraft angedeutet Päpstlicher Indult fahren mögen, mit der Bescheidenheit wie obgemeldt wann der Gottesdienst in der Pfarrkirchen vollendet seyn und die Fuhrleut oder Seumer die Heilige Meß gehört haben werden, sollen aber wann es seyn kann nicht auf öffentlichen Gassen laden und ohne Geschäll abfahren.

Dieweil es aber nicht genug, daß man sich an Sonn- und Feiertagen der dienstlichen Werken enthalten, sonder daß man selbige nach Ausweisung gottlichen Gebots mit guten heiligen Werken heiligen soll, als da fürnemlich sind die Beywohnung und Anhörung des Hochheiligsten Opfers der Mäß und das Wort Gottes und Predigen auch anderen Gottesdiensten, als sollen diejenigen den Uebertreteren der Feiertagen gleich gestraft werden welche an Sonn- Bann- auch gebotenen und aufgenommenen Feiertagen ohne genugsame verhinderliche Ursachen nicht Mäß hören werden, auch die ohne erhebliche genugsame Ursach aus der Predig laufen, fürnemlich aber welche dadurch Ergernuß geben, die da unter selber Zeit auf offener Gassen und freyen Plätzen oder in Wirthshäusern sich finden lassen oder ohne Ursach in ihre Güter ausgehen werden.

Und da unter dem Wort Gottes auch verstanden wird den Cathecismus und Christliche Unterweisung der Jugend, an welcher des Christlichen Volkes ganzes Heil und Wohlfahrt hanget.<sup>1)</sup> Mit der Zuversicht an alle jede Pfarrherren, sie werden ihr Pfährlich Amt und den von ihrem Ordinario habenden Befehl hierin mit allem Fleiß zu verrichten ihnen angelegten seyn lassen, den Elteren und Hausvätteren wird geboten und ernstliche Ermahnung gethan, daß sie nicht allein ihre Kinder, sonder auch das Dienstvolk zu der Kinderlehr halten so vil man der Diensten unter selber Zeit entbären kann, dieweil selbige oftermalen in größerer Unwissenheit sind in den Stücken unsers katholischen Glaubens.

Item soll man sich auch an den Feiertagen nicht allein enthalten die Verrichtung dienstlicher Werken sonder auch des Spielens insonderheit unter wehrenden Gottesdienst, auch daran kein unnöthigen Mercht und andere dergleichen Handlungen fürnehmen welche von der Kirchen insgemein verbotten und nicht zugelassen seind, und auch jederweilen hievor von Oberkeit wegen durch sonderbare Mandaten verbotten waren. Und damit dieselben Ordnungen desto besser gehalten werden, soll man die alle Jahr auf ein gewisse Zeit in den Kirchen öffentlich

<sup>1)</sup> so wird . . . geboten.

verläsen und jeweilende Landvögt, die Beamte und Rathsfreund in allen Gnossamen denselbigen fleißig obhalten und die Fehlbaren nach Verdienen abstrafen.

Art. 141 enthält wörtlich die Bestimmungen des Urner Landbuches über den Frieden (del Fritt) Art. 2—16. 18. 19. 21. 23—27. 30. 31.

142. Von Straf derjenigen so gewaffnet kommen an Ort da vil Volk ist.

Welcher mit ungewohnten Wehren, mehr dann mit einem Seitengewehr oder Tägen gewaffnet, an Versammlungen vilen Volks, als an Kirchweichenen oder Merkten kommt ohne Erlaubnus des Landvogts und der Räthen, der soll ein hundert Pfund zur Buß verfallen sein; und sollen die Räth in jeder Gnossami solche Buß von den Uebertreteren oder ihrem Gut angenz einziehen. Und ob einer die Buß nicht zu geben hette soll man ihne von dem Land verwiesen so lang bis er die Buß abstatten wird. Und da einer in dergleichen Versammlungen, Märchten, Kirchweichenen oder großen Fästtägen Krieg oder ander Unruh<sup>1)</sup> anstiege, der soll fünfundvierzig Pfund Buß verfallen haben, wie dann hiervor in dem Fidens-Artikul vermeldet. Und so das geschehen in Gegenwart des Landvogts solle die Straf zweyfach abgelegt und der Thäter ferner nach Beschaffenheit des erfolgten Schadens und Ungelegenheit gestraft werden.

143. Von Straf so ein Nachbarschaft der anderen Gewalt anthut.<sup>2)</sup>

Wann ein Nachbarschaft oder Commun wider ein andere Nachbarschaft in diesem Land Gwalt brauchen und die beleidigen würde, dieselbige solle um einhundert gute Reinsche Gulden gestraft werden, und welcher eines solchen Trefels Urheber und Anfänger wäre und darbey mehr übels thun würde, der soll absonderlich je nach Gestalt des begangenen Fehlers und vermög der Rechten ernstlich gestraft werden. Und soll ein Gemeind zu Lisenen die Buß in acht Tag nächst hernach einziehen, da von zween Theil der Oberkeit zu Uri und ein Theil der Gemeind zu Lisenen gefolgen.

<sup>1)</sup> rissa ò rumore.

<sup>2)</sup> siehe auch Art. 183.

144. Dass ein Jeglicher schuldig seyn soll auf Anrufen Hilf zu thun.

Es ist geordnet, dass ein jegliche Person schuldig seye zu Hilf zu kommen und beyzuspringen da man um Hilf schreyet, bey zwanzig Kreuzer Buß von jeder Persohn, und ob Jemand um Hilf schraue ohne rechten Ursach oder Noth der soll zwey Pfund Buß geben so oft das beschicht.

145. Was Malefiz seye oder dafür gehalten werden solle.<sup>1)</sup>

Wil in Malefizsachen ungleiche Meinungen gehalten werden, sonder<sup>2)</sup> unterweilen das Malefiz in das Criminal oder Civil gezogen, so ist Erleuterung beschehen, dass die nachfolgende Laster und Stuck alle malefizisch seyn und dafür sollen gehalten werden. Nemlichen: Kezerey, es seye in Glaubenssachen oder fleischlichen Sünden, Unholderey, Mord und die Rath und That darzu geben, Verrätherey, Brennen, Kindverderben, Todschlag, Straßenrauben, falsoche Münzen, Nothzwang, Diebstal, Meineyd, falsoche Zeugnus, Fridbruch mit Worten,<sup>3)</sup> Brief auf Brief machen,<sup>4)</sup> schwäre Gottslästerung, Marchstein verrucken, Blutschand, mit Blutsverwandten sich vermischen, Alpen und Allmenten einschlagen, Partheyen und in Summa was Leib und Leben oder Leibsstraf und Entsezung der Ehren betrifft. Und soll ein jeder Landmann und Besyäß schuldig seyn bey ihren Eyden solche Stuck einem Landvogt oder den Räthen zu leyden und anzeigen, vorbehalten die einanderen Verwandschaft halben zu rechen<sup>5)</sup> haben.

146. Bericht und Ordnung wie sich ein Richter mit seinem zugebnen Gericht in Malefiz und sonderlichen in Sachen das Laster der Härerey betreffend zu verhalten hat.

Zu wissen, dass bei Anzeigungen um Malefizsachen etliche erforderet werden zu Nachforschung, andere sterkere in Gefangenenschaft, noch sterkere zu peynlicher Frag zu urtheillen, aber strafen und verdammen sollen solche klar als die Sonne am Tag seyn.

<sup>1)</sup> Wörtlich dem Art. 32 des Urner Landb. gleich.

<sup>2)</sup> essendo.

<sup>3)</sup> con fatti.

<sup>4)</sup> fehlt im ital. Text.

<sup>5)</sup> à diffendersi.

Und erstlich soll der Nachforschung und Gefangenschaft vorgehn gewisse redliche Anzeigung; wann nemlich etwas von solchem Uebel oder Missethat so dem Richter und Gricht vorkommen, sonderlich aber durch Zauberkunst Schaden am Menschen, Vieh, Gut und sonst im Werk beschehen ist.

Item wann dann ein gemein Geschrey von redlichen unverlündeten Personen und Leuten aber nicht Fründen<sup>1)</sup> herkommen und erschallen die etwas gewüsses beschrechener That an Tag geben.

Item wann die zänkisch, häfig, wenig oder niemahl bey dem Gottsdienst sich einfinden laßt Jahr und Tag ungebeicht übergangen.

Item wann sie mit leichtfertigen Hären Gesell- und Gemeinschaft gehabt.

Item wann sie unterstand Flucht zu nemmen und in Summa also beschaffen, daß man sich der Missethat versehen mögen.

Item wann die verdächtige Person für also verwegen oder leichtfertig von bösen Lümet und Geruch bekannt ist.

Hierüber nicht sogar eigentliches und verbindliches zu sezen, sonder um so vil die Gefangenschaft betrifft mag es des bescheidenlichen Richters und Gerichts Willführ überlassen seyn, die dann wissen sollen um das mehr und minder zu thun und zu beobachten die Beschaffenheit der beklagten Personen.

Solche ermittelten und andere dergleichen Anzeigungen aber so solche Personen beschwähren thun, sollen mit guten unverwürflichen Zeugen befestiget werden, deren nicht weniger als zween oder auch allein einer der von guten gründlichen Wissen sagen könne, welcher also glaubwürdig daß ihme nicht eingeredt werden könne.

Für unverwürfliche Zeugen sollen über die Klag gehalten werden recht vernünftig Leuth eines zeitigen Alters, ehrlichen und guten Namens, nicht verwant bis in vierten Grad, nicht Fründ,<sup>2)</sup> die sollen reden können von gutem Wüffen selbst

<sup>1)</sup>nemici.

<sup>2)</sup>nemici.

eigen Hören oder Sehen. Und welche darum nicht zeugen wollen, mögen mit Geltstraf oder Gefangenschaft darzu gebracht und gehalten werden. Jedoch wo gar großer Argwohn, mögen auch dergleichen Zeugen (so sonst verworfen) zugelassen und ihnen Glauben geben werden, wann sie bestätigt werden von einem anderen wohl tauglichen Zeugen.

Solche sollen absonderlich gefragt werden, als daß der eine der anderen Sag weder hören noch vermerken könne, und die Frag soll beschehen mit diesen Umständen: wo, wie, wann, wer, wenne, wie oft.

Es sollen auch die Rechten auf die Klag oder Kundshaft derjenigen Zeugen, so um ihnen selbst zugefügten Schaden reden, nicht zu führen sein, dann es vermutlich daß solche aus feindlichem Gemüth Kundshaft geben, dann wann ein Geschädigter ein gewisse Person darum benamset und mit Eyd zeuget, daß er Schaden von derselbigen empfangen oder selbiger zutraue, ein solche ihm selbsten Kundshaft gebe und daß er auch wider dieselbige Person von welcher er Schaden empfangen zu haben vermeint, ein Feindschaft trage, derowegen solche Zeugnuß ungültig seyn.<sup>1)</sup>

Es soll auch ein Richter und Gericht gewarnet seyn, auf einzige Anklag oder Vericht der Häxen (wann gleich in der Marter solche bestätigt) Niemand an die Folter zu schlagen, dann wil der Teufel selbst mit falschen Für- oder Darstellungen betrieget, (indem er ihnen vil Freud und Lust kostlichen Speisen und andere Sündigkeiten vorbildet,) <sup>2)</sup> kann er sie auch zum Nachtheil unschuldiger Leuten ebensowohl verführen und fälschlich verblenden. Mag aber wohl darüber Nachforschung beschehen und demnach so daraus kommt verfahren werden. Man soll auch nicht mit betrieglichen Worten oder falschen

<sup>1)</sup> Durch Beschlüß des Landraths von Uri von 1666 (s. Anhang) wurde in Abänderung obiger Bestimmungen das Zeugniß „Geschädigter“ zugelassen, sofern sie nicht selbst die Untersuchung provocirt haben. — Diese Aenderung findet sich auch in unserm ital. Msct. nicht erwähnt, während eine spätere Aenderung, von 1713, (s. Art 34) dort vorgemerkt ist.

<sup>2)</sup> facendole parer di veder e godere molti gusti di sensualità.

Versprechen die Bekanntnuß der Missethat unterstehen herauszulocken, dann dem Richter gebührt allein die Aufrichtigkeit.

Wann dann ein sōmlich argwohnische Person sich mit Gefangenschaft verhaft befindet, soll man erstlich in dero Haus oder Wohnung alle Winkel, Kästen, Gätterlein<sup>1)</sup> und Truken durchsuchen, ob vielleicht daselbsten Häftelein, Salben, Bulfer, Stäcklein und dergleichen Sachen möchten an solchen Orten funden werden, ist sie gütlich darüber wie auch über alle Anzeigungen so aus den Kundschafsten einkommen, fürsichtiglich mit den erforderlichen Umständen zu befragen, wird aus der Antwort etwan können vermerkt werden, ob die Ursach der Entschuldigung oder die Ursach des Argwohns größer seye. Wann dann mehr des Argwohns des Bösen, mag sie zu peinlicher Frag gezogen werden.

Item es gibt auch Ursach zu peinlicher Frag, wann aus Kundshaft befunden, daß einer sich anerboten andere Zauberey zu lernen.

Item daß einer getreu<sup>2)</sup> um Schaden welcher darüber<sup>3)</sup> erfolget.

Item daß einer vil und groß Gemeinschaft mit gezichtigten<sup>4)</sup> Häxen gehabt.

Item daß einer mit verborgenen Sachen und Worten umgangen so der Zauberkunst sich vergleichen, als mit unbekannten Salben, Menschengebein, wachsenen Bilder so mit Gufen oder Nadlen durchstochen.

Item daß einer Bücher hältet die von der Zauberkunst tractieren.

Item daß einer den Teufel um Hilf angerufen.

Item daß einer Wasser stehen gefunden<sup>5)</sup> und Wasser zurück in Lüsten geworfen, darüber schwäri ungestüm Wätter eingefallen.

<sup>1)</sup> cassette (Gänterlein).

<sup>2)</sup> gedroht habe.

<sup>3)</sup> darauf hin.

<sup>4)</sup> streghe confesse.

<sup>5)</sup> chi venisse trovato appresso ò stare nell' aqua e di quelle ne gettasse nell' aria.

Item daß einer gesehen worden dem Vich etwas eingeben, heimliche Wort darüber sprechen, und dann solches bald erkranket oder gar verdorben.

Item welche die Häxen verthägten, Schutz und Schirm, Hilf und Verschub selbigen geben und gethan und ander dergleichen starken Muthmaßungen, und auch selbige Person schon zu verschreit ist, sonderlich aber bey ehrlichen Leuten verdächtig worden.

Wann dann deren oder andere dergleichen schwere Anzeigungen auf dergleichen Personen sich erscheinen, mag der Richter selbige auch lassen entblößen und an ihrem Leib ersuchen ob sich Zeichen an deme befinden die solcher Missethat Argwohn geben. So kann erfahren werden wann deren die Augen verbunden und alsdann mit einer Nadel darin gestochen, wann bey ihnen des stechens kein Empfindlichkeit gespürt wird.

Wann nun der Richter durch ordentliche Prozeß etwas beschwärlichen wird eingebracht haben, soll er ihren eröffnen und ihren Abgsschrift geben und ihre Verantwortung wenigst zween Tag lang zuvor er zur Peinigung schreite erwarten.<sup>1)</sup> Und soll der Richter wüssen daß das Recht der Verantwortung so vill günstig, daß diejenigen Zeugen auch zugelassen die sonst einen zu beschwöhren verworfen werden.

Hingegen aber beweisen auch die einzigen Zeugen in Ansehen dieser Missethat (wans von anderen mehr da sie schon in Worten der Sünd halber ungleich zu gleichen, aber alle über solch Laster übereinstimmen.)<sup>2)</sup>

Wann der Richter und Gericht die Proceszen wohl erwogen wie sie auch thun sollen, und daraus mehr Muthmaßungen der Unschuld als der Schuld einer verdächtigen Person bey ihnen befunden, soll die Peinigung unterlassen bleiben.

Es soll zwar gemeinlich in Malefizsachen die peinliche

<sup>1)</sup> Diese Bestimmung wird durch den vorhin erwähnten Landrathsbeschluß von 1666 aufgehoben. Im ital. Texte steht sie wie hier. Dagegen hat letzterer noch den Zusatz: E se la tale dimandasse procuratore le deve venir concededute.

<sup>2)</sup> quando d'altri ben che nelle formalli differenti simile parole in sostanza sopra d'esse concordanti risultano.

Fragen nicht vorgenommen werden, es seye daß die Wahrheit durch kein ander Mittel möge an heiteren Tag gebracht werden, dann welcher die begangene Missethat vor dem Richter freyen Willens und beständig selbst bekennt oder mit guten genug-samen (nach keyserlichen Rechten)<sup>1)</sup> Zeugen überwiesen, mit deme solle peinliche Frag erspart werden. (In Sachen aber die Hexerey betreffend hilft nicht darfür als die selbst eigenen Mund's vor dem Richter gethane Bekanntnuß aus Ursach der Verborgenheit dieses Lasters.

Weyl nun derwegen solches allein mit der Leibsmarter wo gütlich Bergicht manglet mag verantwortet werden, als erforderet es auch starken Beweis über die Anzeigungen, zuvor darzu geschritten werde.)<sup>2)</sup>

Wann aber dann solche muß vorgenommen werden, soll die beklagte Person nüchter seyn.<sup>3)</sup>

Item man soll sich wohl hüten, daß in der Frag mit eigentlichen Namen und Umständen nicht sovil offenbar gemacht und entdeckt werde, daß sie dadurch könnte vermerken, was man gewisses von ihr suche, und also durch Marter dahin gebracht wurde sich schuldig zu bekennen um das sie niemalen gethan hette.

Item man Niemand lenger dann ein Stund aufs Höchste an der Peinigung hangen lassen.

Item man soll solche Peinigung eines Tags nicht widerholen.

Item es soll der Richter mit den Gewichten so darbey gebraucht werden, die Bescheidenheit nach Beschaffenheit der Gepeinigter Leibskräften ihne angelegentlich lassen befohlen seyn.

Item man soll die Marter nicht über das dritmahl vornehmen, es seye dann daß stärkere neue Anzeigungen einkommen wären, oder daß man sich zuvor darum bey der hohen Oberkeit Raths erhollen hette oder ihue dardurch solche zugelassen wurde.

Item wann die Bergicht ausgefallen, soll man nach der

<sup>1)</sup> seconda la dispositione delle leggi.

<sup>2)</sup> (In Sachen --- werde) fehlt im ital. Mspt.

<sup>3)</sup> deve il reo esser digiuno almeno cinque hore.

Ursach und Umstehenden fragen als wo mit oder mit Werken die Missethat beschehen.<sup>1)</sup>

Item gegen weme und was Schaden daraus erfolgte. (Gibt dann die gefragte Person dessen Anzeigung, solle man ferner nachschlagen und suchen).<sup>2)</sup>

Wann dann dem Allem nach erfahren worden und beschehen wie hier berichtet, darüber die Bergicht begangener Missethat ausgefallen, sonderlich aber wan um derselben so vil besunden als sich augenscheinlich und handgreiflich befinden laßt, daß solche gewißlich beschehen seye, verstehet sich auf Schaden an Leut oder Gut (so in Umständen mit den Kundschäften oder Anzeigungen zugetragen;)<sup>3)</sup> mag alsdann der Richter mit seinem zugeordneten Gericht nach kaiserlichen Rechten verfahren, die lauten wie Keyser Carli des fünften Halsgericht Ordnung am 119.<sup>4)</sup> Articul, in folgenden Worten zu sehen: (So jemand den Leuten durch Zauberey gebraucht und darmit Jemand Schaden gethan hette, soll sonst gestraft werden nach Gelegenheit der Sachen, darin die Urtheiler Raths gebrauchen sollen.) Ist auch zu merken, daß die Bergicht, nachdem der Gepeinigte von der Marter abgelassen, soll und muß von iho widrum bestätigt werden; und soll diß aber geschehen in Ge genwart des Richters und wenigst zween des Gerichts samt einem ordentlichen geschworenen Schreiber.

So dann von geistlicher Oberkeit gerathen wird, daß welcher in der Sünd der Hexerey fehlen thäte, darüber ein Reukäme und von einem dessen Gewalt habenden Priester ledig gesprochen wurde, daß solche dero solle verzigen seyn, weilen durch Evangelischen Spruch bekannt, wie groß Gefallen der allmächtige Gott ab einem reuenden Sünder habe; also wird

<sup>1)</sup> Quando il reo haverà confessato, deve egli venir interrogato delle cause e circonstanze, cioè dove, come, quando, per che, con che parole, con che qualità de fatti habbi commesso tal delitto.

<sup>2)</sup> fehlt im ital. Mspt.

<sup>3)</sup> e che di cio la confessione si concorda con la deposizione de' testimonii.

<sup>4)</sup> Im ital. Mspt. ist die Artikelzahl 109 und der Inhalt des Artikels richtig citirt, beziehungsweise übersetzt.

von solcher Oberkeit bewilliget, daß deme oder deren so aus eigner Bewegnuß auch ehe und zuvor solche dem Richter beklagt oder verleidet worden, wann gleich zuvor dieß Uebels ein böses Geschrey über sie ergangen wäre, ihre begangene Missethat einen dessen sonderlich befreiten Priester gebichtet und solche ordentlich erscheinte, daß sie damit sollen gebüßt und Gnad erlanget haben. Jedoch allein für das erste Mahl und daß weder an Leut noch an Gut Schaden geschehen seye.

147. Wie man sich verhalten soll in gesänglicher Annahmung eines Beklagten und verdachten Missethäters.

Es ist geordnet, daß ein Landvogt Statthalter auf jede fürkommende Klag so die Gefangenschaft erforderen thut, den geheimen Rath oder mehreren Theil desselbigen berufen und was bey Ihnen geschlossen, vollzogen werden soll, einen gefänklich anzunehmen oder ledig zu lassen. Wurde sich aber ein schwärmer Fahl zutragen, daß die Gefahr keinen Verzug<sup>1)</sup> leiden oder Entweichung besorgt werden möcht, soll der Landvogt Statthalter und ein jeder Amtmann<sup>2)</sup> Gewalt haben ein solchen Missethäter zu ergreifen und in das Gerichthaus führen zu lassen und in einen versicherten Ort enthalten, darüber der Landvogt samt dem geheimen Rath sich berathen sollen ob die Gefänknus mit solchem fürgenommen oder deren entlassen werden soll.

148. Wie man wider einen jeden Beklagten prozessieren und Nachforschung halten soll.

Der Landvogt oder Statthalter samt einem Geschwornen,<sup>3)</sup> einem Landschreiber und Landweibel sollen und mögen über alle bußfellige und malefizische Missethaten Nachforschung und Ersuchung halten, und so einer durch den Prozeß beschwert wurd, mögen der Landvogt, Statthalter und geheime Rath erkennen selbige in Gefänknus zu legen; und wann auf den Gefangenen so vil in Erfahrung gebracht wurde, daß sie ver-

<sup>1)</sup>che vi fosse periculum in mora.

<sup>2)</sup>offitiale.

<sup>3)</sup>uno de quattro giurati.

meinten Ursach zu haben gütlich oder peinlich zu fragen oder zu erforschen, sollen sie die gütlich Frag oder Peinigung vornehmen nachdem sie aus der Frag Beschaffenheit und Umständen der begangenen Missethat werden erkundiget haben; so dann die Tortur fürgenommen wurde, soll man erstlich ohne Gewicht solche brauchen, demnach den kleinen, folgends den mittleren und letstens den großen Stein angehenkt lassen je nachdem die Inditien Vermuthung und Verdächtigkeiten zu thun weisen, und die Rechten, auch des Gepeinigten Leibskräften zulassen werden.

149. Daz die Verwandte bis in dritten Grad nicht zeugen mögen weder in burgerlichen noch peinlichen<sup>1)</sup> noch weniger in malefizischen Sachen.

Es ist geordnet, daß die bis in dritten Grad inschließlich Gefreundte<sup>2)</sup> einanderen Zeugniß zu geben weder in burgerlichen, Criminal noch Malefizischen Sachen nicht sollen zugelassen werden.

150. Wie viel Zeugen seyn müssen in Ausrichtung Peinlich und Malefizischen Proessen.

Es ist geordnet, daß zu Aufrichtung eines peinlichen oder malefizischen Prozeß in gemein wenigst zween einmündig Zeugen sein sollen, und daß selbige ehrbar Leut eines guten Leundes und tauglich seyen wie die Richter zu geben, so dann iho mehr sein werden, wird der Prozeß desto kräftiger.

151. Daz einer verläumten Person kein Glauben geben und der Eyd nicht auferlegt werden soll, vorbehalten einer Huren die in Kindsnöthen ist.

Es ist gesetzt, daß man keiner verlümdeuten Person Glauben geben noch einicher Gestalt den Eyd auferlegen soll, vorbehalten einer gemeinen Frauen, wann sie in Kindsnöthen ist, soll man den Eyd angeben, den Vater des Kindes so sie zu gebähren hat namhaft zu machen; in solchem Fall soll ihr geglaubt werden; und wann es nicht in wehrenten Kindsnöthen beschrehe, soll darnach in Gegenwärtigkeit des Landvogts der Eyd auferlegt, zuvor aber ernstlich vermahnet werden den rechten Vater des

<sup>1)</sup> criminale.

<sup>2)</sup> tanto di parentella di affinità come di sanguinità.

Kindes anzuzeigen; sonst und außert diesem Fall soll dieser nicht mehr als den anderen Verleumten geglaubt werden.

152. Dass man wider Niemand so nicht beklagt wäre prozessiren soll.

Es ist geordnet, dass kein Landvogt, Statthalter noch Amtsmann welcher das Recht verwaltet nicht befügt seye, in keinerley Weis rechtliche Erforschung zu thun wider einiche Person von der nicht flagt were; und wo die Klag seyn würde, soll man darauf wie auch auf die Inditien Vermutung und Umstehenden<sup>1)</sup> und anderst nicht Nachforschung halten. Und wo nicht zween oder drey einmündige Zeugen wären, soll der Beklagte nicht mögen verurtheilt werden, vorbehalten so der die begangene Missethat selbst bekennt hette. Darmit aber ist einem Landvogt und in seinem Abwesen einem Statthalter der Gewalt nicht benommen, wann ihnen ein begangener Fehler oder Missethat angezeigt oder anderer Gestalt fundbar wurde, dass sie darüber nicht nachsuchen mögen den Schuldigen oder Missethäter zu erfahren; sondern soll ihnen obliegen gebührende Nachforschung zu thun nach Ausweisung der Rechten.

153. Dass ein jeder schuldig seyn soll begangene Fräsel und Missethaten anzuzeigen und leiden.

Es ist auch geordnet, wann etwan Diebereyen, Fräsel<sup>2)</sup> oder was Missethaten begangen wurden, in welchem Ort der Landschaft das geschehe, dass ein jegliche Person so von solcher begangnen Mißhandlung Wüffenschaft hette, schuldig seyn soll bey ihrem Cyd solche seinem Consul der Nachbarschaft oder dem Landvogt oder den Amtsleuten unverzogenlich anzuzeigen und zu leyden, und soll der Richter über solche Mißhandlungen nachforschen und Vorsehung thun wie es die Nothdurft und das Recht wird erforderen. Es sollen auch die Rathsfreund schuldig seyn die Zangg- oder Schlag-Händel so ihnen angezeigt werden oder sonsten bewusst sind, zu seiner Zeit, da man darüber um die Straf zu erkennen hat, einem Amt überbringen wie es bis anhero gebraucht worden.

<sup>1)</sup> circonstanze.

<sup>2)</sup> violenze.

## 154. Daz der Ankläger in selbiger Sach nicht zeugen kann.

Es ist geordnet, daß der Ankläger in der Sach darum er geflagt hat nicht zum Zeugen angenommen werden soll, sonder der Kläger soll dem Amt namhaft gemacht und aber weiteres nichts ausgeben werden; wo sich aber erfunde, daß ein Kleger ein falschliche Klag fürgebracht hette, soll der Kleger dem Angeklagten sein Schaden abzutragen schuldig seyn.

## 155. Daz den stummen Klagen nicht solle geglaubt werden.

Wann dem Landvogt oder seinen Amtsleuten ein Memorial oder stumme Klag so von niemand unterschrieben übergeben wurde, wer es auch antreffen möchte, soll selbiger kein Gehör noch Glauben gegeben, weniger Grund darauf gesetzt, sonder für eitel und unnöthig gehalten werden, und so mit der Zeit der Ursacher einer solchen stummen Anklag fundbar wurde, soll derselbig für ein unwahrhafter untreu und ehrloser Mann gehalten werden.

## 156. Von Strafen der fürsetzlichen Todschlegeren.

Es ist gesetzt, wannemand mit fürsetzlichem Willen und ohne gegeben genugsame Ursach einen Todschlag thete, daß der selbig zum Tod verurtheilt und mit dem Schwert enthaubtet werden solle, wann aber ein solcher Todschleger dem Rechten entwiche und man seiner nicht gweltig werden möchte, soll er auf ewig bey Lebensstraf des Lands verwiesen und dessen Hab und Gut zu Handen der Oberkeitlichen Cammeren gezogen werden.

## 157. So Iemand den Anderen an seinem Leib verwundete.

Welcher den Anderen an seinem Leib verwunden thete, der soll schuldig seyn dem Verwundten den Schaden abzutragen nach Erkanntnuß des Raths und Beschaffenheit des zugefügten Schadens. Und so etwan ein Armer der des seinigen Guts nicht hette, an einem anderen den Angriff thete und von demselbigen verwundt wurde, zu solchem Fall soll der Angreifende<sup>1)</sup> dem Geschedigten für den Schaden nicht mehr schuldig seyn zu geben dann allein so vil er des Seinigen hette einem Anderen in solchem Fahl zu geben.

<sup>1)</sup> l'offensore.

## 158. Wann Demand im Born zu den Gewehren griffe.

Welcher in einem Born das Gewehr aus der Scheide zuckten oder . . . Stein oder anderes dergleichen werfen wurde einen anderen darmit zu schädigen, der soll drey Pfund zu Buß von jedem Mahlen verfallen haben und weiters nach Beschaffenheit der That gestraft werden nach Willkür des Richters.

## 159. Welcher einen anderen in seinem Haus beleidigte oder ab und aus dem seinigen forderte.

Welcher einem anderen in seinem Haus Gewalt oder Beleidigung anthete, der soll dreißig Pfund zur Straf verfallen haben, und welcher einen aus seinem Haus forderte oder laden wurde, der soll gleichfalls um dreißig Pfund gestraft werden.

## 160. Von Straf der Brenneren.

Es ist gesetzt, daß welche ein muthwillige Brunst und dardurch merklichen Schaden verursachen theten, diese sollen verurtheilt und mit Feur vom Leben zum Tod gebracht werden; wo aber einer auf seinem Gut selbiges zu erbesserem Feur anzündete, soll er zu Abtrag des Schadens so er seinem Nachbaren damit zufügte, gehalten werden nach Schatzung der ordentlichen Schezieren.

## 161. Von Straf deren so mit Gifte vergeben.

Welcher Gifte braucht oder ander dergleichen Sachen, selbiges jemand einzugeben ihm damit das Leben zu nehmen, der soll nach Willkür des Landvogts und des Malefizgerichts vom Leben zum Tod verurtheilt werden.

## 162. Von Straf der Mörder und Straßenräuber.

Die (fürsätzliche Mörder)<sup>1)</sup> und Straßenreuber sollen mit dem Rad zum Tod gericht werden.

163. Von Straf der Dieberey.<sup>2)</sup>

Welcher ein namhafte Sach entfremden wurde, der soll gestraft werden anderen zum Exempel an Leib, an Gut oder

<sup>1)</sup> li sassini.

<sup>2)</sup> della pena de ladri famosi.

Ehren nach Gutedanken eines Malefizgerichts und nach Beschaffenheit des Angriffs.

164. Wann etwan ein Kaufmann oder Demand anderes seiner Waaren oder anderen Guts beraubt wurde.

Wann eim Kaufmann oder sonst jemand sein Waar oder Gut aus einem beschloßnen Ort in dem Land entraubt und entfremdet wurde, sollen die Benachbarten<sup>1)</sup> selbigen Orts wo der Diebstahl beschehen sein wird alsobald den Dieben angreifen und dem Richter zuführen; und wann die Nachbaren hierin saumselig wären und ermangelten, sollen sie schuldig sein die Diebstahl zu erstatten und ersezzen, nach Erkanntnuß des Amts.

165. Von Straf derjenigen, welche wissentlich gestolen Sachen hinter sich nehmen.

Welcher etwan Sachen in sein Haus nemen und behalten wird, wüssend daß selbige gestolen sind, der soll zu Erstattung solcher Sachen gehalten und zugleich darum abgestraft werden, als wann er die selbst gestolen hätte; solle auch nicht anderst als wie ein Dieb geachtet werden.

166. Von Straf derjenigen, welche einem anderen seine zuständige Sachen mit Gewalt hinterhalten.

Es ist gesetzt, daß keiner dem anderen seine zuständige Sachen (seyens beweglich oder unbeweglich) soll mit Gewalt hinterhalten, bey fünf Pfund Buß zu Abtrag des Schadens zu bezahlen; und soll derselbige auch nach Wilkür des Richters je nach der Sachen Beschaffenheit fernes gestraft werden und beyneben zu Erstattung der Sachen dem sie zugehörig gehalten, und wann die Sach die einer also mit Gewalt hinterhaltet über drey Pfund werth seyn wird, soll der Besitzer als ein Missetheter darum abgestraft werden.

167. Von der Buß deren, so Frucht, Holz, Strau<sup>2)</sup> anderen entfremden.

Es ist verboten, daß keiner dem anderen einicherley Sachen weder Frucht unter den Bäumen, weder Holz noch Haagzeug<sup>2)</sup> noch anderes entfremden solle, weder bey Tag noch Nachts, und

<sup>1)</sup> li vicini.

<sup>2)</sup> frutti, legna, strami e chiuse.

welcher darwider thäte und fundbar wurde, der soll zwölf Pfund zur Buß verfallen haben von jedem mahl, und welcher solche Fräfel einem Rathsfreund selbiger Nachbarschaft angibt und laidet, der soll den dritten Theil der Buß gewinnen, der ander Drittheil soll dessen seyn, der den Schaden gelitten hat, und der übrige Drittheil gehört der Landschaft Livenen. Und wann Kinder solche Fräfel begiengen welche noch unter dero Väteren Gewalt wären, für dieselbigen sollen die Väter die Buß zu geben schuldig seyn; wann auch darüber einer ein Dieb gescholten wurde, soll man deme deßhalben kein Abred zu geben schuldig seyn, es soll auch einem Angeber in diesem Fall Glauben geben werden, wann der für ein glaubwürdige Person geacht ist.

168. Von Straf derjenigen so etwas verkaufen, so nicht das ihrige ist.

Es ist auch verboten, daß keiner einiche Güter noch andere Sachen die nicht sein sind, oder dessen er kein Gewalt noch Beselch hat, soll verkaufen, bey Kronen fünf Buß, und welcher das übersche, soll darüber gestraft werden nach Erkanntnuß eines Gerichts, je nach Beschaffenheit der Sach. Item in gleicher Straf soll begriffen sein, welcher ein Sach zween thete verkaufen. Und ist in solchem Fall erklärt, daß der erste Kauf gültig, der andere aber nichtig seyn soll.

169. Von der Straf der sodomitischen Sünd und so wider die Natur beschicht.

Welcher wider die Natur handlen wird, sowohl mit Manns- als Weibs-Personen (oder mit dem unvernünftigen Bich!) den soll man mit Feur zu Bulser und Aschen verbrennen.

170. Von Straf derjenigen, so Jungfrauen schwächen, oder Jungfrauen, Cheweiber oder Wittfrauen entführen.

Wo einer ein Jungfrau schwächen oder ein Cheweib oder Wittfrau nothzwängen oder wider ihren Willen entführen wurde, der soll mit dem Schwärth gericht werden.

171. Von Straf der Frauen, so ihre Kinder mutwillig oder boshaft verthun.

Welche Frau ihr Kind mutwillig verderben oder verwilligen wurden zu verderben, oder mit Fleiß vor der gebührenden

<sup>1)</sup> fehlt im ital. Mspt.

Geburthszeit wurde durch Mißgebären das Kind verderben oder nach der Geburt deme den Tod verursachen, die soll auch vom Leben zum Tod verurtheilt und gericht werden.

172. Von Straf deren, so ihr Vater und Mutter schlagen.

Welcher seinen Vater oder Mutter schlagen wurde, soll unnachlässlich gestraft werden nach dem Stand und Beschaffenheit seiner Person und nach Gestaltsame der Mißhandlung; und wo er sie blutrünß mache, soll er zum Blut geurtheilt<sup>1)</sup> werden, nach Gudunken des Landvogts und der Richter.

173. Von Straf der Blutschänderen, welche mit ihr Mutter, Schwester oder Tochter fleischlich sündigen.

Welcher mit seiner Mutter, Tochter oder Schwester fleischlichen vermischen wurde, soll zum Tod verurtheilt werden nach Gudunken des Landvogts und Malefizgerichts.

174. Von Straf deren, so mit ihren Gevatteren, Taufgöttin oder Blutsgefreundten bis in vierten Grad fleischlich sündigen.

Es ist geordnet, daß solche ernstlich abgestraft werden sollen an Leib oder an Gut mit einer Geltstraf, je nach Beschaffenheit der begangenen Mißhandlungen, des Landvogts und seines Gerichts Gudunken nach.

175. Von Straf deren, so falsch schreiben oder falsche Schriften machen lassen.

Welcher Schreiber oder Notar oder andere Personen, welche seyen, falsch schreiben, fertigen oder falsch schreiben lassen zum Nachtheil des Dritten und das mit Wahrheit auf sie gebracht wurde, die sollen allen Ehren und Glaubens beraubt, ihr Haab und Güter zu Handen der oberkeitlichen Cameren gezogen und sie des Lands verwiesen sein so weit und lang, bis sie von der Hohen Oberkeit mögen begnadiget werden. Wann aber jemand einen Notar oder Schreiber verklagt, daß er falsche Brief oder Instrumenten geschrieben hette, und das nicht erweisen und auf ihn bringen kann, der soll fünfundzwanzig Pfund zur Buß verfallen seyn und demselbigen Schreiber rechtlich Abred zu thun schuldig seyn.

<sup>1)</sup> castigato in sanguine.

## 176. Von Straf der falschen Zeugen.

Es ist geordnet, daß welcher falsche Zeugnuß geben oder andere anstiften würden falsche Zeugnuß zu geben in einer peinlichen oder Malesiz-Sach, ein solcher die Straf so der Missethäter verdient hette ausstehen solle. Ob aber die Sach nicht den Tod verschuldet hat, soll er zum wenigsten ewiglich des Landes verwiesen und sein Gut zu der Oberkeitlichen Handen gezogen werden. Und so jemand in bürgerlichen oder civilischen Sachen falsch zeugte, der soll treu- und ehrlos erkannt und darüber fünfzig Kronen gestraft werden.

## 177. Straf eines falschen Eydenschwurs.

Wann sich erfunde, daß einer einen falschen Eyd geschworen hette, dem soll der Zeigfinger an der rechten Hand abgehauen und er darüber um fünfzig Pfund Gelt gestraft, auch für treu- und ehrlos gehalten werden.

## 178. Straf deren so Marchstein verrücken.

Welcher Marchstein ausgrabte oder Schidmarchen gefährlicher Weis oder in Abwesen der Parthey so interessiert setzte, der soll um fünfzig Kronen Straf angelegt und darzu aller Ehren beraubt werden je nach Gestalt der Person und des Verbrechens nach Gutedunken des Landvogts und Gerichts die ein Straf minderen oder zu mehren haben.

## 179. Von Straf deren so ein anderen Weinstock oder fruchtbare Bäum umhauen.

Welcher eines anderen Weinstöck oder andere fruchtbare Bäume abhaute so bis in fünfundzwanzig Pfund werth sein möchte, der soll zwanzig Kronen zur Buß bezahlen, in die Gefängnuß gelegt<sup>1)</sup> und darin mit Wasser und Brod gespeist werden, und soll der Schaden zweyfach dem Geschädigten ersehen; und welcher mehr als für 25 & abhaute, der soll mit zweyfacher Geldstraf beladen und öffentlich an den Pranger gestellt werden.

<sup>1)</sup>otto giorni.

## 180. Von Straf der Banditen und deren welche denselbigen Aufhaltung geben.

Es soll keinem Banditen gestattet werden in der Landschaft Lisenen und selbiger Gebirg<sup>1)</sup> zu wohnen, dann wo solche betreten, sollens gefänklich angenommen und ihrem Verdienen nach gestraft werden. Es soll auch keiner einichen Banditen wüssentlich Aufenthalt, Herberg, Fürschub, weder Essen noch Trinken geben, und welcher darwider handlete, den soll der Landvogt und der Rath Gewalt haben darum abzustrafen an Leib, an Ehren oder Gut, jedoch soll man beobachten die Beschaffenheit der Personen so harwider handlen und was für Umständ darmit sich belaufen.

## 181. Wie einer gestraft werden soll so nicht hulfe einen Banditen oder andere Missethäter fangen.

Es ist geordnet, daß ein jeglicher deme es von dem Landvogt, von dem Statthalter oder einem anderen Amtsman geboten wurde schuldig sein soll zu helfen einen jeden Banditen, Missethäter und Bohrwicht gefänklichen anzunemmen (vorbehalten so einer gefreundt were) und ein soldhen in die ordentliche Gefänknuß zu lieferen möglichsten Fleiß und Hilf anwenden, und ob einer sich weigerte das zu thun, soll er nach Verdienen und Bescheidenheit des Landvogts und des Raths gestraft werden.

## 182. Wiederholung von Art. 144.

## 183. Wiederholung von Art. 143.

## 184. Straf so auf das Spielen gesetzt.

Es ist Gesetz und verbotten, daß Niemand mit Karten oder Würfeln soll spielen bey dreyzig Pfund Buß einem jeden darwider handleten abzunemen, und soll ein jeder bey seinem Eydschuldig sein die Misshändler anzugeben; jedoch wird ein ehrlich Spiel zu einem Kurzweil, etwan um ein Maß Wein oder ein Irte auf das Höchste zu brauchen zugelassen.

## 185. Um Spihlgeit soll kein Recht gehalten werden.

Es ist geordnet, daß der Landvogt noch Statthalter, Rath noch ander Richter den Spihleren kein Recht halten sollen dann allein um Gelt oder Sachen so baar und würklich aufgesetzt werden.

<sup>1)</sup> Gebiet, giuriditione.

186. Wie diejenigen so voll Wein oder sonstem bey nächtlicher Weyl auf der Gassen Muthwillen verüben, zu strafen.

Welcher sich volltrunken oder auch nüchtern bey nächtlicher Weyl auf öffentlicher Gassen oder Plätzen befunde und ungebührenden Muthwillen und Geschrey brauchte, der soll zwölf Pfund Buß verfallen haben von jedem Mahl, und welcher die Buß nicht zu zahlen hette, der soll nach Pfeid<sup>1)</sup> geführt, daselbst in Taubhauß<sup>2)</sup> gelegt werden und die gebührende Straf zu gewarten haben. In gleicher Straf sollen auch gefallen seyn, welche sich über zwei Stund<sup>3)</sup> Nachts auf den Gassen oder heimlichen Orten ohne nothwendige Ursach aufhalten, es seyen gleich Seumer oder andere, und soll dem Angeber der dritte Theil von der Buß gefolgen.

187. Wegen denjenigen so in das Taubhaus gelegt werden.

Item ist geordnet, wann sich begebe daß hinsüran etwa einer wegen begangenen Muthwillens oder geringen Fühlens in das Taubhaus<sup>4)</sup> (das ist ein besonderlich Gemach in dem Landhaus) gelegt worden, daß dem solches zu keiner Unehr gereichen, noch zu keiner Schmach fürgeworfen werden soll.

188. Wiederholung von Art. 15.

189. Man soll nicht auf den Kirchhöfen stehn schwätzen und während dem Gottesdienst.

Es ist angesehen, wer auf den Kirchhöfen funden wurde und schwätzen, seyen Mann oder Weiber, alldieweilen die Gottlichen Heil. Amter als des Heil. Meßopfers, Vesper und der gleichen gehalten, dafürhin selbe angefangen haben werden, daß der von jedem mahl so oft einer das über sich, dreißig Schillig zu Buß der Kirchen wo der Fähler beschechen seyn wird zu Handen verfallen haben soll, davon dem Angeber der dritte Theil soll heim dienen. Und ob einer wegen des Angebens dem Angeber was Unfugß oder Widriges zufügte, der soll es

<sup>1)</sup> Faido.

<sup>2)</sup> camera de matti.

<sup>3)</sup> passate due ore.

<sup>4)</sup> nella camerata.

gethan haben als in einem Friden. Es sollen auch die Weibel in den Nachbarschaften und wo nicht Weibel sind die Consul daselbst oder andere Verordnete fleißig Aufsehen haben, in sonderheit an Sonn- und Feiertagen, wo sie einen funden auf dem Platz so nicht in die Kirchen oder zuvor daß der Gottesdienst geendet aus der Kirchen giengen und sich ohne erhebliche Ursach auf dem Platz aufhalten, denselbigen obgemelte Buß abforderen, und ob einer sich deren weigerte, solche den Amtsleuten oder Rathsfreunden anzeigen, damit sie an seinem gebührenden Ort darum abgestraft werden.

190. Dass kein geistliche Person einicherley Gwehr im Land tragen soll.

Es soll kein geistliche Standsperson einicherley Gwehr als lange Tägen, Dolche, weniger Büchsen, lange Genuesermesser, Augner<sup>1)</sup> noch andere dergleichen Gwehr (allein vor behalten ein Paar Dischmesser) in dem Land Lisenen bey sich tragen, und welcher darwider handlete, der soll gefänglich angehalten und seinem geistlichen Richter und Oberkeit zugeführt werden, ihn darum nach Verdienen abzustrafen, außert dem Land aber soll es zugelassen werden.

191. Wie und was Zeit man die Bußen der übersehnen Comandaten einziehen soll.

Es sollen die Beamten, seye Landvogt, Statthalter oder andere Amtsleut, die Bußen wegen übersehener Comandaten innerhalb einer halben Jahrsfrist nachdem die Comandaten ungehorsamlich übersehen seyn und also von einem halben Jahr zu dem anderen zogen werden, und wann das halbe Jahr verflossen seyn wird, sollen sie danethin von solchen Comandaten wegen nichts mehr zu fordern haben.

192. Von Straf der Beamten welche die Verleidung oder angelegte Bußen so der Camer zuständig Gelt nemen würden.<sup>2)</sup>

Es ist gesetzt und geordnet, daß Niemand, weder Landvogt, Richter, Rathsfreund noch andere Beamte zu Lisenen befügt

<sup>1)</sup> pistolesi.

<sup>2)</sup> Della pena di quelli offitiali che tirano danari de denoncie o condanne che aspettano alla camera.

seyn sollen noch mögen, einiches Gelt heimlich und betrieglicher Weis inziehen noch nemen für die Verleidung und Bußen so der Cameren zuständig sind, sonder sollen alle Verleidung und Bußen getreulich an das Amt langen lassen, und welcher hierwider handlete, der soll als ein Dieb der solches Geld gestolen geacht und darum nach Erkanntnuß des Raths abgestraft werden und von der Straf der Halbtheil dem Angeber gefolgen.

193. Die Buß verjähret nicht.

Es ist geordnet, ob einer von der Buß wegen, daß er die nicht bezahlen wollte oder möchte, aus dem Land wäre, darum soll die Buß nicht verjähret seyn noch werden, sonder soll der Bußfällig wo er möcht begriffen werden, allwegen pflichtig seyn die verfallne Buß dem Seckelmeister zu bezahlen und auszurichten.

194. Welcher also mit dem Eyd von der Buß kommt.

Welcher also mit dem Eyd von der Buß kommt, erfunde sich hernach daß er falsch geschworen hette, denselben soll man als ein Meineyden strafen ohne Gnad.

195. Welcher für einen Bußfälligen vertröstet.

Welcher Tröster für ein Bußfälligen die Buß auf bestimmte Zeit zugeben und zu bezahlen versprochen, und aber derselbig so Tröster wurde die Buß in selbiger Zeit nicht gebe noch bezalte, so soll demnach der Tröster an des Bußfälligen Statt stehn und seyn und dann die Buß angenz bezahlen oder aus dem Land schwehren und nicht wieder darin kommen, bis er die Buß ausgericht und bezahlt hat.

196. Wann einer um Buß verleidet wird und er stirbt vor und ehe daß er berechtigt wird.

Wann einer um ein Buß verleidet worden ist, und derselb nicht fürgenommen noch berechtigt worden ist vor und ehe er mit dem Tod abgienge, derselbig oder seine Erben sollen dann darnach derselbigen Buß wegen nicht zu antworten haben, es were dann Sach daß Einer sich der Buß bey dem Leben ergeben hätte.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup>riservato se colui vivendo spontaneamente si sarà obligato à quella (condanna).

197. Dass alle strafbare Sachen, Criminal und Malefizisch von einem gesessnen Rath zu Lisenen sollen gerechtsertiget werden.

Es ist ein alte Ordnung und Befreyung, so durch sonderbaren Beselch der hohen Oberkeit zu Uri auf Meyen 1654 Fahrß bestätiget worden, dass alle Sachen, Criminal und Malefiz von einem geschwornen Rath zu Lisenen gerechtsertiget werden sollen, welcher Gewalt hat jede Fehlbare oder Beklagte nach Beschaffenheit der Sachen abzustrafen oder ledig zu sprechen; und was bey dem Rath mit der mehreren Hand erkannt und geurtheilt wird, das soll Kraft haben und vollzogen werden, und sollen die Oberkeitliche Abgesandten, die Landvögt, noch Beamten, noch jemand anderst Gewalt haben noch befügt seyn, mit jemandem um einige Sachen die strafmäfig seyen, heimlich, öffentlich noch absonderlich abzumachen noch zu vertragen; und welche also absonderlich abgemacht hetten, sollen von der Schuld nicht ledig noch der Straf entgangen seyn. Und wann etwan einer um Fridbruch oder wegen anderen begangenen Frässen an Gut oder auch Entsezung der Ehren und Gewehren abgestraft wurde, sollen weder die Abgesandten, Landvögt noch jemand anderst absonderlich die Straf nachlassen mögen, jedoch wann es die Abgesandten bedunkte dass ein Sach der Gnaden würdig (solle es ihnen zugelassen seyn, solche der Ehren und Gewehrens halber zu ertheilen, das soll aber mit Wissen des Rathß beschehen.)<sup>1)</sup>

198. Wie lang die ordentlichen Abgesandten sich zu Lisenen aufhalten sollen.

Demnach ein alter gewohnter Brauch, dass die Gesandten welche von der hohen Oberkeit zu Uri jährlichen auf die Landsgemeind und Meyengericht<sup>2)</sup> zu Lisenen geschickt werden, in vierzehn Tag lang (versteht sich in 14 Werktag, die Fehrtag ausgenommen) sich daselbsten aufhalten sollen und es dann darbey wenden lassen. Wann aber in Vergangenem die Gesandten meistens deswegen länger aufgehalten worden sind, dass man

<sup>1)</sup> gli sia concesso à farla, purchè si faccia con communicatione del consiglio.

<sup>2)</sup> al parlamento e sendicato di maggio.

die Rechtfertigung der Criminal und Malefizsachen erst zulezt vorgenommen,

Ist deswegen geordnet, daß hinsüran die Criminal- und Malefiz-Sachen vor allen anderen sollen vorgenommen werden, zu dem Ende gleich bey der ersten Rathssversammlung Erstens die Landschreiber was von dergleichen Sachen einem Amt geleidet und sie in Verzeichnuß genommen haben, folgends die Landvogt, die übrige Beamten, hernach auch die Rathssfreund wie die nacheinanderen in der Ordnung sitzen, bey ihren Eyden schuldig seyn sollen, öffentlichen oder heimlichen den Gesandten zu eröffnen, anzuzeigen, was ihnen in Wüssen seyn wird, daß durch das Jahr in Malefiz- und Criminalsachen sich zugetragen habe, (auf die Fehlbaren oder Beklagten bey Zeiten zu Recht erforderet und geladen unterlassen und fortan auch die bürgerliche Händel angehört und gerechtfertigt werden können;)<sup>1)</sup> wann dann die 14 Tag verflossen seyn werden, sollen und mögen die Gesandte fehrners kein Sach mehr anhören noch fertigen, vorbehalten daß sich etwan zu End derselben unversehene Fäll zutragen thäten, sollen dieselbigen nachschlagen und darüber rechtlicher Ordnung nach verfahren mögen.

199. Wie man in Malefiz-Sachen Kostens halber sich verhalten solle.

Demnach deßhalben zu Abschneidung der überflüssigen ohnnöthigen Kosten hier vor ein Ordnung gemacht worden, also hat ein hoch Oberkeit in Nothdurft zu seyn erachtet, dieselbige wiederum zu erneueren und zu befehlen, daß deren fürohin steiff nachkommen werden soll wie dan spezifizierlich hernach folget.

Erstlichen sollen alle Kosten so in folgenden Tax aufgehn werden mit dem Landvogt, vier Geschwohrnen, Schreiber, Weiblen, des Gefangenen Zehrung im Thurn aufgeloffen, wie auch des Nachrichters Kosten, wann die oberkeitliche Gsandten nicht im Land seyn werden, in drey Theil getheilt werden, davon wird die hohe Oberkeit zween Drittheil und die Landschaft ein dritten Anteil bezahlen. Hingegen soll auch von allen

<sup>1)</sup> fehlt im ital. Mspt.

Criminal- und Malefiz-Bußen und Confiscationen zween Theil der Oberkeit und der Landschaft ein dritten Theil gefolgen und wird die Oberkeit von solchen Bußen und Confiscationen einem Landvogt geben, nemlich von jedem Hundert sechszehn nach Marchzahl der Summen. Was aber die Comandamenten<sup>1)</sup> belangt, sollen selbige dem Landvogt allein wie von altem her heimdienen und verbleiben.

Wann aber die oberkeitlichen Gesandten zu Lisenen ankommen und etwas in dergleichen Sachen zu handlen hetten, wird die Oberkeit dieselbige allein<sup>2)</sup> und die Landschaft Lisenen (so lang die Gesandten alda verbleiben) wird ihre Geschwohrne auch selbsten bezahlen, deren aufs Meiste nicht mehr dann zween bey der Examination seyn sollen; wann sie<sup>3)</sup> aber den Landvogt beruft werden zu berathschlagen obgleich die Gesandten nicht im Land und niemand in Verhaft liegt, also daß sie wider Niemand zu prozessieren und examinieren haben, soll die Oberkeit ihnen in solchem Fall nichts zu geben schuldig seyn, und ist der Landschaft heimgesetzt, aus ihrem gebührenden Drittheil ihnen was Billiches zu Lohn zu schöpfen.

Demnach soll dem Landvogt für jeden Tag den man examiniren wird, ein Gulden<sup>4)</sup> geben werden, den Geschwohrenen so nicht mehr dann zween wie gemelt bey einer Examination sein sollen, so sie von weitem her sind und über Nacht ausbleiben müssen, jedes Tags ein Thaler<sup>5)</sup> (so sie aber desselben Tags wohl wider heimkommen mögen, ein Gulden, und denen so zu Pfied wohnhaft sind, zwanzig Schilling gefolgen.)<sup>6)</sup> Einem Schreiber gleicher Weis nachdem einer weit oder nah gesessen ist. Und soll nicht mehr weder einer zu einer Examination gebraucht werden, in gleichem zu den Prozessen.

Dem Weibel so die Gefangenen in Hut hat, soll täglichen für der Gefangenen billiche Zehrung (von jeder Person)<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> le pene de commandamenti disubediti.

<sup>2)</sup> la Superiorità sola gli farà la spesa.

<sup>3)</sup> i Giurati.

<sup>4)</sup> sei lire.

<sup>5)</sup> nove lire.

<sup>6)</sup> fehlt im ital. Mspt.

Schilling dreißig<sup>1)</sup> bezahlt (und für sein Mühe und Arbeit jedes Tags zehn Schilling geben), das soll aber nicht von jeder Person verstanden werden sonder obgleichwohl auf ein Zeit der Gefangenen mehr waren, für alle zumahlen so vil geben werden.

(Wann aber der Landweibel und andere Weibel mit dem Landvogt, Geschwohren oder Landschreiber ausgehen müssen oder aber etwas einzugend wie vermeldt, auch dem Landvogt nachdem sie weit gehen müssen ihnen gefolgen soll zu Ablähnung Kostens weder Landvogt noch Geschworne außerthalb Todtschlagung, Besichtigung, Kundshaft einzunehmen sich nicht zu Pfeid begeben,)<sup>2)</sup> sonder alle Kundshaften womöglich sollen nach Pfeid bescheiden werden, wo aber solches nicht möglich oder der Kundshaften so viel wären und gar weit von Pfeid gelegen, soll zu Vermeidung Kostens alsdann es allein mit einem Schreiber und Weibel verrichtet werden.

Es soll auch jeder Kundshaftstag wann sie von Haus nach Pfeid kommen und daselbst den Tag versäumen müssen, ein bescheidenlicher Lohn, als nemlich zwanzig Schilling<sup>3)</sup> bezalt werden und außert abgestellter Belohnung soll kein weiteren Kosten gut gemacht noch bezahlt werden.

Was nun die Landtag<sup>4)</sup> belangen, wird der Landschaft heimgestellt derselben Kosten zu minderen oder gar abzustellen, wie es dann ein Oberkeit bedunkt, wohl mit wenigerem verrichtet werden könnte.

Wann dann dergleichen Prozessen vollendet, sollen die darüber aufgegangene Kosten alsbald in Gegenwärtigkeit der Gsandten zusammengerechnet, der Oberkeit ein Abschrift über-

<sup>1)</sup> lire quattro e mezza.

<sup>2)</sup> E s'il landveibel ed altri servidori haveranno occasione d'andar fuori con il landfogt overo li giurati ò il landscriba ò che haveranno à dar la captura ad alcuno, à quelli come al landfogt sia datto per mercede secondo che haveranno d'andar più ò meno lontano, ma per sminuire le spese s'è ordinato che n'il landfogt ne li giurati non debbano uscir mai da Faido; riservato le visite da farsi in caso d'un homicidio per far le inquisitioni ò ricevere testimonianza.

<sup>3)</sup> lire trè.

<sup>4)</sup> conseglio doppio.

schickt und die confisirten Güter so bald immer möglich beschrieben und inventiert werden, davon soll dann daraus den Kosten, so aufgeloffen (außerhalb der oberkeitlichen Gesandten und des Landvogts)<sup>1)</sup> abgeliefert und bezahlt werden, das übrig so der Oberkeit gehörig, derselbigen jeweilenden Seckelmeisteren ordentlich und ohn alle Gefard überschickt oder verzeichnet<sup>2)</sup> werden.

Es soll auch den Oberkeitlichen Gesandten von Haus bis widerum zu Haus so lang sie in solchen Geschäften ausbleiben, jedem für alles was sie ansprechen möchten für jeden Tag 3 fl.<sup>3)</sup> geben werden.

200. Von wegen des Rathsfreunds zu Rungk.<sup>4)</sup>

Mit Erkanntnuß des Landvogts und eines ehrsamten Raths zu Lisenen auf den 23. Jenner 1659 ist geordnet, daß ein Kildhörin zu Rungk<sup>5)</sup> ein Stell in Rath haben und derselbig Rathsfreund aller Taglöhn, Sizgelteren, Schänkungen, Ruzen und Schadens theilhaftig seyn soll gleich wie ein jeder Rathsfreund anderer Nachbarschaften des Landes, von hinfür an zu ewigen Zeiten ohn allen Unterschied; jedoch soll ein jeweilender Rathsfreund jederweilen die letzte Stell in den Rath haben, aldieweil er der letzte dis Landes in den Rath kommen ist.

Oedinazion von der hohen Oberkeit zu Uri den 13. Mai 1739.

Der Landvogt Cuon soll dem Rath zu Lisenen anzeigen, daß wann Güter oder anderes sollte per incant vergantiert werden, der Meistbietende allezeit ohngeacht des 73. Art. der alldäglichen Statuten solche beziehen mögen.

**Landrathsbeschluß von Uri von 1666,**

betr. die Statuten von Livenen.<sup>6)</sup>

Auf Montag den 22. Martii 1666 Herr Landammann und Lands-Bendrich Planzer und ein ganz Landrath bey einanderen

<sup>1)</sup> statt Landvogt conseglio doppio, also Landtag.

<sup>2)</sup> mandato ò fattagli l'assegnatione.

<sup>3)</sup> tre guldi.

<sup>4)</sup> Per il consiglier di Bidretto.

<sup>5)</sup> la dugagnia (degania ?) di Bidretto.

<sup>6)</sup> Aus dem Mspt. der jur. Bibl. in Zürich.

versamt, so seind demnach erschienen unser getreue liebe Landvogt der Landschaft Lisenen Hauptmann Walter Magnet, sodann Herr Stadthalter Johann Augustin und Landschreiber Giov. Antonio die Fidrei Bevollmächtigte Anwälde und Verordnete von ganzer Landschaft, welche in aller Unterthänigkeit vortragen lassen, hetten in Sachen die leydige Unholderey betreffend gewisse Regel und Richtschnur, mit dero sie ohne Erleuterung nicht fortkommen, sonder mit höchstem der Landschaft Nachtheil unterliegen müssen, dann Fol. 220<sup>1)</sup> melden ihre Statuta daß man nicht mächtig von jemandem Rundschaft aufnämmen welche Schaden empfangen, so aber den uralten Gebrüchen und gewohnten Räthen<sup>2)</sup> schnurstracks entgegen, denn aller Natur nach der gleichen Sachen gründlicher nicht zu erfahren als bey denen so Schaden gelitten, bittend deswegen man wollte sie dießfalls bey ihren alten Freyheiten und was von hundert und mehr Jahren geübt worden, beruhen lassen.

Für das 2te weise ein ander Statutum Fol. 223 ihres Landbuchs wohlmeinlich aus, daß man die Uebelthäteren und Gefangenen von dem Prozeß ein Copey zween Tag zuvor ob einer an die Tortur geschlagen und noch ein Vorsprech geben sollte, so vor diesem in dergleichen Sachen der Unholderey nie braucht worden, sonder ein ander Articul deme entgegen der vorschreibt, daß der Richter in dem Examiniiren einige Particularität und Umständ entdecken sollte, daraus der Uebelthäter abzunemen was bey ihm möchte gesucht werden, wann also vordeme der Prozeß oder Copey dessen solle geben werden, wäre allbereith alles entdeckt und unnöthen zu verhüten das deme nützt in das Maul solle geben werden.

Drittens hältet ein gehorsame Landschaft und Rath pittlich an, man wollte doch fürbas weder vor Gericht, Rath oder Amt noch anderen Gewälten niemand anhören, welche sich wider ihre Gricht, Rath oder Amt beklagen oder Sachen suchen die wider sie aussfallen, sie haben dann dessen den Rath oder Amt nach Ausweisung ihrer habenden Satz und Ordnungen zuvor besucht

<sup>1)</sup> Art. 146.

<sup>2)</sup> l. Räthen.

und wann ihnen vor jänigen Gwälten dahin es ghört, nicht wäre willfahrt oder an Rächten gnug beschehen und jemand darüber nach abgelegter erster Instanz appelliren wollte, daß zu solchem Fahl das Gericht, Rath oder Amt oder auch jede particolar Person als Gegentheil nach Inhalt ihres Statuts und rächtlicher Form nach damit beyder Theilen Rechtsame unverbürgt und ihr Grund verhört werden möge, citiert werden.

Wann dann hochgedachte M'Gnd. Herren ein ganzer Lands-Rath obsthenteh der Landschaft Anbringen mit mehreren vernommen und das ein und ander mit sattsamer Berathschlagung erdauret hat, man daraus abzunämmen g'hat daß selbe ja einer Erleuterung von nöthen und deswegen befugte Ursach gehabt sich darum anzumelden und anzuhalten.

Erst und sonderlich was sie auf eingelegte gnugsame Klag Grund und Anzeigung in Sachen der Unholderey die mit anderen Lasteren als Diebstahl, Mordthaten und dergleichen nicht zu vergleichen ein Proceß aufrichten müssen und von den Beschädigten da vilmahl das Grundwäsen der rächter Erfundigung hangen thut, weder Bericht noch Kundshaft aufnemen möchten, machen also darinnen diese Distinction und erkännan, daß man von den Beschädigten wohl Kundshaft auffassen möge, doch nicht bey denen die etwan ein ursprünglich ausgeben oder Kläger wären, wird also ein jeweilender Richter weilen es ein verborgen und verblendt Wesen, angemahnet ein sorgsam Aug auf mitlaufende Gfahr zu haben, die erforderliche Diskretion dißfalls zu gebrauchen und in allwág zu verhüten, ohne genugsame begründte Ursach und Inditia einige Processen zu formiren, weßwegen die Materia vor und ehe wohl zu erdauren und im Fall ein Proceß also bestyfft und ergründt, angfangen und formirt, daß mit alsdann enden oder so eine nicht genugsam erfunden wurde selbigen nichtigen machen und dessen in geringen Sachen nicht mehr gedenken, damit hiernach von Zeit zu Zeit nicht vil unnöthiges zusammen gehoben und alsdann mißbraucht worden.

Zum zweiten ist an ihme selbsten wahr und allen Rächten entgegen, daß einen Deliquenten vor der Tortur oder Examination wo die Tortur nicht von nöthen, ein Copy des Proceß sollte zugestellt werden, dann dadurch den Angefangenen eben

in das Maul und Bekanntnuß geben wurde was sonst dem Richter der Rechten gemäß zu Verhütung geboten, wann also ihre Statuta solches und voriges der Beschädigten halber schon zugeben wurden, wollen wir uns<sup>1)</sup> doch mit dieser unser Erleuterung aufgehebt, annullirt und auch über diese Partikular biermit erkennt haben, daß hinsüro niemanden dergleichen Copeyen sollen begünstiget werden, sie seyen dann zuvor gut oder peinlich examinirt und das Rächt gewohnten Herkommen und Brauch nach völlig aufgestanden.

Für das dritte finden wir wohl begründet und haben es selbsten vilmahl ungern geschen, daß Partheyen etwan auch vor der ersten Instanz ohn citiert des Gegentheils (es seyen das Amt- oder Partikular-Personen) allhero zu Zeiten mit unwahrhaften Borgaben erschienen und Recht begehrt, diese Unformungen in rächte Schranken zu bringen und widerum einzurichten erkennen wir, daß im Fall einer oder mehr wieder den Rath, Amtgericht oder Partikularen zu Lisenen daß es nach Weißung ihrer Statuta die erste Instanz vor ihrem Richter vornemen und so vermeinte ihme am Rächten nicht genug beschehen wäre, er dann appelleren und die Sach für den hiesigen hochoberkeitlichen Staab ziehen möge. Mit dem Beding, daß jeder ohne Unterscheid Gerichts-, Amts- oder Partikular-Personen dem Gegentheil gewohntem Brauch nach darzu verkündte und ordentlich citieren lasse, bei fl. 25 Straf, mit Ausweysung genugſamer Zeugnuß, ein Theil der Hohen Oberkeit, ein Theil der Landschaft und ein Theil dem Landvogt denen Uebersehenden abzunehmen.

Daß dann für das vierte von den Statuten Copeyen geben werden, ist auch darinnen ein Unterschied zu verordnen und dem gemeinen Mann zwar nicht zu verhalten, was etwan die Landesordnungen und das Criminal betreffen möchte, daß aber unter ihnen das Malizwäsen mit der Gelegenheit solte ausgebreitet und in sie gesteckt werden, das könnten wir nicht gestatten, sonder soll gnug seyn, daß dessen der Richter Wissenschaft habe, befehlen und erkennen deßwegen allerernftlichste daß dem unsern

<sup>1)</sup> l. es.

Landvogt lengst bis Mey alle dergleichen ausgenommene Co-  
peyen bey 50 Kronen Buß auf ermelte Theil abzutheilen sollen  
eingehendiget werden, welcher bey seinen Amtspflichten alle  
Malefizische Sachen aushauen und so dann das übrig Jemand  
begehrte, deme zustellen solle, und im Fall einer über kurz oder  
lang daran unghorsam erfunden wurde, soll deme um so vil  
weniger mit der aufgesetzten Buß verschont, sonder Zeug genom-  
men und gedeuther Maassen remediert werden. Zu welchem  
Ende bey erstem Sindicat die H.Hrn. Gsanten, Landvogt und  
Räth deme mit mehrerem Ernst nachschlagen sollen.

Schließlichen haben wir uns zu erinnern, daß bey Ab-  
sterbung der Pfarrherren oder Priestern zu Lisenen um die  
Erwehlung eines anderen ein Monat Zihl gestelt, lassen sie es  
nochmahlen bey deme beruhen, inzwischen und vor Ausgang  
dessen soll niemand verhört, weniger angenommen werden, so zu  
mänglichem Verhalt in der Landschaft auszufinden anbefohlen  
seyn solle.

---